H. V. 642
-2-

Sr. k. k. Majestät

Franz des Zweiten politische Gesetze und Verordnungen

für die

Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen

Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht des Direktorii herausgegeben.

Zweiter Band,

welcher die Verordnungen von Anfang Januars, bis letzten Junius 1793. enthält.

Wien,

mit von Kurzbekischen Schriften

1793.

Verzeichniß

der

in diesem zweiten Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

Seite.

1. Oberste Polizeileitung für sämmtliche Erbländer. Vom 4 ... 1
2. Behandlung der Franzosen in den k. k. Erbländern. Vom 5 ... 1
3. Wegen Abzug der Arrha von dem Gehalte des Aufsichts-Personale. Vom 11 ... 3
4. In Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen, steht das Befugniß, Gewerbe zu verleihen, nur derjenigen Obrigkeit zu, welche die politischen Geschäfte im Orte zu besorgen hat. Vom 11 ... 4
5. Subrepartition der Steuer in Böhmen. Vom 15 ... 5
6. Oeffentliches Versatzamt zu Lemberg. Vom 17 ... 5
7. Wegen Unterricht in der Katechetik. Vom 25 ... 13
8. Einfluß der Polizeidirectoren auf Rechtssachen, in Wien. Vom 25 ... 14

X 9.

Verzeichniß.

Seite.

9. Der Verkauf der Druckbuchstaben ausser an befugte Buchdrucker, ist verbothen. Vom 31. 16

10. Abstellung des nebst dem Mortuarium bisher in Kärnten bestandenen Sterbrechts oder sogenannten Sterbochsen. Vom 31 17

Februar.

11. Wegen Vernehmung der Buchhaltereien. Vom 1 18

12. Daß sich jeder zeitliche oder privilegirte Besitzer eines Galizischen Staatsgutes, von sechs zu sechs Monathen bei dem Kreisamte, in dessen Kreise das Staatsgut liegt, über seine Lebensfortdauer durch ein glaubwürdiges Zeugniß auszuweisen habe. Vom 1 19

13. Beobachtung der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften. Vom 6 21

14. Wegen des der Ferlacher Armaturs-Meisterschaft ausschliessend bewilligten Fabrikzeichens. Vom 8 22

15. Vorsorge zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung. Vom 9 23

16. Wegen Einführung verbothener Bücher. Vom 9 24

17. Polizei-Leitung. Vom 9 25

18. Erneuerung der Lehenspflichten der Steierischen Lehens-Besitzer. Vom 13 26

19. Strafe für Gewichtsverfälscher in Wien. Vom 13 29

20.

Verzeichniß.

Seite.

20. Vorschrift für die Galizischen Unterthanen in Ansehung der Republick Pohlen. Vom 14.. 31
21. Den Aufgabs-Ort auf den Briefen zu bemerken. Vom 15................. 32
22. Erneuertes Verboth, die Unterthanen eigenmächtig mit Stockschlägen zu bestrafen. Vom 16......................... 33
23. Vierteljährige Einsendung der Ausweise, über die bei der Hofbehörde haftenden Berichte. Vom 16.......................... 33
24. Wegen Einsendung der Trauungs-Geburts- und Sterbe-Listen. Vom 16.......... 34
25. Behandlung der Franzosen in den k. k. Erbländern. Vom 17................... 34
26. Der Mühlzwang bei den Oehlmühlen, wird in Mähren und Schlesien aufgehoben. Vom 18. 37
27. Das den Pfarrkirchen von den Pfarrern gesetzmässig zufallende Vermögens-Drittel, unterliegt keiner Erbsteuer. Vom 22...... 38
28. Erweiterter Einfluß der Bischöfe auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. Vom 23.. 38
29. Wegen Entrichtung der Expeditstaxen bei Anstellungen und Gehalts-Vermehrungen öffentlicher Beamten. Vom 28.......... 39

März.

30. Die gegenwärtigen Räthe und Beisitzer in jedem Vortrage und Berichte anzuzeigen. Vom 1........................... 40

Verzeichniß.

Seite.

31. Privilegium für Joseph Edlen von Tobenz, über die Oesterreichischen Holzschwemmen. Vom 1 41
32. Marktordnung für die am Wasser in Wien ankommenden Feilschaften. Vom 1 43
33. Errichtung der Niederländischen Hofkanzlei. Vom 8 51
34. Censur der Kupferstiche. Vom 8 51
35. Den Juden in Galizien wird der Ankauf und der Erbpacht landschaftlicher Realitäten und Gülten eingestellet. Vom 9 52
36. Wegen Post-Verspätungsstrafen. Vom 15 53
37. Vorschrift wegen der Weiber-Verzichte. Vom 15 54
38. Vorschrift in Ansehung der zur Erträgniß nicht gehörigen Rubriken, und wegen Vermehrung, Abführung und nutzbringenden Anlegung der Erträgnisse. Vom 16 57
39. Die Festung Pleß erhält den Nahmen Josephs-Stadt. Vom 16 59
40. Wegen der jüdischen Faktoren in Galizien. Vom 16 60
41. Von welchen Stipendien die Arrha abzuziehen ist. Vom 22 61
42. Wegen Ungarischen Stipendisten, welche an einer deutsch-erbländischen Schulanstalt studiren. Vom 22 62
43. Wegen der Präbenden der Stiftsdamen. Vom 23 63

44.

Verzeichniß.

Seite.

44. Errichtung der Italiänischen Hofkanzlei. Vom 29 64
45. Das Fiskal-Amt hat den in einer Rechtsklage erforderlichen Beweis durch Kunstverständige nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, zu führen. Vom 30.. 64

April.

46. Ueber das Rekrutirungs-Geschäft. (Für Krain) Vom 3 66
47. Wegen Rechts-Streitigkeiten der Inneröstereichischen Gemeinden. Vom 5 70
48. Die Ausweise über die mit Pässen eingeführten fremden Waren, haben aufzuhören. Vom 6 70
49. Ueber die Behandlung derjenigen Unterthanen, welche aus Furcht vor dem Militarstande flüchtig werden, oder andere taugliche Pursche demselben entziehen. (Für Krain) Vom 10 71
50. Vorschrift der Landesstelle in Kärnten, wegen Einrichtung der jährlichen Ausweise über den Stand des Armeninstituts, und der Landspitäler. Vom 10 73
51. Ordnung für die Schuldensteuer-Fassionen und Zahlungen in Krain. Vom 13 86
52. Erbfolge in die Bauerngüter in Steiermark. Vom 19 88
53. Befreiung von Entrichtung der Mauthgebühr

bühr

Seite.

bühr, für die zu demselben Ort gehörigen Einwohner. Vom 19 90

54. Welche Arbeiter von Hammer- und Rechen-Werken von der Soldaten-Stellung frei seyn sollen. Vom 19 91

55. Vorsicht gegen heimliche Einbringung verbothener Waren. Vom 24 92

56. Ueber die Anwendung der Juden zu Kriegsbedürfnissen. Vom 27 94

57. Abführung des aus veräusserten Kammeralgütern gelösten Geldes. Vom 27 97

58. Vorsicht zur Versicherung des Postfelleisens gegen Feuersgefahr. Vom 27 98

59. Was, wenn jemand von einem tollen Hunde gebissen worden, zu beobachten ist. (Für Vorder-Oesterreich) Vom 29 98

60. Wegen öffentlicher Sammlungen für Verunglückte. Vom 30 101

61. Die für Verunglückte sammelnden Bürger anständig zu behandeln. (Für Wien) Vom 30 . 103

Mai.

62. Ueber die zur Aufhebung der Landstreicher von den Steierischen Werbbezirken vorzunehmenden Untersuchungen. Vom 3 104

63. Keine Beleuchtung ohne vorläufige Erlaubniß, in Wien anzustellen. Vom 4 108

64. Bei Pensionsgesuchen für Kinder, derselben Taufschein beizulegen. Vom 10 110

Verzeichniß.

Seite.

65. Daß die Schmelzer bei den Schmelzhütten nicht zum Soldatenstande ausgehoben werden sollen. Vom 10 110

66. Wegen Einsendung der Präliminar = Anträge. Vom 17 111

67. Abstellung des Gebrauches trockener Wechsel, ausser dem Handel, in Galizien. Vom 17 111

68. Wegen Verleihung der Gewerbe in Steiermark. Vom 24 113

69. Wegen Vernehmung der Buchhaltereien. Vom 28 115

70. Wegen Bezahlung der Quiescenten = Gehalte Vom 31 115

Junius.

71. Unterricht für Wundarznei = Beflissene Vom 4. 116

72. Gerichtsbarkeit der unadeligen Geistlichkeit in Tirol. Vom 7 117

73. Beobachtung der eingeführten Gottesdienstordnung. Vom 13 118

74. Wegen Staffeten. Vom 14 119

75. Vorschriften, welche zu beobachten sind, wenn Staatskapitalien bei Privatpersonen angelegt werden. Vom 14 120

76. Exreligiosen, wenn sie als Pfarrer von Privatpersonen angestellet werden, haben nur von der Zulage aus dem Religionsfunde, die Taxe zu bezahlen. Vom 22 121

77. Nachträgliche Stoltaxe für Ausfertigung der Tauf = Trau = und Todtenscheine in Mähren. Vom 22 122

Verzeichniß.

		Seite.
78.	Wegen Kundmachung der Verordnungen. Vom 27	133
79.	Wegen der Präbenden der Stiftsdamen. Vom 27	133
80.	Aufhebung der Religionsfunds = Steuer. Vom 28	134
81.	Errichtung einer Polizei = Direction in Kärnten. Vom 28	135
82.	Errichtung einer Polizei = Direction in Krain. Vom 28	137
83.	Daß bei den Weiber = Verzichten zwei Zeugen unterschrieben seyn sollen. Vom 28 . .	137

Verordnungen in Mauth = und Zoll = Sachen	139
Verordnungen in Komerzial = Stempel Sachen . . .	154

I,

1.

Oberste Polizei-Leitung für sämmtliche Erbländer.

*

Se. k. k. Maj. haben beschlossen, die Polizei, wie sie unter weil. des Kaisers Joseph II. Maj. bestand, wieder herstellen zu lassen, und haben zu dem Ende den Staatsminister, Graf v. Pergen, zum Polizei-Staatsminister sämmtlicher Erbländer ernannt, da derselbe ohnehin dieses Amt in vorigen Zeiten zum Wohl des Staates, schon bekleidet, und ungeachtet seines hohen Alters, aus Liebe für das allgemeine Wohl, auf sich genommen hat, für die Sicherheit seiner Mitbürger zu wachen.

Präsidial-Schreiben des obersten Directorial-Ministers, vom 4 Januar.

2.

Behandlung der Franzosen in den k. k. Erbländern.

*

Sr. k. k. Majestät allerhöchsten Entschliessung gemäß, soll keinem französischen Auswanderer der Eintritt in die Erbländer gestattet werden, wenn er nicht von der geheimen Hof- und Staats-Kanzlei einen Paß aufzuweisen hat. Daher ist jeder, der ohne einen solchen Paß an die Gränze kommt, zurück zu weisen, und welcher sich ungeachtet gegenwärtiger Verordnung, ohne einen solchen Paß einge-

schlichen hätte, sogleich wieder über die Gränze zu bringen, mit der Bedrohung, daß, falls man ihn wieder auf österreichischem Boden betreten sollte, man ihn in Verwahrung bringen würde.

Auch denjenigen, welche wirklich von der k. k. geheimen Hof- und Staats-Kanzlei Pässe aufzuweisen haben, ist der Aufenthalt auf dem Lande oder in Landstädten nicht zu gestatten, sondern sie sind zu verhalten, in der Hauptstadt der Provinz oder in Wien zu bleiben.

Was von neuankommenden französischen Auswanderern ist gesagt worden, gilt auch von denjenigen, welche seit dem Jahre 1790 in die Erbstaaten eingetreten sind. Jeder derselben ist anzuweisen, daß er ohne Verzug einen Paß bei der k. k. geheinen Hof- und Staats-Kanzlei ansuche, und sein Gesuch an die Landesstelle abgebe. Diese Gesuche haben dann die Länderstellen mit dem Gutachten: ob kein gegründeter Anlaß zum Mißtrauen vorhanden sey, auf das schleunigste an das Directorium zu senden. Man wird dann hier mit der geheimen Hof- und Staats-Kanzlei sich darüber in das Vernehmen setzen, und die ausgefertigten Pässe der Landesstelle übermachen, damit sie solche denjenigen, für welche sie gehören, einhändigen lasse.

Sollte ein mit Paß versehener Emigrirter durch sein Betragen Verdacht erwecken, daß er dem Lande gefährlich oder lästig werden könnte, und somit die Pflichten der Gastfreiheit verletzte, so ist demselben inzwischen der Paß abzunehmen, und die Anzeige an das Directorium zu machen, damit wegen der weiteren Verfügung die nöthigen Befehle ertheilet werden können.

Alle

Alle Kreisämter und alle Obrigkeiten haben sich nach dieser allerhöchsten Entschliessung genau zu benehmen, und die Länderstellen werden hiermit für die genaue Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich gemacht.

Hofdekret vom 5 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Steirische Gubernium, unter dem 19 Januar.

*

Eine nachträgliche Erläuterung zu dieser Verordnung, ist unter dem 17 Febr. ergangen, und folgt unten.

3.

Wegen Abzug der Arrha von dem Gehalte des Aufsichts=Personale.

*

Da das Aufsichts=Personale in die Klasse der Staatsbeamten nicht gehört, daher auch keine ordentlichen Anstellungs=Dekrete, sondern nur Creditive erhält, so hat es in Ansehung desselben bei der besondern Vorschrift, daß nehmlich die Individuen dieses Personals, wenn ihr jährlicher Gehalt 120 Gulden nicht übersteiget, der Arrha nicht unterworfen seyn, zu verbleiben.

Hofdekret vom 11 Januar, an sämmtliche Bankal=Gefällen=Administrationen.

4.

In Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen, steht das Befugniß, Gewerbe zu verleihen, nur jener Obrigkeit zu, welche die politischen Geschäfte im Orte zu besorgen hat.

*

Es ist schon öfters die Frage aufgeworfen worden, ob das den Ortsobrigkeiten und Magistraten durch die Hofdekrete vom 4 und 29 April 1792, (*) eingeräumte Befugniß, Gewerbe zu verleihen, in Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen jeder Grundherrschaft, oder welcher Obrigkeit es eigentlich zustehe?

Da in den Städten das Befugniß der Gewerbs-Verleihungen bloß den Magistraten, ohne Rücksicht und Einfluß der im Bezirke der Städte befindlichen verschiedenen Grundobrigkeiten, nach dem klaren Ausdrucke des Gesetzes, deswegen zugewiesen ist, weil die Magistrate in Städten als politische Obrigkeiten allein das Ganze zu übersehen, und über die Lokal-Nahrungsfähigkeit zu urtheilen, folglich das Gleichgewicht zwischen den Gewerbsleuten zu erhalten im Stande sind; so haben Se. Maj. auf eine hierüber unterthänigst gemachte Anfrage, zu erklären geruhet, daß auch auf dem platten Lande unter den Obrigkeiten, welchen überlassen ist, nach Erforderniß des Publikums und zum Behufe des Nahrungsstandes, Gewerbe zu verleihen, nur diejenigen zu verstehen seyn, welche

(*) S. Leopoldinische Gesetze. II. S. 118. 139. III. 19. 49. 64.

t Tschernowitz

) Serowitz

ion

nte aufbewahrten, aus sämmtlichen individuellen
; = Buches, wie auch der, von fremdherrschaftlich
ründe, besitzen die Steuerpflichtigen folgende Re

…n, Gärten, und Wiesen vergliche-ne Teiche.					Hutwaiden, Gestrippe und Waldungen.						G…
…t- …r-	Geldwerth des Grund-ertrags.		Ausfal-lende Grund-steuer.		Flächenin-halt über-haupt.		Geld-werth des Grund-ertrags.		Ausfal-lende Grund-steuer.		Gel… wer… de… Ertra…
Kl	Gul.	Kr.	G.	Kr.	Joch	□Kl.	Gul	Kr.	G.	Kr.	Gul.
74	80	56	15	16	100	1000	38	14	7	7½	....
00	90	¼	16	10	40	400	19	58	3	50	....
00	100	½	17	20	4	50	2	—	1	48	....
—	18	—	3	¼	2	3	—	47	—	12	....
74	288	56¾	51	46¼	147	1453	60	59	12	57½	....

...ndividuellons-Auszugsb...
...errschaftl. ...ominien erhalt...
...olgende An, und zufolg...

...ippe und Flüsse. Ausfallende Steuer. Bei reinem Ertrage zu 1 G 15 K .100. G.		Bei Brutto-Ertrag zu 10 Gul 37½ K. v. 100 Gul		...ektifi...zion, ...massen ...n Summe		Die Steuer vom Grunde und Boden mit der von den Neben-anlagen zusamen mit dem Anlags-scheine gleich-stimmig.		An Extra-Ausgaben.		Zusammen.	
G. Gul.	K.	Gul	K.	...l	Kr	Gul	Kr	G.	Kr	Gul	Kr.
..		....	..	...8	35½	817	16	15	4½	832	20½
..		....	..	...9	14¼	242	48¼	4	16	247	4¼
..		....	..	...7	49¾	1060	4¼	19	20½	1079	24¾

che in dem Orte, wo der neue Gewerbsmann sich niederlassen, aufhalten, und sein Gewerbe treiben will, die politischen Geschäfte besorgen, und Burgfrieds- oder Landgerichts-Herrschaften sind, gleich wie dieses schon in den vorigen höchsten Entschliessungen vom 22 September 1783 und 21 August 1788 deutlich bestimmt worden ist.

Hofdekret vom 11 Jan. an das Steirische Gubernium. Kundmachung desselben, vom 23 Januar.

*

Eine Erläuterung dieser Verordnung ist unter dem 24 Mai ergangen, und folgt unten S. 113 N. 68.

5.

Subrepartizion der Steuer in Böhmen.

*

Die Steuerämter, Dominien und Städte haben seit der wieder eingeführten Grundsteuer, die Steuersubrepartizion aus den einzelnen Fassions-Auszugsbogen der Grundbesitzer, nach beiliegendem Formulare zu verfassen, und wie gewöhnlich dem kön. Kreisamte zur Bestätigung in dreifachen Abschriften einzusenden, wovon ein Exemplar bei dem k. Kreisamte bleibt, und die zwei anderen bestätigt dem Steueramte zurückgestellt werden.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 15 Jan.

6.

Oeffentliches Versatzamt zu Lemberg.

*

Da zu Folge bestehender höchster Vorschriften, die bei der Lemberger Armenischen Kathedralkirche unter dem Titel Mons pius bisher bestandene Darlehenbank, mit Zuzie-

hung der übrigen im Lande bei den Armenischen Kirchen befindlichen Montibus piis, in ein öffentliches Versatzamt umzustalten ist, und dasselbe vom 1 März seinen Anfang nehmen soll; so wird hiermit dem Publikum von dieser neuen Anstalt Nachricht gegeben, und werden zugleich diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, nach welchen sich bei Einsetzung und Auslösung der Pfänder zu achten seyn wird.

1. Es wird auf keine Privat-Schuldverschreibung, oder auf unbewegliche Güter, sondern allein auf Aerarial-Bankal-ständische, und andere Schuldverschreibungen eines öffentlichen Funds, und auf bewegliche Habschaften, als Gold, Silber, Edelgesteine, Kleider, Wäsche, rc. Geld geliehen werden.

2. Es werden aber von den beweglichen Habschaften solche ausgeschlossen,

a) bei welchen Gefahr des Verderbens vorhanden ist, z. B. Pelzwerk, Kirschnerwaren;

b) deren Aufbewahrung beschwerlich fällt, und die einen zu grossen Raum erfordern, als da sind, Bettgewand, Spiegel, Kästen, Bilder, Bücher, u. s. w.;

c) alles was kennbar zum Militärdienste gewidmet ist;

d) das mit einem Familien-Wappen bezeichnete Gold- und Silber-Geschmeide, bei dem der hinlängliche Beweis mangelt, daß es mit keinem Fideikommiße behaftet sei: sonst aber, wo erprobt wird, daß solches Geschmeide keinem Fideikommiße unterliegt, wird auf dasselbe unbedenklich geliehen werden.

3) Es steht jedermann frei selbst und unter eigenem Nahmen zu verpfänden, oder durch eine vertraute Person

son, und unter fremdem Nahmen, verpfänden zu lassen, auch wird nie der Pfandgeber gezwungen werden, seinen wahren Nahmen, oder den Nahmen des Eigenthümers von dem Pfande zu entdecken, ausgenommen bei dem mit Familien-Wappen bezeichnetem Golde und Silber. Bei Sachen, die zum Militardienste gewidmet zu seyn scheinen, oder die als entfremdet anerkannt werden sollten, folgert sich

4. Daß, da das Pfandamt ohne Untersuchung des Eigenthümers darleihet, gegen dasselbe keine Vindikazion statt habe, und wenn unkennbare Fideikommiß-Sachen verpfändet, und nach der Hand von dem Fideikommiß-Besitzer als Eigenthum angesprochen würden, dieselben nur gegen Bezahlung des Darlehens und der Interessen, wieder eingelöset, und wenn der Fideikommiß-Besitzer dazu sich nicht verstehen wollte, nach der Verfallzeit mit denselben, wie mit anderen Pfändern verfahren werden würde. Auch wenn eine Habseligkeit ohne Wissen und Willen des Eigenthümers verpfändet, und darauf geliehen worden wäre, kann dieselbe nur gegen zureichende Ausweisung und allemahl gegen vollständige Entschädigung heraus verlangt werden.

5. Der Pfandgeber kann auf sein Pfand ein Darlehen von einer bestimmten den Werth nicht übersteigenden Summe, oder den ganzen Schätzungswerth verlangen.

6. Der Schätzmeister ist verbunden bewegliche Habschaften nach dem inneren Werth, öffentliche Schuldverschreibungen aber nach dem Betrage des Kapitals zu schätzen, und den Pfandschilling, oder das

Darlehn nach dieser Schätzung, mit Vorbehalt der auf 1 Jahr 3 Monathe berechneten Interessen, auszumessen.

7. Der Schätzmeister muß für seine Schätzung gut stehen. Es versteht sich also von selbst, daß, wenn er ein Pfand zu hoch im Werthe angäbe, dieses Pfand verfiele, und daraus bei öffentlicher Feilbiethung, nicht soviel gelößt würde, als das Darlehn, und die Zinsen betragen, er aus Eigenem den Abgang an den Fond erlegen müßte.

8. Weniger als 1 Gul. wird nicht dargeliehen; es muß also aus dieser Ursache das Pfand, welches versetzt werden soll, der Interessen wegen, zum wenigsten auf 1 Guld. 6 Kr. geschätzt werden können.

9. Da jedoch dieser Mons pius vorzüglich zum Besten der Armuth in ein öffentliches Versatzamt umgestaltet wird, und dieser oft eine beträchtlichere Habschaft mangelt; so wird auf Pfänder, die zum wenigsten 1 Guld. 6 Kr. im Werth befunden werden, ohne Anstand dargeliehen werden.

10. Es steht jedem Pfandgeber frei, sein Pfand, wenn er will, zu jeder Zeit einzulösen, oder auch umzusetzen.

11. Jedes Pfand muß aber binnen 1 Jahr und 6 Wochen entweder eingelößt, oder nach Berichtigung der Interessen, umgesetzt werden, sonst verfällt es, und wird öffentlich versteigert.

12. Die Einlösung geschieht, wenn nach Abtragung der Zinsen, und des Pfandschillings das Pfand zurückgenommen wird; die Umsetzung, wenn nach be-

richtigten Zinsen das Pfand gegen einen neuen Versatzzettel gleichsam auf das Neue verpfändet wird.

13. Die Versteigerung der verfallenen Pfänder, und der Tag, an welchem dieselbe zu geschehen hat, wird mittels des öffentlichen Intelligenzblattes, jedesmahl ordentlich bekannt gemacht, und die verfallenen Pfänder werden an dem bestimmten Tage öffentlich ausgerufen, und an den Meistbiethenden gegen bare Bezahlung, hindangegeben werden.

14. Von dieser öffentlichen Versteigerung sind keineswegs die Pfandeigenthümer ausgeschlossen; sie können bei der Versteigerung gegenwärtig seyn, allenfalls ihr Pfand mit versteigern, und sich von dem Kaufschillinge selbst überzeugen.

15. Die öffentliche Feilbiethung der verfallenen Pfänder wird am 20 eines jeden Monaths, und wenn ein Sonn- oder Feiertag einfiele, an den folgenden Tagen vorgenommen werden; damit aber die Käufer zeitlich davon Wissenschaft erhalten, so wird längstens bis 10 oder 12 eines jeden Monaths die Bekanntmachung dieser Versteigerung in dem Intelligenzblatte sich eingeschaltet befinden.

16. Da nur alle Monathe an einem bestimmten Tage die öffentliche Feilbiethung geschieht, und der Ueberschuß ohnehin dem Verpfänder zurückgegeben wird; so ist demselben gestattet, auch nach der Verfallzeit, bis zur öffentlichen Hindangebung, sein Pfand auszulösen oder umzusetzen.

17. Der Betrag, der über das Darlehn, und die schuldigen Interessen von einem Pfand durch die Versteigerung eingeht, wird dem Pfandgeber, gegen Zurückgabe

des

des Versatzzettels, nach Abzug einer fünfprocentigen Versteigerungs-Gebühr, welche von dem erstandenen Betrage zu berechnen ist, hinausgegeben; jedoch hat sich der Pfandgeber um diesen in Deposito befindlichen Ueberschuß längstens binnen 3 Jahren nach dem Tage der Versteigerung, zu melden, widrigenfalls derselbe dem Fond anheimfällt.

18. Damit jeder Pfandeigenthümer wisse, was ihm an Ueberschuß von seinem verkauften Pfande gebühre, so wird gleich nach jeder öffentlichen Versteigerung dieser Ueberschuß in dem Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

19. An Zinsen werden von dem Darlehn jähr. 8. von hundert abgefordert, und dieselben nach dem Darlehn von der Zeit der Verpfändung an, berechnet werden.

20. Wenn jedoch ein Pfand vor Verlauf von 4 Wochen wieder eingelöst wird, werden für die ganzen 4 Wochen die Interessen abgenommen, nach Verlauf der 4 Wochen aber nur jener Betrag abgefordert werden, der von der Zeit der Pfandeinlegung bis zum Tage der Auslösung pro Rata temporis, ausfällt.

21. Es wird der Willkühr des Pfandgebers freigestellt, auf das empfangene Darlehn eine Abschlagszahlung zu leisten, und von dem Pfande, wenn es theilbar ist, einen dem Zahlungsbetrage angemessenen Theil zurückzunehmen, und so das ganze Pfand nach und nach an sich zu bringen.

22. Bei jeder dieser Abschlagszahlungen sind nicht nur von dem zu bezahlenden Betrage die verfallenen Interessen, sondern von dem Darlehn jederzeit, es sey was immer für ein Fall, zu berichtigen, weil der im Versatz

blei-

bleibende Theil als eine neue Verpfändung betrachtet wird.

23. Es kann sich ereignen, daß ein Versatzzettel dem Verpfänder verlohren gehe, oder gestohlen werde; in diesen Fällen ist also von dem Verpfänder sogleich die Anzeige bei dem Versatzamte zu machen, damit auch dasselbe gleich die genaue Vormerkung mache.

24. Der Pfandgeber, dessen Versatzzettel in Verlust gerathen ist, muß aber bei der Anzeige die Numer des Zettels oder wenigstens den Tag, wenn er das Pfand eingelegt hat, angeben, und eine genaue Beschreibung des Pfands machen:

25. Kommt Jemand mit einem solchen abhanden gekommenen Zettel zum Vorschein, so wird, wenn der Zettel als verlohren angegeben worden, dieser dem Ueberbringer abgenommen, und der Eigenthümer davon verständiget werden; ist aber ein solcher Zettel als gestohlen angegeben worden, so wird der Ueberbringer angehalten, und dem Gerichte übergeben werden.

26. So lang ein solcher als verlohren oder gestohlen angegebener Zettel nicht zum Vorschein kommt, wird das Pfand zurückbehalten, und dem Eigenthümer erst nach 1 Jahr und 6 Wochen, nach dem Tage der Verpfändung, gegen hinreichende Legitimation, nach vollständig berichtigten Kapital= Zinsen, und eingelegter Schadloshaltung, verabfolget.

27. Versäumt ein Verpfänder die Anzeige des in Verlust gerathenen Versatzzettels, und wird vor der Meldung das Pfand eingelößt, so wird der Eigenthümer sei-

nen

nen Verlust der eigenen Saumseligkeit zuzuschreiben haben, und keinen Ersatz vom Amte zu fordern befugt seyn.

28. Da der Fall möglich ist, daß gestohlene Sachen in Versatz kommen können; so haben diejenigen, denen etwas entfremdet worden, die schriftliche Anzeige dem Versatzamte zu machen, und die gestohlenen Sachen genau zu beschreiben.

29. Damit nun auf eine solche Habschaft nichts geliehen werde, hat der Schätzmeister unter eigener Dafürhaftung und Schadens-Ersatzleistung zu sehen.

30. Um aber dem Schätzmeister die beschriebene gestohlene Sache immer gegenwärtig im Gedächtnisse zu erhalten, hat der Bestohlene die Anzeige alle 4 Wochen schriftlich zu erneuern; ohne eine solche Erneuerung aber wird das Amt aus dem muthmaßlichen Grunde, daß das verlohrne Gut wieder zum Vorschein gekommen sei, darauf weiter keine Rücksicht nehmen, folglich wenn nach 4 Wochen eine solche Anzeige nicht erneuert wird, dieselbe als nie gemacht betrachten.

31. Dem Schätzmeister liegt die Aufbewahrung der Pfänder ob; er hat daher für dieselbe gut zu stehen, folglich allen durch die Zeit der Verpfändung selbigen zugewachsenen Schaden aus Eigenem zu tragen.

32. Die Pfänder werden so aufbewahrt werden, daß sie den zum Amte kommenden Parteien nicht in die Augen fallen können, und der Pfandgeber gesichert sei, daß ihn sein Pfand vor der Welt nicht als Schuldner entdecke.

33. Wird ein Verfälscher oder Nachahmer eines vom Versatzamte ausgestellten Pfandzettels entdeckt; so wird solcher der Gerichtsbehörde ohne weiters vom Amte übergeben

geben werden, um wider ihn nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

34. Das Versatzamt wird alle Montage, Mittewoche und Freytage, von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, und wenn die Geschäfte häufiger werden, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die Feiertage ausgenommen, für Jedermann offen stehen.

35. An Tagen, an welchen verfallene Pfänder versteigert werden, wird nichts auf Pfänder geliehen; doch, wenn eine größere Zahl Pfänder vorhanden seyn wird, als in einem Tage versteigert werden könnten, so wird die Lizitation am nächstfolgenden Tage, es sei gleich Dienstag, Donnerstag oder Samstag, fortgesetzt, auch immer am 20 jeden Monaths, bei einfallenden Sonn- oder Feiertagen aber am folgenden Tage, vorgenommen, und vorläufig durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Kundmachung des Galizischen Gubernii, vom 17 Januar.

7.

Wegen Unterricht in der Katechetik für angehende Priester.

Da sich aus den eingeschickten Verzeichnissen der zu Priestern geweihten Geistlichen gezeiget hat, daß einige darunter die Katechetik nur mit dem Fortgange der zweiten Klasse erlernet haben, dem Staate aber darum zu thun ist, zu dem Priesterstande Männer zu erhalten, welche die wichtigen Pflichten ihres ehrwürdigen Standes, unter

ter welchen die Unterweisung in den Lehren der Religion obenan stehet, genau kennen und erfüllen; so wird verordnet, daß von nun an die erste Fortgangsklasse aus der Katechetik, ohne deren gründliche Erlernung der Priester seine eigentliche Bestimmung nie mit Nutzen erfüllen wird, eben so, wie es bei dem Kirchenrechte schon gefordert wird, als eine nothwendige Bedingung zu Erhaltung der Priesterweihe, allgemein vorgeschrieben werde.

Die Länderstellen werden hiernach das Nöthige zu verfügen und auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen haben.

Hofdekret vom 25 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnten, unter dem 20, und das böhmische Gubernium, unter dem 21 Februar.

8.

Einfluß der Polizei-Directoren auf Rechtssachen, in Wien.

*

Da die Erfahrung gelehret hat, daß die den Polizei-Direktoren in Civil- und Kriminalfällen aufgetragenen Beschäftigungen so häufig angewachsen sind, daß denselben die Zeit nicht zureichte, den Ruhe- und Sicherheits-Anstalten, nach der dabei erforderlichen Thätigkeit, sich hinlänglich zu widmen; so haben Se. Maj. höchstwelchen die Ruhe und Sicherheit ihrer getreuen Unterthanen so sehr am Herzen liegt, bei nunmehriger Trennung dieses Zwei-

ges

ges von der Landesstelle, in Beziehung auf einige in dem unter dem 1. November 1791. kundgemachten Verordnung (*) enthaltenen Stellen folgende nachträgliche Erläuterungen nöthig befunden, und zwar

Erstens: Daß der Zwang, vermöge dessen jene Civil-Streitigkeiten, bei denen von Ab- oder Zuerkennung eines Rechtes die Frage nicht einschlägt, bei den Bezirks-Direktoren geschlichtet werden müssen, aufgehoben werden, und den Parteien frei stehen soll, ihre Klagen bei den Grundgerichten, welche hiermit wieder in ihre vorige Wirksamkeit gesetzt werden, wie es vor der Publizirung der oberwähnten Verordnung gewöhnlich war, anzubringen; inzwischen werden bei den Grundgerichten, bei denen der Magistrat die Gerichtsbarkeit hat, die gewöhnlichen Gerichts-Sessionen, wie selbige bisher bei den Direktoren abgehalten wurden, fortgesetzet werden. Doch bleibt den Parteien auch unbenommen mit dergleichen Klagen, in so weit es auf einen blossen Vergleich ankommt, sich auch an die Bezirks-Direktoren zu wenden, und sich von diesen rathen zu lassen, wodurch dann die in diesen Fällen, vermöge obangezogener Verordnung, anbefohlenen zeitspieligen Protokollirungen und schriftlichen Erkenntnisse, von selbst aufhören.

Was übrigens die den Bezirks-Direktoren durch Eingangs erwähnte Verordnung zur Pflicht gemachte Voruntersuchung in Kriminalfällen belanget, da wird hierin ihre Amtshandlung von nun an dahin beschränkt, daß die-

sel-

(*) In der Sammlung von K. Leopolds Gesetzen und Verordnungen Thl. III. S. 176.

selben die eigezogenen Verbrecher solcher Gattung bloß mit einer standhaften Species Facti sogleich dem Stadtmagistrate, ohne sich in einiges Verhör einzulassen, zur Amtshandlung zu überantworten haben.

Kundmachung der Nied. Oesterr. Regierung, vom 25 Januar.

9.

Der Verkauf der Druckbuchstaben ausser an befugte Buchdrucker, ist verbothen.

*

Se. k. k. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß allen Künstlern und Handwerkern, die sich mit dem Giessen und der Verfertigung der Buchstaben für die Druckereien beschäftigen, oder damit Handel treiben, die Verarbeitung oder Verhandlung derselben an andere, als die privilegirten Buchdrucker, oder solche, die sich zu dieser Befugniß durch hinlängliche Zeugnisse ausweisen, den Buchdruckern selbst aber der weitere Verkauf derselben, der Kauf oder Verkauf mag öffentlich oder heimlich, und unter der Hand geschehen, ernstlich und strenge verbothen seyn soll.

Hofdekret vom 31 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 9, durch die Nied. Oesterreichische, unter dem 11, das Mährische Gubernium, unter dem 12, das

Stei=

Steirische, ingleichen die Landesstelle in Kärnten, unter dem 13, und durch das Galizische Gubernium, unter dem 18 Februar.

10.

Abstellung des nebst dem Mortuarium bisher in Kärnten bestandenen Sterbrechts oder sogenannten Sterbochsen.

In Ansehung des in Kärnten bisher üblichen Bezugs des sogenannten Sterbochsen, haben Se. Maj. verordnet, daß es bei der von weiland des Kaisers Leopold Maj. unter dem 18 März und 6 Junius 1791 für das Herzogthum Steiermark erlassenen höchsten Erklärung, vermöge welcher nebst dem Mortuarium zu 3 v. Hundert von dem besonderen Bezuge eines Sterbrechtes keine Rede seyn könne, zu verbleiben habe, und sich hiernach in Kärnten allgemein zu benehmen sei.

Nur wird weiter gestattet, daß, um besagtes Mortuarium, mit Rücksicht auf den vorigen Genuß, ohne selbigen zu übersteigen, zu berechnen, der Sterbochs oder das Sterbrecht, wo eines bestanden, und die üblich gewesene Inventurstax zusammen in Anschlag gebracht, mit dem Mortuarium verglichen, und sodann dieses mit der vorgeschriebenen Mäßigung bezogen werden könne, also zwar, daß, wenn der Sterbochs und die Inventurstax zusammen weniger, als das dreiperzentige Mortuarium vom reinen Vermögen beträgt, das Mortuarium im vorigen Betrage, jedoch unter der einzigen Kathegorie Mortuarium zu beziehen, soferne aber die vorhin übliche In-

venturstax und der Sterbochs oder das Sterbrecht höher ausfallen, nur das dreiperzentige Mortuarium abzurechnen sei. Und gleichwie der Sterbochs oder das Sterbrecht nur in Rücksicht auf Realitäten bezogen worden, so kann sich die Berechnung desselben nebst der Inventurstaxe, zur Bemessung des dreiperzentigen Mortuariums, auch nur auf die Realität erstrecken, daß demnach bei Verlassenschaften, wo vorhin ein Sterbrecht oder Sterbochs genommen worden, nun das Mortuarium abgetheilt, nach einem verschiedenen Maßstabe von anliegenden Realitäten und vom Mobilar-Vermögen, zu berechnen ist. Sind Schulden vorhanden, so sind die intabulirten von den Realitäten, die übrigen aber vom Mobilar-Vermögen abzuschlagen, woraus sich das reine dem Mortuarium unterliegende Vermögen in einem und dem anderen Falle ergeben wird.

Hofdekret vom 31 Januar, an die Landesstelle in Kärnten.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 13 Februar.

II.

Wegen Vernehmung der Buchhaltereien.

In der Normalvorschrift vom 9 Julius des Jahrs 1787 sind zwar die Fälle, in welchen sich die Landesstellen mit den Buchhaltereien in Vernehmen zu setzen haben, genau und umständlich bestimmet worden, aber man hat sich, wie die Erfahrung lehret, daran nicht gehalten, und die Aeusserung der Buchhalterei sehr häufig über solche Gegenstände gefordert, welche mit denen, welche in der

oberwähnten Verordnung ausgezeichnet sind, nicht in der geringsten Verbindung stehen, woraus der zweifache Nachtheil entsprungen ist, einer Seits daß die Geschäfte über ihren natürlichen Gang herumgetrieben, anderer Seits aber die Buchhaltereien mit Arbeiten dergestalt überhäuft worden sind, daß sie in der Rechnungs = Censur, ihrer ursprünglichen und eigenen Bestimmung, nicht die gehörigen Fortschritte machen konnten, sondern von Jahr zu Jahr in beträchtlichere Rückstände verfallen mußten.

Um nun diesen für den Dienst äusserst nachtheiligen Folgen für die Zukunft vorzubeugen, wird den Länderstellen hiermit wiederhohlt verordnet, sich die pünktliche Befolgung der obgedachten Normalvorschrift vom 9 Julius 1787. auf das genaueste angelegen seyn zu lassen, und demnach alle unnöthige Vernehmung der Buchhaltereien sorgfältig zu vermeiden.

Hofdekret vom 1 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

*

Eine Verordnung gleichen Inhalts erging unter dem 25 Mai, und folgt unten S. 115 N. 69.

12.

Daß sich jeder zeitliche oder privilegirte Besitzer eines Galizischen Staatsguts, von sechs zu sechs Monathen, bei dem Kreisamte, in dessen Kreise das Staatsgut liegt, über seine Lebensfortdauer, durch ein glaubwürdiges Zeugniß auszuweisen habe.

*

Da jeder, der vom Staate eine Pension, Provision, ein Aequivalent, oder sonst ein Gnaden=Geld beziehet, verbun-

den

den ist, jedes Mahl, wenn er sein Geld durch Jemand anderen erheben läßt, legal darzuthun, daß er noch am Leben sei, im Grunde es aber einerlei ist, ob Jemand aus einer Staatskasse bares Geld, oder aus einem Staatsgute die Einkünfte beziehet; so verordnen Se. k. k. Maj. daß vom 1 Januar des gegenwärtigen Jahrs an, jeder zeitliche oder sogenannte privilegirte Besitzer eines Staatsguts, oder sonst einer dem Staate gehörigen Realität, er möge in den k. k. Erbländern, oder im Auslande wohnen, ohne Ausnahm sich von halben zu halben Jahre bei jenem Kreisamte, in dessen Kreise das Staatsgut, oder die Staats-Realität liegt, über seine Lebensfortdauer durch Einsendung eines glaubwürdigen Zeugnisses auszuweisen gehalten seyn soll. So wie nach Verlauf eines halben Jahres dieses Zeugniß bei dem Kreisamte nicht eingelangt seyn sollte, wird das Staatsgut oder die Staats-Realität, in der Voraussetzung, daß der zeitliche oder sogenannte privilegirte Besitzer nicht mehr am Leben sei, als anheim gefallen angesehen, folglich ohne Rückfrage eingezogen werden; da denn ein dergleichen Privilegirter, den ihm hierdurch zugehenden Schaden sich selbst beizumessen haben wird, indem es nur an ihm liegt, diesen Nachtheil durch richtige Einsendung des glaubwürdigen Zeugnisses über die Lebensfortdauer zu vermeiden.

Aus eben diesem Grunde, soll ein solchergestalten, um den zeitlichen Genuß eines Staatsguts oder einer Staatsrealität gekommener Privilegirter auch nicht befugt seyn, nach der Hand dieserwegen eine rechtliche Klage anzustrengen.

Die an die Kreisämter halbjährig einzusendenden Zeugnisse können von den im Auslande wohnenden Pri-

vilegirten auf ungestempelten Papiere geschrieben, jedoch müssen solche entweder von einem in Eidespflicht stehenden Ortsgerichte, oder unter priesterlichem Glauben vom Ortspfarrer, oder wenigstens von zwei in öffentlichen Aemtern stehenden beeideten Personen unterfertigt seyn.

Hofdekret vom 1 Febr. an das Galizische Gubernium.

Von der Obersten Justizstelle unter dem 15 Febr. an das Galizische Appellationsgericht erlassen.

Kundmachung des Gubernii, vom 1, und des Appellations=Gericht, vom 13 März.

13.

Beobachtung der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften.

*

Se. Maj. haben den allerhöchsten Befehl gegeben: Da für die Verhandlung der Geschäfte nichts nothwendiger, als die strengste Verschwiegenheit ist, zeither aber sich gezeiget habe, daß diese obschon geschworne Pflicht, ausser Augen gesetzt, und so gar, wie Beispiele vorhanden sind, man sich nicht gescheuet hat, Vota und Anträge, noch bevor sie im Rathe oder sonst gehörigen Orts vorgekommen sind, andern zu eröffnen; so soll überhaupt auch von den Herrn Länderchefs dem untergeordneten Personale, ohne Unterschied des Standes, Rangs und Charakters, die genaueste Beobachtung der Verschwiegenheit in allen ihnen unter die Hände kommenden Geschäften, auf das nachdrucksamste eingebunden, und zugleich in allerhöchsten Nahmen bekannt gemacht

macht werden, daß gegen den Verletzer der pflichtmässigen Verschwiegenheit bei dem ersten Uebertretungsfalle, ohne alle Nachsicht, mit der Kassation vorgegangen werden würde.

Hofdekret vom 6 Februar, an die Chefs der sämmtlichen Länderstellen.

Durch die oberste Justizstelle gleichermassen unter dem 24 Januar an sämmtliche Appellations = Präsidien ausgefertiget.

Kundgemacht durch das Böhmische Appellations = Gericht, unter dem 5 Februar.

14.

Wegen des der Ferlacher Armaturs = Meisterschaft ausschliessend bewilligten Fabrickzeichens.

Zu Beseitigung alles Unterschleifes sowohl, als zur Gründung eines günstigen Rufes für die zu Ferlach in Kärnten, verfertigten und geprüften Gewehre, haben Se. Maj. der Ferlacher Armaturs = Meisterschaft den ausschliessenden Gebrauch des hier angemerkten Fabrikzeichens,

mit welchem die von ihr zum Privatgebrauche und Verkaufe verfertigten Gewehre von nun an bezeichnet seyn werden, gnädigst bewilligt.

Hofdekret vom 8 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundmachung der Landesstelle in Kärnten, vom 27 Februar.

15.

Vorsorge zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ruhe und Ordnung.

Da Seiner Majestät nichts dringender am Herzen lieget, als alle gedeihlichen Mittel zur Aufrechthaltung der Ruhe, der Sicherheit und des Wohlstandes ihrer Unterthanen anzuwenden, und dagegen alles dasjenige zu beseitigen, was auf die Verbreitung der in Frankreich herrschenden zügellosen und verderblichen Gesinnungen und Grundsätze Beziehung nehmen kann, so haben Se. Maj. zu befehlen geruhet, daß den Länderstellen neuerlich nachdrucksamst eingebunden werden soll:

1. Keine heimliche Zusammenkünfte, unter was immer für einem Vorwande, zu gestatten, und die dagegen Handelnden zu bestrafen;

2. Auf alle emigrirte Franzosen und ihren Briefwechsel ein obachtsames Auge zu tragen, und unter diesen nur jenen den Aufenthalt im Lande zu gestatten, welche mit vorschriftmässigen Pässen versehen sind, und sich ruhig betragen; (*)

3. Vermittelst der Censur auf die bestehende Vorschrift strenge zu halten, daß kein inländischer Druck, Nachdruck und keine Einfuhr solcher Bücher erlaubt werde, die von der Französischen Revolution eine günstige Schilderung machen, oder von solchen Staatsveränderungen

und

(*) Hierüber sind unter dem 5 Januar (vorne N. 2) und späterhin, unter dem 17 Februar besondere Anordnungen ergangen.

und Grundsätzen handeln, die den Grundsätzen einer wohl eingerichteten Monarchie und besonders der österreichischen Staaten, entgegen sind, und eben so auch

4. Genau darauf zu sehen, damit in den inländischen Zeitungen den bereits bestehenden Anordnungen (*) gemäß, nichts eingeschaltet werde, was eine vortheilhafte Beziehung auf die französische Revolution hat. Vielmehr würde gut geschehen, wenn sowohl Zeitungsschreiber als Gelehrte, aufgemuntert würden, bei schicksamer Gelegenheit die üblen Folgen der französischen Revolution lebhaft darzustellen, und sich dabei besonders einer popularen jedermann leicht faßlichen Schreibart zu bedienen.

5. Auf die Vertilgung und Beseitigung der vorfindigen und bereits verbothenen(**) Hausdruckereien, wodurch die Verbreitung der bösartigen Schriften zur Vereitlung der besten Censursvorschriften, am leichtesten bewirket werden kann, alle Aufmerksamkeit zu tragen, und der Polizei darüber die Aufsicht besonders einzuprägen.

Hofdekret vom 9 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

16.

Wegen Einführung verbothener Bücher.

*

Zu Beseitigung des Mißbrauches und Unterschleifs mit verbothenen Büchern, welche die Reisenden zum Privatgebrauch vom Auslande in die k. k. Erbstaaten mitführen, verordnen Se. Maj. daß von nun an keinem

Rei=

(*) Kaisers Franz II. Gesetze Thl. I. S. 11, und 184.
(**) Daselbst S. 185.

Reisenden in der Regel die Einfuhre eines verbothenen Buchs in ein k. k. Erbland gestattet, mithin dergleichen Bücher den erbländischen vom Auslande kommenden Unterthanen platterdings abgenommen und bei Seite geschafft, den fremden Reisenden aber so lange zurückbehalten werden sollen, bis sie ihre Rückreise aus den Erbstaaten wieder antreten, da ihnen dann solche unter der gewöhnlichen Vorsicht und Versicherung der richtigen Bringung ausser Landes, zurückzustellen sind.

Hofdekret vom 9 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 19, das Gubernium in Steiermark, die Landesstelle in Krain, und das Mährische Gubernium, unter dem 23, das Galizische, unter dem 26, und das Böhmische, unter dem 28 Februar.

*

Eine Erläuterung dieses Hofdekrets, zur Richtschnur der Bankal-Behörden, ergieng unter dem 16 April, und folgt unten S. 147. N. 14.

17.

Polizei-Leitung. (*)

*

Die Polizei-Direktoren stehen ganz unter den Länderchefs und diesen liegt fernerhin, so wie bisher, ob, die Polizei in der ihnen anvertrauten Provinz zu leiten, wie sie auch für alles verantwortlich seyn werden. Aus diesem Grunde ist auch denselben unbenommen, die mit dem Polizei-Oberdirektor wegen des nöthigen Zusammenhanges,

(*) Vergl. mit Leopolds II. Gesetzen Thl. II. S. 111, und 161.

ges, zu führende Correspondenz der Polizei = Direktoren, sich vorlegen zu lassen, und solche, wenn sie wollen, zu vidiren.

Eben so versteht es sich von selbst, daß die Länderchefs in allen Polizei = und Sicherheits=Fällen, wie vorhin, an den Hrn. Staats = und Polizei = Minister, ihre Berichte zu erstatten haben, jedoch dem obersten Direktorium zukommet, sich durch die Berichte der Länderchefs in der Kenntniß von der Stimmung des Volkes und von dem Zustande der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, zu erhalten ꝛc.

Ministerial = Schreiben vom 9 Februar, an sämmtliche Länderchefs.

18.

Erneuerung der Lehenspflichten der Steierischen Lehens = Besitzer.

*

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Entbiethen allen unsern Lehensleuten, geistlichen und weltlichen Standes, welche in Unserm Herzogthume Steiermark, von Uns als gegenwärtig regierendem Landesfürsten und Erbherrn, Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade, und geben Euch zu vernehmen:

Nachdem durch den erfolgten Todesfall des in Gott ruhenden allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Leopold des II. Römischen Kaisers, Königs ꝛc. weiland Unsers höchstgeehrten und geliebtesten Herrn Vaters, nebst andern Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern, auch das Herzogthum Steiermark,

mit

mit allen Hohheiten, Regalien, Rechten und Gerechtsamen an Uns erblich gelanget, und daher erfoderlich ist, daß alle diejenigen, welche landesfürstl. Lehen, besonders Stamm- und Mannslehen, folglich auch Erbämter, in diesem Herzogthume besitzen, dieselben den Rechten und Herkommen gemäß, in einer gewissen Zeitfrist ansuchen und empfangen;

So haben Wir Euch hiermit zum Empfang solcher Lehen ordentlich vorfordern, zugleich auch gnädigst befehlen wollen, daß Ihr, von unten gesetztem Tage an binnen Jahr und Tag, die fernere Verleihung gewiß und ordentlich ansuchet, und empfangt, und durch Verabsäumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Fälligkeit Anlaß gebet.

Und da uns zugleich unumgänglich zu wissen nothwendig ist, besonders wenn mehrere von einer Familie in den Lehenbriefen genannt, und mitbelehnet sind, wer und welcher aus Euch die in den Lehensbriefen enthaltenen Lehenstücke wirklich besitze, so ist dem Lehensansuchen nicht nur der Lehensbrief beizulegen, sondern Wir befehlen auch ferner, daß Ihr den eigentlichen Besitzer, zugleich aber auch alle Lehensstücke, die einer oder der andere unter Euch wirklich besitzet, odentlich anzeigt, und hierüber ein richtiges, mit Handschrift und Insigel versehenes Verzeichniß überreicht, widrigenfalls und bevor Ihr dieses Lehensverzeichniß bei Unserem steirischen Gubernium als nunmehrigen Lehenshof, eingelegt haben werdet, keinem die Lehen verliehen werden sollen.

Alle Lehensvasallen, oder steirische Erbamts- Lehenträger, welche sich nicht gehörig ausweisen können, die

Er-

Erneuerung der Lehensinvestitur, bei Antritt oder während der Regierung unsers vielgeliebten Herrn Vaters Majestät, bei dem Gubernium angesucht zu haben, oder welche die Leopoldinische Lehensbriefe nicht erhoben, so wie diejenigen, welche zu der wegen neuer Belehnung ausgeschriebenen Tagsatzung selbst, oder bei wichtigen Verhinderungsfällen durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, verabsäumt haben, sollen die Schreibgebühr, welche unter der Regierung erstbenannten höchstseligen Kaisers Leopold Majestät zu entrichten gewesen wäre, doppelt zu erlegen verbunden seyn.

Unsern steirischen Dignitäts = oder Erbamts-Lehenbesitzern wollen Wir zugleich durch gegenwärtiges Patent aufgetragen haben, ihren Standort alle drei Jahre der steirischen Lehenstube anzuzeigen, damit diese, wenn der Fall eintritt, diese Lehensvasallen zu Verrichtung ihrer Erb = Aemter einzuberufen, sie zu finden wisse, und ihnen Nachricht zukommen lassen könne. Im Unterlassungsfalle wird bei einer vorkommenden feierlichen Handlung, welche die Erscheinung des Dignitarii fordert, nicht nur das Lehen für damahls einem andern zu versehen aufgetragen, sondern, wenn die Anzeige des Standortes durch zehen Jahre unterlassen worden wäre, soll der Besitzer von der Lehensstube des Lehens ganz verlustig erklärt, und mit Verleihung an einen andern Koinvestirten, wo ein solcher vorhanden ist, der zu gehöriger Zeit die erforderliche Meldung anbringt, vorgegangen, da aber, wo Koinvestirte nicht vorhanden wären, oder diese das Ansuchen in der gehörigen Zeitfrist unterlassen hätten, das

Erb=

Erbamtslehen als verfallen angesehen, und ordnungsmässig an einen andern verliehen werden.

Welches Ihr also pflichtmässig zu beobachten, und Euch vor Schaden zu bewahren wissen werdet.

Gegeben Wien den 13 Februar ꝛc.

19.

Strafe für Gewicht-Verfälscher in Wien.

*

Da jede Landesstelle hauptsächlich darauf zu sehen hat, daß sowohl das Publikum überhaupt und vorzüglich die ärmste Volksklasse mit Mehl, Brod und Fleisch in vorgeschriebener ächter, guter und genußbarer Eigenschaft, versehen, und am Gewichte und Maße nirgends übervortheilet werde; so hat man in Folge der hierüber schon bestehenden Vorschriften weiter zu verordnen gefunden: daß zu ernstlichen Hindanhaltung aller Bevortheilung mit Maß und Gewicht, oder mit unächter Feilschaft

1. Jeder Fleischhauerknecht, welcher wegen eines angezeigten Gewicht-Abganges, oder wegen Abgabe ungesunden Fleisches, wie jeder Bäcker und Mühljunge, welcher einer aus Fahrlässigkeit oder Bosheit geschehenen Verschlimmerung des Mehls oder Brods, oder eines Gewichts-Abganges überwiesen wird, im ersten Betretungsfalle öffentlich vor der Herberge mit zehen Stockstreichen, das zweite Mahl mit Verdopplung derselben, das dritte Mahl aber, mit Abschaffung vom Handwerke, auch mit Abweisung an seinen Geburtsort, bestrafet werden soll.

2. Daß jeder Fleischhauermeister, welcher in einem angezeigten Gewichtsabgange, oder wohl gar seinem Knechte dergleichen Uebervortheilungen des Publikums befohlen zu haben, und eben so Bäcker und Müllermeister, welche unächtes, nicht in der gehörigen Eigenschaft verfertigtes Brod oder Mehl erzeugt, und mit Maß oder Gewicht das Publikum übervortheilet zu haben überwiesen werden, im ersten Betretungsfalle mit einem achttägigen Polizeihausarreste, die Bäcker und Müller aber, nebst diesem auch mit der Konfiskazion und Vertheilung der nicht in gehöriger Eigenschaft oder ungewichtig befundenen Artikel bestraft, das zweite Mahl der Bäcker und Müller auf dem neuen Markte, die Fleischhauer aber, sie mögen ihre Bank in oder vor der Stadt haben, auf dem Lichtenstege in einem Kreise von Wachen, mit einer an der Brust hangenden und die Ursache der Bestrafung enthaltenden Tafel, eine Stunde lang öffentlich ausgestellet, das dritte Mahl aber ihres Bürger- und Meister-Rechtes verlustig erkläret werden sollen.

3. Daß jene Dienstbothen, welche mit den Fleischhauern betrügerische Einverständnisse unterhalten, oder im Gegentheile zur Kränkung derselben, von dem abgereichten Gewichte was immer für Stücke sich zueignen, oder wegwerfen, bei einem solchen entdeckten Falle eine öffentliche erspiegelnde Züchtiguug zu erwarten haben sollen.

Verordnung der Niederösterreichischen Regierung, vom 13 Februar.

20.
Vorschrift für die Galizischen Unterthanen in Ansehung der Rupublick Pohlen.

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Obschon Wir an den inneren Angelegenheiten der Republick Pohlen keinen Theil nehmen, weder Unsern galizischen Unterthanen darüber etwas Bestimmtes vorschreiben zu sollen, geglaubt haben; so erfordern doch jetzt, wo der König und die Republick Pohlen sich zur Handhabung der vorigen von dem russisch-kaiserlichen mit Uns alliirten Hofe garantirten Verhältnisse feyerlichst erklärt haben, die nachbarlichen und freundschaftlichen Rücksichten, daß in unsern Erbländischen Staaten gegen diese gesetzmässigen Verhältnisse keine Verabredungen und Entgegenarbeitungen geduldet werden.

Wir setzen daher in die bei Unsern galizischen Unterthanen immer mit Vergnügen wahrgenommene Folgsamkeit und Liebe zur Ordnung und Ruhe, das gnädigste Vertrauen, daß sie sich jeder Theilnehmung an Entwürfen und Bemühungen zu neuen Veränderungen und Gährungen in Pohlen gänzlich enthalten werden.

Eben so erwarten Wir auch von denjenigen pohlnischen Unterthanen, die in Unsern Staaten sich aufhalten, daß sie sich durch ein gleiches ruhiges Betragen des Schutzes, welchen sie geniessen, würdig machen werden. Sollten sich aber wider alles Verhoffen, dennoch pohlnische Unterthanen beigehen lassen, demjenigen, was gegenwärtig durch Vermittlung des russisch kaiserlichen Hofes in Poh-

Pohlen eingeleitet wird, in Unsern Staaten entgegen zu arbeiten; so erklären Wir hiermit, daß ihnen, im Falle einer entdeckten Theilnehmung an solchen Absichten gegen die Verfassung der Republick Pohlen, jeder Aufenthalt in Unsern gesammten Erblanden versagt werden soll, und befehlen in dieser Absicht Unsern sämmtlichen Länderstellen und Aemtern die sorgfältige und strenge Wachsamkeit zu tragen, damit Unsern zur Handhabung der öffentlichen Ruhe durch gegenwärtige Verordnung erklärten Gesinnungen von jedermann, ohne Ausnahme, nachgelebt werde.

Gegeben 2c. Wien den 14 Februar.

21.

Den Aufgabs = Ort auf den Briefen zu bemerken.

*

Schon im Jahr 1769. ist die Verordnung ergangen, daß keine Briefe von den Postämtern angenommen werden sollen, ohne daß auf dem Couvert der Ort der Aufgabe angemerkt sei; da jedoch diese Anordnung nicht genau beobachtet wird; so hat man diese Vorschrift hiermit neuerdings bekannt zu machen, für nöthig befunden.

Hofdekret vom 15 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 25, das Gubernium in Mähren, unter dem 26, das Steirische, unter dem 27 Februar; das Böhmische, und das Tirolische, unter dem 1, das Galizische, unter dem 8 März, und durch die Nied. Oesterr. Regierung, unter dem 23 Mai.

22.
Erneuertes Verboth, die Unterthanen eigenmächtig mit Stockschlägen zu bestrafen.

*

Ueber die Anzeige, daß ein obrigkeitlicher Beamter, an zwei Unterthanen, ohne Vorwissen des Kreisamtes, eine Bestrafung mit Stockstreichen ausgeübet habe, ist von Sr. Maj. gnädigst befohlen worden, daß künftig gegen obrigkeitliche Beamte, die ungeachtet des bestehenden ausdrücklichen Verboths; sich beigehen lassen, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorschriftmässig eingehohlt zu haben, bei jedem Uebertretungsfalle auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeinkasse entweder von der Landesstelle selbst, zu erkennen, oder bei Erstattung der Berichte nach Hof, anzutragen sei.

Hofdekret vom 16 Febr. an sämmtliche Länderstellen.

23.
Vierteljährige Einsendung über die bei den Hofbehörden haftenden Berichte.

*

Se. k. k. Majestät haben anzubefehlen geruhet, daß die Landesstellen ihre bisher, vermöge erhaltener Befehle(*) monathlich eingeschickten Ausweise, über die bei den Hofbehör-

(*) Kais. Leopolds II. Gesetze Thl. III. S. 212 und Kais. Franz II. Gesetze Thl. I. S. 20.

behörden haftenden unerledigten Berichte, künftighin nur am Schlusse eines jeden Vierteljahres einsenden sollen.

Hofdekret vom 16 Februar, an sämmtliche Länderchefs.

24.

Wegen Einsendung der Trauungs= Geburts= und Sterbe=Listen.

*

Der Landesstelle wird hiermit der Auftrag gemacht, die vorschriftmässigen Ausweise über die Zahl der Getrauten, Gebornen und Verstorbenen, in dem bestimmten Zeitpunkte, nehmlich mit Ende Januars des darauf folgenden Jahres, immer richtig und unfehlbar einzusenden.

Hofdekret vom 16 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

25.

Behandlung der Franzosen in den k. k. Erbländern.

*

Bereits unter dem 5 Januar v. J. (Vorne N. 2. S. 1.) ist der Landesstelle vorgeschrieben worden, was in Ansehung der französischen Auswanderer zu beobachten sei. Die Punkte dieser Anordnung bleiben, so weit sie a) den Eintritt dieser Emigrirten über die Gränze, b) den ihnen nur in der Hauptstadt der Provinz oder in Wien zu gestattenden Aufenthalt und c) das Benehmen gegen dieje-

nigen,

nigen, die Verdacht erwecken, oder gefährlich werden, betreffen. Nur in Ansehung der Pässe, mit denen sie sich an den Gränzen zu legitimiren, und wegen der Lizenz = Zettel, mit welchen sie sich im Lande zu versehen haben, ist eine Abänderung getroffen worden, welche der Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung, wie auch zur weiteren Veranlassung hiermit bekannt gemacht wird.

Es ist nehmlich denjenigen französischen Emigranten der Eintritt in die k. k. Staaten zu gestatten, welche mit einem Paß entweder von einem an einem auswärtigen Hofe stehenden k. k. Minister, oder von einem k. k. kommandirenden Generale der Armee, sich an der Gränze auszuweisen vermögen.

Bei der bereits bestehenden Polizeieinrichtung, daß jeder an der Gränze ankommender Fremde, bei Vorzeigung seines Passes, die Strasse angeben muß, auf welcher er tiefer in das Land reisen will, und daß kein französischer Emigrirter anderwärts, als in der Provinzial-Hauptstadt, wie gedacht, sich aufhalten darf, hat es fernerhin sein Verbleiben.

Sobald aber ein dergleichen Emigrant in der Hauptstadt der Provinz anlanget, hat er die Aufenthalts = Erlaubniß, vermittels der Polizei-Direktion, bei dem Landeschef anzusuchen, welcher ihm solche, wenn kein Bedenken obwaltet, zu ertheilen, sofort aber die Individuen, welche dergleichen Lizenz = Zettel erhalten haben, der Polizeihofstelle anzuzeigen hat.

Was in Ansehung der ankommenden französischen Emigranten so eben gesagt worden ist, gilt auch in Beziehung auf diejenigen Franzosen, welche seit dem Jahre

1790 sich schon im Lande aufhalten, in Ansehung welcher mit dem zu ihrem ferneren häuslichen Aufenthalte ihnen zu ertheilenden Lizenz-Zetteln durchaus auf gleiche Art vorzugehen ist.

Diejenigen, welche von der Hauptstadt der Provinz nach Wien reisen wollen, können zwar zu dieser Reise die Erlaubniß von dem Landes-Chef erhalten, doch müssen sie, um in Wien sich häuslich zu machen, dazu von der Polizei-Hofstelle, so wie zur Abreise von Wien durch die k. k. geheime Hof- und Staats-Kanzlei, die Befugniß ansuchen.

Was übrigens die anderen in die k. k. Staaten kommenden Fremden, die keine Franzosen sind, betrifft, so ist die Vorsicht zu treffen, daß keinem der Eintritt in die Erbländer gestattet werde, ohne daß er an der Gränze seine umständliche Erklärung mache: welche Beschäftigung ihn in das Land führt, wo er sich aufzuhalten, und wie lange beiläufig er zu bleiben gedenke. Von den Gränzzollämtern ist dann der von dem Fremden gemachten Erklärung zu Folge, die Route, die er zu nehmen hat, in seinem Paß anzumerken, auf dem Wege zu seinen Bestimmungsort ist er von den Polizei-Behörden der Orte, die auf seinem Wege liegen, zu beobachten, und in dem Orte selbst, wo er sich aufhaltet, hat die Polizei-Behörde auf sein Thun und Lassen aufmerksam zu seyn. In dieser Absicht müssen die genauen Anzeigen aller dergleichen Erklärungen von den Gränzzollämtern, vermittelst der Bankal-Administration von acht zu acht Tagen, an die Polizei-Direktion in der Hauptstadt gelangen, welche auf das, was nach Umständen hier und dort weiter nöthig

seyn

seyn mag, zu sehen hat, worüber derselben die erforderliche Anweisung von der Polizei-Hofstelle zugehet.

Hofdekret vom 17 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Nied. Oesterr. Regierung, unter dem 22, das Mährische Gubernium, unter dem 23, die Regierung ob der Ens, unter dem 24, das Steirische Gubernium, und die Landesstelle in Kärnten, unter dem 27, das Böhmische Landesgubernium, unter dem 28 Februar, und das Galizische Gubernium, unter dem 8 März.

26.

Der Mühlzwang bei den Oehlmühlen, so wie bei allen anderen Mühlen, wird in Mähren und Schlesien gänzlich aufgehoben.

*

Se. Maj. haben anzuordnen geruhet, daß der noch bestehende Mühlzwang bei den Oehlmühlen, oder den eigentlich sogenannten Oehlpressen, eben so, wie bei allen anderen, was immer für Nahmen habenden Mühlen, von nun an nicht allein in Schlesien, sondern auch in Mähren, wofern ein solcher da noch bestände, gänzlich aufgehoben, und Jedermann die Freiheit eingeräumet seyn soll, sich derjenigen Mühle in oder ausser der Herrschaft ungehindert zu gebrauchen, die ihm am nächsten liegt, und wo er wohlfeilere, und bessere Bedienung erhält.

Hofdekret an das Mährische Gubernium, vom 18 Februar.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 2 März.

27.

Das den Pfarrkirchen von den Pfarrern gesetzmässig zufallende Vermögens-Drittel unterliegt keiner Erbsteuer.

*

Ueber eine Anfrage, ob dasjenige Vermögens-Drittel, welches von den ohne Testament sterbenden Pfarrern gesetzmässig den Pfarrkirchen zufällt, der Erbsteuer zu unterliegen habe? ist entschieden worden, daß in Folge des §. 7. des Erbsteuer-Erläuterungs-Patents, dieses Drittel keiner Erbsteuer zu unterziehen, sondern davon frei zu lassen sei.

Hofdekret vom 22 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

28.

Einfluß der Bischöfe auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens.

*

Se. k. k. Maj. haben anzubefehlen geruhet, daß so wie den Ordinariis die Einsicht in die Gebahrung des Kirchenvermögens und des darüber geführten Rechnungs-Standes gewähret ist, also auch bei Erstattung von Berichten in Beziehung auf die Verwendung eines Kirchenvermögens, darüber jederzeit die Meinung des Ordinarii eingehohlet und solche mit vorgeleget werden soll.

Hofdekret vom 23 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

29.

Wegen Entrichtung der Expedits = Taxe bei Anstellungen und Gehalts = Vermehrungen öffentlicher Beamten.

*

Obschon vermöge der bestehenden allerhöchsten Anordnung vom 15 Oktob. 1792 (*) jene Besoldungen, deren Betrag 200 Gulden jährlich nicht erreicht, von Bezahlung der sonst gewöhnlichen Karakters = und Karenz=Taxen noch ferner befreit zu bleiben haben, so können doch Beamte, deren bestimmter Gehalt 200 Gulden jährlich nicht erreicht, von Bezahlung der auch bei unentgeltlichen Anstellungen und andern Verleihungen bisher gewöhnlichen Expedits = Taxe zu 3 Guld. in dem Falle nicht losgezählet werden, wenn sie zu einer unter 200 Guld. stehenden mindern Besoldung, eine solche Zulage erhalten, durch welche ein bestimmter Gehalt von jährlich 200 Gulden noch nicht erreicht wird.

Dieses wird den Länderstellen zur Nachachtung und weiteren Verständigung der ihnen untergeordneten Taxämter mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß jedoch in dem Falle keine Expeditstaxe abgenommen werden soll, wenn, wie sich der Fall bei den Münz = und Bergwesens= auch andern mindern Beamten öfters ereignet, die Zulage so geringe ausfallen sollte, daß besagte Expeditions= Taxe zu 3 Gulden die vorhin von dergleichen geringen Zulagen zu bezahlen üblich gewesene Karenz übersteigen würde.

Hof=

(*) Kais. Franz II. Gesetze Thl. I. S. 189.

Hofdekret vom 28 Februar, an sämmtliche Länderstellen, und das General-Hof-Taxamt.

30.

Die gegenwärtigen Räthe und Beisitzer in jedem Vortrage und Berichte anzuzeigen.

*

Da es dem Dienste allgemein zuträglich, und für die Folgen oft wichtig ist, aus den Vorträgen und Berichten der Behörden sogleich zu ersehen, welche Räthe oder Beisitzer bei der Berathschlagung gegenwärtig waren, und also an den in dem Vortrage oder Berichte einfliessenden Anträgen Theil genommen haben; so befehlen Se. Maj., daß von nun an auch von Seite der Landesstelle, der Bankalgefällen-Administration, der Taback- und Siegel-Gefälls-Direktion, und der Staats-Hauptbuchhaltung, in den Vorträgen oder Berichten die bei der Berathschlagung gegenwärtig gewesenen Räthe oder Beisitzer, unfehlbar und genau angemerket werden, da denn jeder derselben selbst dafür zu sorgen haben wird, daß seine Meinung in dem Vortrage oder Berichte so erscheine, wie er sie gegeben, und wie er dafür aus dem Vortrage oder Berichte zu haften hat. Daher soll auch allemahl nach geschlossener Verhandlung des Gegenstandes, der Referent auf seinem Vortrags- oder Berichts-Konzepte, dem Expedite die vom Präsidium und den Räthen oder Beisitzern dabei gewesenen anzudeuten haben, welches auf die kürzeste Art so geschehen könnte:

Praesentes omnes, excepto &c.

Hofdekret vom 1 März, an sämmtliche Länderstellen.

31.

Privilegium für Joseph Edlen von Tobenz, über die Oesterreichischen Holzschwemmen.

*

Wir Franz der Zweite, rc.

Entbiethen allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von was Würde oder Stande sie seyn, besonders aber den an dem Erlauf = Flusse in Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens, und den am Salza=Flusse, in Unserem Herzogthum Steiermark gelegenen Herrschaften, Städten, Märkten, Dorf = und Grund=Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, Gemeinden, Unterthanen und jedermann Unsere Gnade, und geben Euch hiermit zu vernehmen:

Daß Joseph Edler von Tobenz, Unser k. k. Appellations = Rath, die mit gnädigster Bewilligung Unsrer Vorfahren von Joseph Giegl an der Erlauf und der Salza, zum Behuf der zahlreichen Einwohner Unsrer Haupt = und Residenzstadt Wien errichteten Holzschwemmen übernommen habe, und mit Unsrer allerhöchsten Genehmigung fortführe.

Daher haben Wir dessen Privilegium, unter den bei Errichtung gedachter Holzschwemm von Unsrer niederösterreichischen Landesregierung und von Unserem innerösterreichischen Gubernium getroffenen Vorsichten und Veranstaltungen, wie auch unter der Bedingung, daß der Unternehmer den durch die Schwemmen allenfalls Schaden leidenden Parteien die Vergütung zu leisten habe, gnädigst zu bestätigen, und den Edlen von Tobenz,

in

in Rücksicht auf die nahmhaften Unkosten, welche ihm die Unterhaltung besagter Holzschwemmen verursachet, Unseren Schutz zuzusichern geruhet, damit er in Benützung dieser Holzschwemmen weder gehindert, noch ihm auf denselben Holz abgenommen oder entfremdet werde.

Es ergeht demnach an Euch alle Eingangs genannte, insbesondere aber an die an der Erlauf und der Salza gelegenen Herrschaften, Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen Unser gemessenster Befehl, daß sich jeder sorgsamst enthalte, dem Edlen von Tobenz, an besagten Holzschwemmen Hindernisse zu legen, oder Holzscheite, welche auf der Erlauf und der Salza geschwemmet werden, oder in die Donau ausbrechen, aufzufangen und sich zuzueignen, oder sonst auf eine Art zu entfremden.

Wer diesen Unseren Befehl übertritt, soll auf das strengste angehalten werden, von jedem entwendeten Scheite, einen Gulden zu erlegen, (wovon die Hälfte der Beistand leistenden Gemeinde des schuldig befundenen Unterthans, die andere Hälfte aber dem Unternehmer Edlen von Tobenz gebühren soll;) und wofern der Uebertreter die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend wäre, dafür mit dreitägigem Arreste oder Arbeit in Eisen gezüchtiget werden.

Wer zum zweiten Mahle betreten wird, soll mit einer verhältnißmässig schwereren Strafe und längerer Arbeit in Eisen belegt werden.

Eben diesen Strafen unterliegen, die dergleichen entfremdetes Holz bei sich verhehlen, oder abnehmen; und machen Wir es allen Obrigkeiten zur Pflicht; den Edlen von Tobenz, als Unternehmer der Holzschwemmen,

in den ihm durch dieses Schutzpatent verliehenen Rechten, gegen alle Uebertreter, auf das eifrigste zu schützen.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, befehlen Wir, daß dieser Unser Schutzbrief, aller Orten, nach seinem ganzen Inhalte, öffentlich und deutlich vorgelesen, bekannt gemacht, an sichtbaren Orten angeheftet, und dessen Befolgung mit Nachdruck eingebunden werde.

Gegeben Wien den 1 März.

32.

Marktordnung für die am Wasser in Wien ankommenden Feilschaften.

*

Da die Zufuhre aller Gattungen Feilschaften zu Wasser von den übrigen gewöhnlichen Marktfuhren auf der Art sehr verschieden ist, und daher auch nicht alle Vorschriften, die in Rücksicht der Landfuhren nach Absicht der allgemeinen Marktordnung, gute Wirkungen hervorbringen, auf die Wasserzufuhr anwendbar gemacht werden können; so erheischet die Nothwendigkeit, in Rücksicht der Wasserzufuhre, neben den ohnehin schon bestehenden allgemeinen Vorschriften in Marktsachen, besondere Vorsichten, und Anordnungen zu treffen, um zur Erleichterung des Publikums den Ankauf aus der ersten Hand auch am Wasser zu erzielen, und die Verhandlung der Feilschaften an Wiederverkäufer, so lang das Publikum nicht befriediget ist, so viel möglich zu hindern.

Um

Um diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, wird allgemein angeordnet, daß:

Erstens, alle auf den Schiffen ankommenden Eßwaaren, die schon in Säcken, Fässern, oder Geschirren gefaßt sind, als: Butter, Schmalz, Fische, und dergleichen, auf die zum Verkauf dieser Feilschaften in der allgemeinen Marktordnung angewiesenen Plätze gebracht, und dort unter den vorgeschriebenen Vorsichten veräußert werden sollen;

Zweitens, jene Feilschaften hingegen, welche frei aufgeschüttet auf den Schiffen anlangen, können zwar auf den Schiffen selbst, sowohl im Grossen, als im Kleinen verkauft werden.

Drittens, damit aber auch dabei dem Publikum der Ankauf aus der ersten Hand gesichert werde, wird allgemein angeordnet, daß, im Sommer bis 9 Uhr früh nur allein das Publikum, von 9 bis 10 Uhr auch die hiesigen kammergütischen, bürgerlichen, und andere ordentlich befugte Gewerbsleute, von 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr, aber auch die Ablöser und Händler, die Feilschaften am Wasser ankaufen können.

Vom 12 bis 4½ Uhr nach Mittag bleibt der Ankauf der Feilschaften dem Publiko wieder allein vorbehalten, wo sodann bis 5½ Uhr die hiesigen Gewerbsleute, und von dieser Stunde an bis Abends auch die Ablöser und Händler eintreten.

Viertens. Diese Anordnung soll bei kürzeren Tagen im Frühjahre und späten Herbste, nur der einzigen Abänderung unterliegen, daß um die Zeit die Gewerbsleute, und somit auch die Ablöser und Händler Vormittags

um

um eine Stunde später, Nachmittags aber um eine halbe Stunde früher, nach Ordnung der Behörde, durch die aufgestellten bürgerl. Marktrichter zum Ankaufe zugelassen werden sollen.

Fünftens. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß dieser Ankauf der Gewerbsleute nur von jenen Zillen und Feilschaften zu verstehen sei, die zu der für sie bestimmten Ankaufs = und Ablösungs=Stunde schon da waren, keineswegs aber von jenen, so zu eben dieser Zeit erst ankommen, und anländen. Diese letztere haben vorläufig die nächsten dem Publiknm allein zustehenden Ankaufsstunden abzuwarten, und sodann erst an Gewerbs = und Ablöserleute zu verkaufen.

Sechstens. Bei diesem Ankaufe wird nicht nur einzelnen Gewerbsleuten, Ablösern und Händlern für sich, sondern auch in Gesellschaft verbothen, ganze Zillen, und Schifsladungen an sich zu kaufen, oder einen Wiederverkauf auf dem Platze selbst zu unternehmen, und wird gegen diejenigen, so sich gegen diese Anordnungen etwas anmassen sollten, mit den gegen die Uebertreter der Marktgesetze in der allgemeinen Marktordnung festgesetzten Strafen unnachsichtlich vorgegangen werden.

Siebentens. Insbesondere wird wegen des auf dem Wasser ankommenden Schmalzes verordnet, daß selbiges am Wasser unter keinem Vorwande verkauft, und daher auch zur Verhinderung aller Unterschleife bei dem am Schanzel befindlichen Mauthamte nicht verzollet, sondern mit der Verzollung auf die Hauptmauth, und von dort ohne alle erdenkliche Ausnahme auf den bestimmten Schmalzmarkt angewiesen werden soll.

Ach=

Achtens. Zu Vermeidung aller Irrungen, haben daher die hiesigen bürgerl. Kässtecher, und andere Gewerbsleute, welche für sich in Baiern, und überhaupt im Auslande Schmalz zu bestellen, und solches auf dem Wasser nach Wien kommen zu lassen gedenken, dieses vorläufig bei dem hiesigen Magistrate zu melden, und sich hierüber ordentlich auszuweisen, und wird auch jeder Händler oder Schiffmeister, so einiges Schmalz für die hiesigen Kässtecher oder Gewerbsleute auf Bestellung anherzubringen angiebt, gleich bei der Gränzmauthstation zu Engelhartszell verhalten werden, sich mit den Original-Bestellungsbriefen der hiesigen Gewerbsleute ordentlich auszuweisen. Sollte dieses aus was immer für einer Ursache nicht befolgt werden, so wird dergleichen Schmalz in den Mauthbolleten als für den öffentlichen Markt bestimmt angemerket, und dahin auch ohne Annehmung einer Ausflucht, gewiesen werden.

Neuntens. Die mit Eiern zu Wasser anherkommenden Parteien haben solche auf dem von dem Schanzel ohnehin nicht weit entfernten Marktplatze am Salzgries, zu verkaufen; wobei ihnen jedoch auch gestattet wird, selbige auf andere hierzu bestimmte Marktplätze zu überbringen, nur wird ihnen der Verkauf der Eier am Wasser ausdrücklich verbothen.

Zehentens. So wie überhaupt, in Beziehung auf alle Feilschaften die Anordnung bestehet, daß dasjenige, was auf dem Zuge für die hiesigen Marktplätze ist, unter Wegs zum Wiederverkaufe auf keine Art abgelöset werden dürfe; so verstehet sich von selbst, daß diese Anordnung

ordnung auch auf die auf der Donau anher kommenden Fische sich ausdehne.

Es wird daher den hiesigen bürgerl. Fischkäuflern und Donaufischern auf das nachdrücklichste, und unter den gegen die Uebertreter der Marktordnung festgesetzten Strafen verbothen, die von den verschiedenen Händlern für den hiesigen Marktplatz zu Wasser gebrachten Fische zu Nußdorf abzulösen, oder denselben noch weiter zu eben diesem Endzwecke entgegen zu gehen, und die Händler von Befahrung des Marktes abzuhalten; wobei jedoch den hiesigen bürgerl. Gewerbsleuten, die ihnen vermöge ihrer Gewerbsbefugniß zustehenden Bestellungen zu machen unbenommen bleibet. Jedoch haben auch die bürgerl. Fischkäufler und Donaufischer ihre Bestellungen, so wie die bürgerl. Kässtecher, vorläufig bei dem Magistrate anzusagen, und so auch der Schiffmann diese Bestellungen bei der Gränze, oder zu Nußdorf auszuweisen, widrigenfalls die Fische nur als eine für den Markt bestimmte Ladung in der Bollete erkläret werden würden, und dann auch selbe auf dem Fischmarkt zum Verkauf an das Publikum gelangen müßten.

Eilftens. Die nicht ordentlich bestellten, sondern für den hiesigen Markt bestimmten Fische haben die Händler wenigstens den nächsten Tag des Fischmarkts bis früh um 10 Uhr an das Publikum zu verkaufen, und soll den hiesigen Fischkäuflern und Donaufischern erst dann die ihnen zustehenden Fischgattungen abzulösen gestattet seyn.

Zwölftens. Um den Mißbräuchen und unverantwortlichen Wuchereien, welche mit dem An- und Verkaufe der Hülsenfrüchte, die einen wesentlichen Theil der Nahrung

rung des gemeinen Mannes ausmachen, durch einige Zeit am Wasser getrieben wurden, für die Zukunft einen wirksamen Einhalt zu thun, hat man für nothwendig befunden folgende Anordnungen zu treffen, und festzusetzen:

a) Ist zwar der An- und Verkauf der Hülsenfrüchte am Wasser, doch nur zur Erleichterung und Beförderung der Händler, noch fernerhin unter der Bedingung gestattet, daß

b) Jeder mit Hülsenfrüchten anher kommende Händler gehalten seyn solle, sich gleich bei seiner Ankunft bei dem Metzenleiheramte zu melden, und da seinen an Hülsenfrüchten anhergebrachten Vorrath anzugeben. Das Metzenleiheramt hat

c) diese Angabe nicht nur in das zu diesem Ende eigends eröffnete Protokoll einzutragen, sondern auch

d) dem Händler ein ordentliches Meldzettel, und zwar unentgeltlich zu ertheilen. Nebst dem ist auch

e) die Verfügung getroffen: daß ein geschworner bürgerl. Mehlmesser von dem Metzenleiheramte zum Wasser mit dem Auftrage abgeordnet werde, daß er nicht nur die Messereien besorgen, sondern auch jene Gewerbsleute, die im Grossen Hülsenfrüchte, nach vorläufig von dem Metzenleiheramte eingehohlten, und dem Mehlmesser zu seiner Amts-Handlung vorgezeigten Passirungszettel, ohne welches den Gewerbsleuten kein Ankauf der Hülsenfrüchte am Wasser zu gestatten ist, zum Wiederverkauf ankaufen, von Tag zu Tag, nebst Bemerkung der Metzenanzahl der von einem jeden erkauften Hülsenfrüchte in ein ordentliches, dem Metzenleiheramte einzuhändigendes Verzeichniß, welchem auch der Kaufpreis beizusetzen ist, bringe. Weiters hat

f) der zum Wasser abgeordnete bürgerl. Mehlmesser auch die kleine Messerei mitzunehmen, damit auch demjenigen Theile des Publikums, welcher beschränkte Haushaltungen führet, mithin die Hülsenfrüchte Metzenweise nicht ankaufen kann, der Vortheil des Kaufes aus der ersten Hand zugewendet werden könne, und ist jeder Händler den sich zum kleinweisen Ankauf meldenden Parteien die anverlangte, auf jedem anderen Marktplatze übliche Quantität, ohne Widerrede abzureichen verbunden.

Dreizehntens. Eben diese Anstalten werden auch auf das zu Wasser ankommende Mehl, wie nicht minder

Vierzehntens, auf alle Gattungen Körner ausgedehnt, uud sollen die Ankaufspreise des Mehls und der Körner genau, und zuverlässig angegeben, und mit in die monathliche Satzung gezogen werden.

Fünfzehntens. Dabei werden die zur Abstellung wucherischer Vorkäufe der Körner schon bestehenden Vorschriften hiermit ausdrücklich und dem ganzen Inhalte nach, insbesondere in Bezug auf den zu Nußdorf durch einige Zeit getriebenen Unfug, hiermit erneuert, und wird auf die Handhabung der darüber erflossenen Vorschriften das genaueste Augenmerk ununterbrochen getragen werden.

Sechzehntens. Zur Handhabung dieser Anordnungen wird niemanden gestattet, längst dem Gestade der Donau Einsetzen von Lebensmitteln zu halten; so wie auch

Siebenzehntens, nicht nur alle zum Wiederverkauf am Schanzel bisher berechtigt gewesenen Höckerleute mit erstem Mai d. J. von dort entfernt, sondern auch ihre bisher ingehabten Hütten, welche zu allerhand Un-

terschleifen Gelegenheit gegeben, und geheime, den Marktgesetzen zuwiderlaufende, und dem Publikum nachtheilige Einverständnisse zwischen Gewerbsleuten, Ablösern und Händlern befördert haben, abgerissen und abgethan werden sollen.

Achtzehntens. Endlich versteht es sich von selbst, daß überhaupt in allen jenen Punkten, worüber in dieser Schanzel-Ordnung nicht etwas anders festgesetzet worden, die Vorschriften der allgemeinen für Wien und die Vorstädte ergangenen Marktordnung (*) auch in Bezug auf das Schanzel, ihre volle Wirkung beibehalten, und daß den Gewerblsleuten und Ablösern bei gemessenster Bestrafung, verbothen sei, vor der für sie festgesetzten Ablösstunde am Schanzel zu erscheinen, noch minder aber die zu Wasser auf dem Zuge hierher begriffenen Feilschaften wo immer unter Wegs, vorzukaufen, oder durch was immer für vorläufige Einverständnisse mit den Händlern, sich der Feilschaften vor der gesetzten Stunde zu versichern. Eben so, und unter den nehmlichen Konfiskazions- und anderen Strafen, ist auch den Händlern verbothen, ihre Feilschaften unter Wegs abzusetzen, oder vor der für die Gewerbsleute und Ablöser festgesetzten Stunde, mit denselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständnisse zu treffen.

In Folge eines Hofdekrets vom 1 März, kundgemacht durch den Magistrat von Wien, unter dem 22 März.

33.

(*) Kaisers Franz II. Gesetze und Verordnungen Thl. I. S. 66.

33.
Errichtung der Niederländischen Hofkanzlei.

*

Seine Majestät haben eine neue Niederländische Hofkanzlei zu errichten Allerhöchst Dero Dienstes zu seyn befunden, und hierzu den Herrn Ferdinand Grafen von Trautmannsdorf, als Hofkanzler, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Hofdekret vom 8 März, an sämmtliche Länderstellen und Finanz-Behörden.

34.
Censur der Kupferstiche.

*

Da bei den gegenwärtigen Umständen sehr viel daran gelegen ist, daß die bestehende Vorschrift, vermöge welcher von jedem Kupferstiche, der kein blosses Portrait oder einen andern in sich ganz gleichgiltigen Gegenstand vorstellet, oder welchem eine Aufschrift, die mehr als den Nahmen oder die Zueignung enthält, beigefügt werden soll, vor dem Abdrucke, die Zeichnung zur Censur überreicht werden soll, auf das genaueste beobachtet werde; so hat die Landesstelle diese Vorschrift durch den Druck zu erneuern, und die Erklärung beizufügen, daß, wie sich von selbst versteht, die unter dem 2 September 1791 in Rücksicht auf die ohne Censur gedruckten Schriften ergangene höchste Verordnung, (*) auch auf die der Censur unterworfenen Kupferstiche erstrecke, und demnach jeder Kupferstecher, der dieser Ver-

(*) Kaiser Leopold II. Ges. und Verord. Th. III. S. 81.

ordnung entgegen handelt, mit dem Verluste des Gewerbes unnachsichtlich werde bestrafet werden.

Uebrigens hat die Landesstelle auf die genaueste Befolgung der erwähnten Vorschrift und Verordnung sorgfältigst zu wachen, und den Revisoren und Censoren die Weisung zu geben, daß sie keine Vorstellung, die auf die Geschichte des verstorbenen unglücklichen Königs von Frankreich, Ludwigs XVI. oder auf die gegenwärtigen Umstände und Ereignungen dieses Königreichs, Beziehung haben, das Admittitur selbst ertheilen, sondern die Zeichnungen dieser Art vorlegen sollen, welche sogleich an die Hofstelle zur weiteren Beurtheilung einzubegleiten sind.

Hofdekret vom 8 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Mährische Gubernium, unter dem 19, das Steirische, und die Regierung ob der Ens, unter dem 20, das Tirolische Gubernium, unter dem 22, das Böhmische, unter dem 23, das Galizische, unter dem 25, und die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 29 März.

35.

Den Juden in Galizien wird der Ankauf und der Erbpacht landschäftlicher Realitäten und Gülten eingestellet.

*

Se. k. k. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß den Juden in Galizien der Ankauf und Erbpacht landschäftlicher Realitäten und Gülten von nun an ganz einzustellen sei. In zeitlichen Pacht hingegen können die-

sel-

selben zwar einzelne obrigkeitliche Gründe oder Maierhöfe, niemahls aber ganze Güter übernehmen, und eben so sind sie auch bei diesem Pachte von allen demjenigen auszuschliessen, was mit einer Jurisdiktion, es sei über Unterthanen, oder andere Staatsbürger, verbunden ist. Diejenigen aber, die unter dem Schutze der bisherigen Verordnungen, zu dem Besitze dergleichen Güter gelangt sind, haben bei solchen noch einsweilen zu verbleiben, bis mit der künftigen Verbesserung des Juden-Patents, auch die Vorsehung hierüber wird getroffen werden.

Hofdekret vom 9 März, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 29 März.

36.

Wegen Post-Verspätungs-Strafen.

Man hat von Seite dieses Direktoriums wahrgenommen, daß die Postverspätungs-Strafbeträge zum Theile von den Länder-Postverwaltungen eingetrieben, und in ihren Rechnungs-Journalen verrechnet, zum Theile aber an das Direktorium zur weiteren Veranlassung angezeiget werden. Da nun hieraus entstehet, daß zuweilen eben derselbe Betrag zweimahl verrechnet, und auf solche Weise Unordnnng im Abrechnungs-Geschäfte veranlasset wird; so sind in Zukunft die den Postmeistern zuerkannten Strafen nicht mehr durch die Postverwaltung einzubringen, sondern allezeit nur diesem Direktorium zu dem Ende anzuzeigen, damit man wegen deren Vormerkung und viertel-

jäh-

jähriger Abrechnung durch die Staats = Hauptbuchhaltung das Nöthige vorkehren könne.

Hofdekret vom 15 März, an sämmtliche Länderstellen.

37.

Vorschrift wegen der Weiber = Verzichte.

*

Schon seit dem 31 Octob. des Jahres 1767 besteht die allerhöchste Anordnung, daß die Ehfrauen der in Verrechnung stehenden Beamten, um pensionsfähig zu seyn, den Verzichts = Revers oder die sogenannte Weiber-Verzicht einzulegen haben, und daß folglich die Wittwen solcher Beamten, wenn von Ihnen diese Verzicht während der Dienstleistung ihrer Männer nicht eingelegt worden ist, von der Erlangung einer Pension ausgeschlossen seyn sollen.

Ob nun gleich diese allgemeine Vorschrift bei der im J. 1770 erfolgten allerhöchsten Bestätigung unter dem 3 April des erstgemeldten Jahres wieder erneuert und bekannt gemacht worden ist, so scheint es doch nothwendig zu seyn, selbige denjenigen, welche sie angeht, auf das neue bekannt machen zu lassen, weil sie etwann bei einigen in Vergessenheit gerathen, oder vielleicht einigen Ehfrauen solcher Beamten, die erst seither in verrechnende Dienste getreten sind, wohl gar unbekannt seyn dürfte.

Es darf zwar keine Ehegattinn eines in Verrechnung stehenden Beamten zur Ausstellung und Einreichung dieses Verzicht = Reverses angehalten und gezwungen werden;

den; es muß aber gleichwohl jede derselben von der angeführten allerhöchsten Vorschrift Wissenschaft haben, damit sie, wenn sie die Pensionsfähigkeit geniessen will, die gedachte Bedingung zu erfüllen wisse, und sich zu seiner Zeit mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne.

Unter die Klasse der in Verrechnung stehenden Beamten, deren Ehefrauen zur Erlangung der Pensionsfähigkeit die Weiber-Verzicht einzulegen haben, sind indessen bloß jene Beamte zu rechnen, deren Dienstleistung mit einer Kaution verbunden ist, und die zugleich ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben; folglich gehören diejenigen nicht darunter, welche nur Geldverlage oder blosse Geldabfuhren, ohne Legung einer Hauptrechnung, besorgen müssen.

Und ob zwar übrigens die Weiber-Verzichten nach dem (in Abschrift) beiliegenden im Jahre 1788 von der obersten Justizstelle für gesetzmässig erkannten Muster eingerichtet sein müßten; so hat es jedoch bei den schon vorher ausgestellten und eingelegten solchen Verzichts-Reversen ohne deren Umschreibung, zu verbleiben.

Formulare des Verzicht-Reverses der Ehfrauen der in Verrechnung stehenden Beamten.

Da mein Ehmann ein verrechnender Staatsbeamter ist, und in dessen Anbetracht von mir die Verzichts-Urkunde abgefordert worden; so erkläre ich hierdurch, mit gutem Bedacht und reifer Entschliessung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes, wegen meiner wie immer gearteten Forderungen, in so lange eine Bezahlung nicht fordern oder annehmen werde, bis nicht die etwann hervor-

vor-

vorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Mannes herrührende Aerarial-Forderung vollkommen getilget seyn wird, und daß, wenn mein Mann oder dessen Verlassenschaft, in einen Konkurs verfiele, ich dasjenige, was auf meine liquidirten Forderungen aus der Konkursmasse gezahlt werden müßte, dem Aerario so weit abtrete und cedire, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderungen sonst nicht gelangen könnte.

Wider diese meine freiwillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern, wie immer zustehenden Rechtswohlthaten begebe, soll mich kein Gesetz schützen.

Hofdekret vom 15 März, an sämmtliche Länderstellen, Administrationen, Direktionen und Kassen.

Kundmachung durch das Tirolische Gubernium, unter dem 26, und das Böhmische, unter dem 29 April, die Landesstelle in Kärnten, unter dem 1, und die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 6 Mai.

*

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung erging, unter dem 28 Junius, und folgt unten.

38.

Vorschrift in Ansehung der zur Erträgniß nicht gehörigen Rubriken, und wegen Vermehrung, Abfuhre und nutzbringenden Anlegung der Erträgnisse.

*

Um in Ansehung der Absonderung in den Rechnungen der zur Staatsgüter = Erträgniß gehörigen und

der

der dazu nicht gehörigen Rubriken allen Irrungen vorzukommen, ist folgendes beschlossen worden:

1. Sollen noch ferners die Kaufschillinge von Gründen und Häusern unter den zur Ertrágniß nicht gehörigen Rubriken zwar besonders verrechnet, die eingehenden Kaufschillings = Gelder aber nur dann, wenn sie ganze Herrschaften und Güter betreffen, von den Käufern selbst unmittelbar an die treffenden Funds = Kassen abgeführt, dagegen jene für einzelne Häuser oder einzelne Realitäten, zur Erleichterung der Unterthanen und der Käufer, weil diese Zahlungen ohnehin meistens nur fristenweise zu geschehen pflegen, nach der bisherigen Uebung, bei den Renten selbst eingehoben, und von denselben an das Kammeral = Zahlamt als Extra = Empfang verrechnet werden. (*)

2. Was die Ausborgung und fruchtbringende Benutzung derjenigen Kapitalien betrifft, welche von den Stiftungs = Exjesuiten = und Religionsfunds = Gütern wirklich eingehen, und entweder schon als bei Privaten haftende Schulden übernommen worden, oder von Zeit zu Zeit, um von dem entbehrlichen Kassen = Ueberschuß Zinsen zu geniessen, wieder ausgelehnt worden sind, (worunter also die bei der Universal = Staats = Schulden = Kasse oder den Ständen bereits angelegten Funds = Kapitalien, als bei welchen keine Aufkündung statt findet, nicht verstanden werden,) diese können, gegen die vorschriftmässige Pragmatikal = Sicherheit und Beobachtung aller Rechts=

(*) Eine besondere wiederhohlte Verordnung hierüber ist unter dem 6 Julius ergangen und folgt im nächsten Theile dieser Gesetzsammlung.

Rechtsformalitäten, nach vorläufiger Einvernehmung des Fiskalamtes, und nöthigen Falls auch der Landesbuchhaltung, an Unterthanen oder an andere Privatparteien, zum Besten des Funds, gegen 5 v. H. Interesse wieder ausgeborgt, und fruchtbringend angelegt werden, in Ansehung welcher der Landesstelle und Administration zur Ertheilung der Bewilligung, bis 3000 Guld. ausleihen zu dürfen, die Befugniß mit dem Beisatze eingeräumt wird, daß nur dann, wenn das Darlehen mehr als 3000 Guld. betragen sollte, die Bestätigung der Hofstelle einzuhohlen sei.

Diejenigen Kapitalien hingegen, welche den Unterthanen nur als Vorschüsse zu ihrem Wirthschaftsbetriebe geliehen werden, sind immer bei dem Wirthschafts-Amte anzusuchen, welches sodann nach befundener Nothwendigkeit, und erprobten Sicherheit, bei der Staats-Güter-Administration, und diese bei dem Gubernium sich wegen der Bewilligung zu verwenden hat.

Von diesen Vorschußkapitalien sind aber keine höheren, als bloß die landesüblichen Interessen abzunehmen.

Die eingehenden Kaufschillings-Gelder von verkauften Realitäten auf Kameral-Herrschaften sind hiervon ganz ausgenommen, und wenn sie eingehen, immer in öffentlichen Staatsfunden anzulegen.

(Dieser zweite Absatz ist für Galizien ohne Anwendung, und daher in der Expedition hinweggeblieben.)

3. Die von den Uebernehmern einer Herrschaft für erhaltene Naturalien- und Materialien-Vorräthe abzuführende

rende Ablösungs = Gelder, sind ebenfalls unter den zur Erträgniß nicht gehörigen Geldern zu führen, und von den Uebernehmern bei den Fondskassen selbst abzuführen, „ und so wie die Kaufschillings = Gelder fruchtbringend zu benutzen. „

(Der letzte mit " bezeichnete Absatz, ist ebenfalls für Galizien hinweggelassen.)

Hiernach haben sich nicht nur die Länderstellen selbst zu benehmen, sondern auch die St. G. Administrationen zur Belehrung der Wirthschaftsämter, auf den Staatsgütern, anzuweisen.

Hofdekret vom 16 März, an sämmtliche Länderstellen.

39.

Die Festung Pleß erhält den Nahmen Josephs-Stadt.

*

Se. k. k. Majestät haben die Stadt und Festung Pleß in Böhmen, zum glorwürdigen Andenken ihres Erbauers, allerhöchst Dero geliebtesten Herrn Oheims, Kaiser und Königs Joseph des Zweiten Maj. von nun an Josephs = Stadt benennen zu lassen, beschlossen.

Hofdekret vom 16 März, an sämmtliche Länderstellen, und vom 11 durch die oberste Justizstelle, an sämmtliche Appellations = Behörden.

Kundgemacht durch das Böhmische Appellations=Gericht, unter dem 21 März, das Mährische Gubernium,

das

das Tirolische, und das Böhmische, unter dem 2, das Steirische Gubernium, und die Landesstelle in Kärnten, unter dem 3, die Niederösterr. Regierung, unter dem 5, das Triester Gubernium, unter dem 6, die Regierung ob der Ens, unter dem 8, und das Galizische Gubernium, unter dem 12 April.

40.
Wegen der jüdischen Faktoren in Galizien.

*

In Ansehung der jüdischen Faktoren, deren sich sowohl ankommende Fremde, als Einheimische in der Hauptstadt und den erheblichern Land- und Kreisstädten zu mindern Dienstverrichtungen, nach hergebrachter Landesgewohnheit, gebrauchen, besteht eine Verordnung vom 3 August 1785, vermöge welcher den Kreisämtern obliegt, die bei jeder Stadt nöthigen Faktoren zu bestimmen, und darauf zu sehen, damit sich die Zahl derselben nicht zu viel häufe, und sie am Ende bemüssigt seyn, ihre Nahrung auf unerlaubten Wegen zu suchen.

Zu Beseitigung des Mißbrauchs und Beschränkung der Abwege, zu welchen dergleichen Faktoren, besonders, wenn es Leute von übler Aufführung und schlechten Rufe sind, manchmahl gebraucht werden, wird die vorgedachte Verordnung erneuert, und den Kreisämtern auferlegt, genau zu wachen, damit ihrer Seits, solang sie dieselben nicht mit christlichen Bedienten ersetzen können, zu jüdischen Faktoren Leute von unbescholtener Aufführung, und von einem durch die jüdische Ortsgemeinde bestätigten guten Betragen und Lebenswandel ausgewählt und bestimmt, endlich aber, um sie von andern

ver=

verdächtigen Unterhändlern im nöthigen Falle zu unterscheiden, solche vom Kreisamte mit einem eigenen Aufnahmsscheine versehen werden.

Diese höchste Verfügung wird zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung mit dem Beisatze kundgemacht, daß derjenige, welcher einen unbefugten jüdischen Faktor halten würde, nach Umständen mit einer Geldstrafe, der Jude aber, welcher ohne einen kreisämtlichen Aufnahmsschein als Faktor betreten würde, mit einer körperlichen Strafe angesehen werden würde.

Hofdekret vom 16 März, an das Galizische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 12 April.

41.

Von welchen Stipendien die Arrha abzuziehen ist.

*

Damit die Landesstelle richtig zu bestimmen wisse, welche Stipendien dem Abzug der Arrha unterliegen, und welche davon frei zu bleiben haben, so wird hiermit Folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben:

Diejenigen Stipendien, welche als Pensionen, oder Besoldungen, das ist, welche bloß aus dem Kammeral-Bankal-ständischen, oder städtischen Aerario, ohne daß hierzu ein eigenes Stiftungs-Kapital gewidmet ist, bezahlet werden, müssen dem Arrha-Abzuge allerdings unterzogen werden; hingegen sind die gestifteten geistlichen oder weltlichen Stipendien, besondere für die studirende

de Jugend, die um so weniger als eine Pension angesehen werden können, als der Stipendist gewöhnlicher Massen alljährlich durch Beibringung eines Zeugnisses seiner thätigen Verwendung und seiner Ausbildung sich dazu verdient machen muß, ohne Ausnahme davon frei zu lassen.

Hofdekret vom 22 März, an sämmtliche Länderstellen.

42.

Wegen ungarischer Stipendisten, welche an einer deutscherbländischen Schulanstalt studiren.

*

Die ein ungarisches Stipendium geniessenden Studenten sollen, wo sie immer die Schulen besuchen, vermöge der bestehenden Vorschrift, alle Jahre mit Ende October die Zeugnisse über ihre Sitten und den Fortgang im Studiren an die ungarische Statthalterei einsenden, und wenn sie dieß unterlassen, die Stiftung verlieren.

Da dessen ungeachtet bisher einige mit Stipendien aus dem ung. Stiftungs = Fund versehene, ausser Ungarn studirende Jünglinge diese Zeugnisse entweder zu spät oder gar nicht eingesendet haben; so wird die Landesstelle den etwann an einer Schulanstalt der ihr anvertrauten Provinz studirenden mit einem ungarischen Stipendium versehenen Jünglingen, diese höchste Vorschrift wiederhohlt bekannt machen, und ihnen die Einsendung

der

der gehörigen Zeugnisse mit 1 Nov. jeden Jahres an die ungar. Statthalterei mit dem Beisatze befehlen, daß sonst ihre Stipendien für erledigt würden erkläret werden.

Hofdekret vom 22 März, an sämmtliche Länderstellen.

43.

Wegen der Präbenden der Stiftsdamen.

*

Sr. Maj. höchsten Entschliessung zu Folge, sollen die Präbenden der Stiftdamen, in Zukunft nicht mit Verboth belegt werden können. Zur Liquidirung der von einer oder der andern Stiftdame vielleicht schon kontrahirten Schulden aber, ist ein Zeitraum von 3 Monathen, binnen welchem die Gläubiger aufzutreten haben, festgesetzet, nach deren Verlauf auf was immer für eine Stiftungs-Präbende kein Verboth mehr angenommen werden soll.

Hofdekret vom 23 März, an sämmtliche Länderstellen, durch die oberste Justizstelle, unter dem 11 April an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassen.

Kundgemacht durch das Böhmische Landesgubernium, unter dem 8, das Mährische, und Tirolische, unter dem 9, das Steirische, und die Landesstelle in Kärnten, unter dem 10, die Nied. Oesterr. Regierung, unter dem 13, das Nied. Oesterr. Appellations-Gericht, und das Galizische Gubernium, unter dem 19, das Vorderösterr. Appellations-Gericht, unter dem 27, das Böhmische, unter dem 30 April, die Regierung ob der Ens, unter dem 6, und durch das Triester Gubernium, unter dem 11 Mai.

*

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung, ist unter dem 27 Junius ergangen, und folgt unten.

44.

Errichtung der Italiänischen Hofkanzlei.

*

Se. Maj. haben beschlossen, das Italiänische Departement, zur Erleichterung der obwaltenden häufigen Geschäfte der geheimen Hof- und Staats-Kanzlei, von derselben abzusondern, Dero bisherigen geheimen Hof- und Staats-Vicekanzler, Grafen von Kobenzel, zum wirklichen Hofkanzler in Italiänischen Geschäften, und an dessen Stelle zum General-Director der auswärtigen Angelegenheiten, den geheimen Rath, Freiherrn von Thugut, zu ernennen.

Hofdekret vom 29 März, an sämmtliche Länderstellen und Behörden.

45.

Das Fiskal-Amt hat den in einer Rechtsklage erforderlichen Beweis durch Kunstverständige, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu führen.

*

Bei Gelegenheit einer in Kontrabande-Sachen über die Frage: Ob die betretete Waare in- oder ausländisch sei? bei der obersten Justiz-Stelle vorgekommenen Rechtssache, hat sich gezeigt, daß zur Erweisung der Rechtmässigkeit der von der Bankal-Behörde gefällten Notion, das Fiskal-Amt in der Aufforderungs-Klage, den Beweis durch Kunstverständige nicht auf die Art angetreten habe, wie ihn das siebenzehnte Kapitel der allgemeinen

Gerichts = Ordnung vorschreibt, sondern, daß von dem Fiskal = Amte lediglich diejenigen Kunstverständigen als Zeugen aufgeführet wurden, welche von der Bankal = Administration zu der, der Notion vorgegangenen Untersuchung gebraucht worden waren.

Da nun hierdurch in zweifacher Rücksicht dem Geseze zuwider gehandelt wird, theils weil bei dem Beweise durch Kunstverständige, die Benennung derselben von dem Richter abhängt, und dieser an diejenigen, welche von der Administration gewählet worden sind, nicht gebunden ist; theils weil die Art, wie sich bei Führung des Beweises durch Kunstverständige zu benehmen ist, in der allgemeinen Gerichts = Ordnung ganz anders, als bei den von den Bankal = Administrationen eingeleiteten Untersuchungen zu geschehen pflegt; so wird der Landesstelle aufgetragen, für alle dergleichen künftige Fälle das Fiscal = Amt zu belehren, und es anzuweisen: daß, wenn es aufgefordert, zur Rechtfertigung einer Notion, die Klage anzustrengen hat, und es dabei auf einen Beweis durch Kunstverständige ankommt, dieser Beweis von dem Fiscal = Amte auf die Art angebothen und angetreten werden muß, wie ihn das siebenzehnte Kapitel der allgemeinen Gerichts = Ordnung vorschreibt, ohne daß es jedoch dem Fiscal= Amte benommen sei, sich auf die bei Schöpfung der Notion etwann schon eingeschrittenen Kunstverständigen, an die jedoch der Richter in Rücksicht auf die Erörterung der Thatsache nicht ausschliessend gebunden ist, zu beziehen.

Hofdekret vom 30 März, an gesammte Länderstellen und Bankal = Gefällen = Administrationen.

46.

Ueber das Rekrutirungsgeschäft. (Für Krain.)

*

Man hat sich bei allen bisherigen Rekrutirungen vielfältig überzeugt, daß die meisten dabei eintretenden Anstände daher rühren, weil nach erfolgter Ausschreibung der Rekruten, weder die Kreisämter mit den Werbbezirken, noch diese mit den Dominien sich in dem erforderlichen Vernehmen erhalten, um täglich zu wissen, ob, und welches Dominium von dem ausgeschriebenen Kontingent etwas gestellet habe, oder ob, und mit wie viel es noch im Ausstande hafte.

Um für die Zukunft allen Irrungen und Unordnungen dieser Art so viel möglich, vorzubeugen, hat diese (Krainerische) Landesstelle die nachstehenden Vorschriften zur unabweichlichen Richtschnur festzusetzen befunden:

Erstens: Sobald die Werbbezirks-Herrschaften von dem Kreisamte die Repartizion der zu stellenden Rekruten erhalten, haben solche alsobald, und zwar längstens in einer Zeit von 5 Tagen, die auf die Dominien, nach zu beobachtendem billigem Verhältnisse gemachte Subrepartizion, an das vorgesetzte Kreisamt einzuschicken.

Zweitens, hat das Kreisamt die von den Werbbezirks-Herrschaften erhaltenen Subrepartizionen eben auch auf das baldeste dem Regimentskommando zur nöthigen Kontrolle, mitzutheilen.

Drittens. Bei Vorstellung der Rekruten haben die Dominien von jedem derselben eine besondere Widmungsrolle, wo ausser den sonst gewöhnlichen Rubricken die

kreis-

kreisämtliche Ausschreibung, für welche der Mann gestellet wird, und auf den Fall, daß er nicht angenommen würde, seine einsweilige oder immerwährende Untauglichkeit deutlich angeführet werden muß, der Assentirungs-Kommission in Triplo vorzulegen. Zur Erzielung der Einförmigkeit wird in der Beilage das Formular, in welchem die ersten zwei Rubricken von dem stellenden Dominium, die dritte, vierte und fünfte von der Assentirungs-Kommission, und die letzte von jenem Theile, welcher noch etwas anzumerken findet, ausgefüllet werden müssen, mit dem Beisatze angeschlossen, daß in der v. Kleinmaierschen Buchdruckerei dergleichen Formularien zu Widmungsrollen stäts zu bekommen seyn werden.

Viertens, haben die stellenden Dominien, in jedem Falle, es mag der Rekrut angenommen werden, oder nicht, die in Triplo beizubringenden Widmungsrollen, nach gehöriger Ausfüllung der Rubricken, von der Assentirungs-Kommission unterschreiben zu lassen, sodann aber, weil solche den Dominien im ersten Falle zur Legitimazion der befolgten Stellung, und im zweiten zur Urkunde für die bei der nächsten Werbbezirks-Revision zu geschehende Vormerkung oder Umschreibung in den Konscriptions-Büchern, unumgänglich nothwendig sind, von 8 zu 8 Tagen, mit Zurückbehaltung eines Exemplars gedachter Widmungsrollen für ihren eigenen Amtsgebrauch, die zwei übrigen Exemplare, unter Strafe von 1 Gulden für jedes, das fehlen würde, der Werbbezirks-Herrschaft einzuschicken, welche von diesen Widmungsrollen

Fünftens, ein Exemplar für sich zu behalten, das andere aber ebenfalls unter Strafe von 1 Gulden für jedes, das nicht eingeschickt werden würde, von 8 zu 8 Tagen, bis zu gänzlicher Erfüllung der geschehenen Ausschreibung, dem vorgesetzten Kreisamte einzusenden haben wird, auf daß selbiges in der nothwendigen Kenntniß der nach und nach vor sich gehenden Stellung, immerwährend erhalten werde.

Welche Vorschriften also den Kreisämtern, Werbbezirks-Kommissariaten und Dominien dieses Landes zur genauesten, und schuldigsten Nachachtung bekannt gemacht werden.

Verordnung der Landesstelle in Krain, vom 3 April.

Wid-

Widmungsrolle

Der Grundobrigkeit Kanton Nro.

Zu der vom k. k. Kreisamte unter mit Köpfen ausgeschriebenen Rekrutenstellung.

1.	2.					3.	4.		5.	6.
Tauf= und Zunahmen des Gestellten.	Gebürtig					Wozu er gewidmet und angenommen worden.	Ist untauglich befunden worden für		Beschaffenheit des Gebrechens	Anmerkung.
	Kreis	Herrschaft	Pfarr	Ort	HausNro.		gegenwärtig	allzeit		

47.

Wegen Rechts-Streitigkeiten der Innerösterreichischen Gemeinden.

*

Nachträglich zu der Hofverordnung vom 20 Julius (*) vermöge welcher keiner Gemeinde (in Kärnten) erlaubt ist, ohne die Bewilligung der Landesstelle oder des Kreisamtes, sich in einen Rechtsstreit einzulassen, haben Se. Maj. die weitere Anweisung ertheilet, daß in diesen Fällen von nun an kein Gesuch eines Advokaten, um eine Vergleichs-Tagsatzung, welche immer vor Ertheilung der Bewilligung zur Führung eines Rechtsstreites gehalten werden muß, von dem Kreisamte angenommen werden soll, sondern daß dergleichen Gesuche nur von der Gemeinde, welche die Sache angeht, gestellt werden müssen, und daß bei solchen kreisämtlichen Vergleichs-Tagsatzungen kein Rechtsfreund zuzulassen sei.

Hofdekret vom 5 April, an die Landesstelle in Kärnten.

Kundmachung derselben, vom 24 April.

48.

Die Ausweise über die mit Pässen eingeführten fremden Waaren haben aufzuhören.

*

Da man die Hauptausweise aller mit Pässen eingeführten fremden Waaren, nunmehr entbehrlich findet, so wird der Landesstelle bekannt gemacht, daß es bis

auf

(*) Kaiser Franz II. Ges. und Verord. I. Thl. S. 39.

auf weitere Verordnung, von Einsendung dieser Hauptausweise abzukommen habe.

Hofdekret vom 6 April, an sämmtliche Länderstellen.

49.

Ueber die Behandlung derjenigen Unterthanen, welche aus Furcht vor dem Militärstande flüchtig werden, oder andere taugliche Pursche entziehen. (Für Krain.)

*

Schon durch die höchste Entschliessung vom 24 April 1788 worüber die Verordnung des Innerösterr. Guberniums vom 10 Mai desselben Jahrs erging, sind die wegen ihrer Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen Unterthanen des Rechtes, ein Haus oder eine Wirthschaft zu besitzen, gänzlich verlustig erkläret worden.

Durch ein Hofdekret vom 18, und die Gubernial-Verordnung vom 19 September des obgedachten Jahrs, ist in Ansehung solcher Unterthanen, welche bei ihrer Flucht mit Ansessigkeit, oder sonst eigenen beweglichen Vermögen versehen sind, weiter verordnet worden, daß vorläufig mit der Zitation gegen die Flüchtlinge vorgegangen, sodann derjenige, welcher hierauf zurückkommt, unter das Feuergewehr, oder wenigstens unter das Fuhrwesen, wenn er die erforderliche Tauglichkeit hat, ohne weiters abgegeben werden soll. Und in diesem Falle soll, wenn er verheurathet ist, seine Realität oder Barschaft zum Vortheile seines Weibes, und seiner Kinder besor-

get,

get, und dasjenige, was nach Abzug des denselben schuldigen Lebensunterhalts, von dem vom Hause, der Wirthschaft, oder anderem Vermögen abfallender Nutzen erübriget, ihm, jedoch mit Vorwissen des Regiments = oder Korps - Kommando abgereicht werden, im Falle jedoch ein solcher wegen Gebrechlichkeit und Invalidität jemahls der Militar = Pflicht entlassen würde, ihm dann frei stehen, sein Haus und seine Wirthschaft wieder in die Verwaltung zu übernehmen.

Bei demjenigen hingegen, der ledigen Standes ist, wäre die zurückgebliebene Realität den nächsten Verwandten, gegen billige Abschätzung, oder in deren Ermanglung, auch Fremden versteigerungsweise, abzugeben, und der eingelöste Geldbetrag ihm, jedoch ebenfalls nur mit Vorwissen des Regiments = oder Korps = Kommando ausfolgen zu lassen.

Endlich wäre jeder auf die Einberufung sich nicht wieder stellende Flüchtling, als ein Auswanderer anzusehen, und nach dem darüber bestehenden Patente zu behandeln.

Weiter ist durch eine höchste Entschliessung vom 1 und eine Gubernial = Verordnung vom 9 Sept. 1788. befohlen worden, daß derjenige, der sich beigehen lassen wird, dem Soldatenstande einen tauglichen Purschen auf unerlaubte Weise zu entziehen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen, wenn er tauglich ist, sogleich selbst zum Soldatenstande gestellet, oder wenn er hierzu nicht geeignet ist, mit öffentlicher Leibesstrafe gezüchtiget werden soll.

Da nun diese allerhöchsten Verordnungen in Krain in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen, und man

nicht ohne Befremden beobachtet hat, daß häufig Entweichungen und Verhehlungen der konscribirten Pursche, zum größten Nachtheile des Wehr- und Nähr-Standes, der gesetzmässigen Strafe entgehen; so werden solche hiermit erneuert, und zur strengsten Beobachtung der Werbbezirks-Kommissariate, Dominien und Unterthanen, wiederhohlt bekannt gemacht.

Verordnung der Landesstelle in Krain, vom 10 April.

50.

Vorschrift der Landesstelle in Kärnten wegen Einreichung der jährlichen Ausweise über den Stand des Armeninstituts, und der Landspitäler.

*

Bereits unter den 25. Junius 1791. erhielten gesammte Landpfarreien und Dekanate einen ausführlichen Unterricht von den Kreisämtern, wie erstere die jährlichen Ausweise über den Stand und den Fortgang des Armeninstituts in ihrem Pfarrbezirke an die Landdekanate, letztere aber die hieraus zusammenzusetzenden Summarien ihres Dekanats an ihr vorgesetztes Kreisamt abzugeben haben; desgleichen wurden die Magistrate und Dominien, als Verwaltungen der Landspitäler, über die Verfassung der Ausweise und Rechnungen von den Kreisämtern ausführlich belehret; zu desto genauerer Befolgung, entwarf man Formulare, welche der kreisämtlichen Verordnung beigeschlossen waren, damit die Pfarreien, Landdekanate

und

und Spitals = Verwaltungen Abschriften davon nehmen könnten.

Dessen ungeachtet hat die Prüfung der eingegangenen Ausweise gezeigt, daß die Vorschrift größtentheils unbeobachtet geblieben ist; die meisten sind nicht nach den Formularen verfaßt, viele mangelhaft, und unbrauchbar; es ist sogar ein anderer Termin für die Ausweise, und ein anderer für die Rechnungen hier und da angenommen, diese sind mit dem letzten Dezember, und jene mit dem letzten Oktober eines jeden Jahres geschlossen worden, welches die nothwendige Uebereinstimmung der Ausweise und der Rechnungen unmöglich gemacht hat. Um diesen Gebrechen für die Zukunft wirksam vorzubeugen, ist der Druck und die wiederhohlte Bekanntmachung der Formulare und der beigefügten Erklärungen beschlossen worden, welche also durch gegenwärtige Verordnung gesammten Landpfarreien, Landdekanaten und Verwaltungen der Landspitäler zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben werden.

Das Formular I. dient den Landpfarrern zur Verfassung des Ausweises über den Stand, und den Fortgang des Armeninstituts in ihrem Pfarrbezirke, vom 1. Januar bis letzten Dezember eines jeden Jahres, oder vom sogenannten Solarjahre. Dieser Ausweis ist längstens bis 15 Januar des darauf folgenden Jahrs an das Landdekanat zu übergeben.

Nach dem Formular II. haben die Landdekanate die Summarien über die einzelnen Ausweise der Landespfarreien zu verfassen, und mit Beilegung dieser letzten, längstens

stens bis letzten Januar dem Kreisamte zur weitern Einbeförderung an die Landesstelle zu überreichen.

Das Formular III. zeigt, wie die Ausweise vom 1 Januar bis letzten Dezember eines jeden Jahres von den Verwaltungen der Landspitäler eingerichtet seyn müssen, welche bis 15 Januar des darauf folgenden an das Kreisamt gelangen sollen.

Nachdem man allen denkbaren Zweifeln über die Anwendung gedachter Formulare, nicht nur durch deren beispielweise Ausfüllung, sondern auch durch eine beigefügte Erklärung zuvorgekommen ist, so erwartet man um desto zuversichtlicher, daß sich hiernach auf das genaueste geachtet werden wird.

Verordnung der Landesstelle in **Kärnten**, vom 10 April.

For-

Formular I.

Pfarre St. Andre · Dekanat St. Andre.

Ausweis

über den Stand der versorgten Armen, wie auch über die vom ersten Jan. bis Ende Dez. 1792 eingekommene, und verwendete Gelder des Armeninstituts der Pfarre.

Stand der Institutsarmen.	Zahl der Armen mit ganzer Porzion	dritel Porzion	halber Porzion	viertel Porzion	Zusammen.
Mit Anfang des Monaths Jan. 1792. war die Zahl der Armen......	4	—	5	1	10
Zugewachsen sind durch dieses Jahr..	—	5	—	5	10
Summa....	4	5	5	6	20
Die Zahl derselben hat sich vermind. um	1	—	2	2	5
Der wirkliche Stand der Armen bestehet daher mit Ende Dez. 1792.	3	5	3	4	15

Empfang.	Gul	Kr.
An Kasserest mit Ende Dez. 1791.........	10	—
" Interessen von Aktivkapitalien..........	25	—
" Sammelbüchsen und Opferstöcken.......	90	—
" bestimmten Almosensbeträgen..........	20	—
" Legaten	10	—
" Strafgeldern	5	—
" Naturalien, und zwar nach dem marktgängigen Preise berechnet, als Schmalz 4 Gul. Brod.. 2 Gul. 30 Kr Fleisch.. — 30 Kr Leinwand 3 Gul.	10	—
An verschiedenen Produkten..............	15	—
Summa des Empfangs......	185	—

Aus=

Ausgabe.	Gul	Kr.
Auf Vertheilung unter die Ortsarmen......	70	—
= Unterstützung der armen Reisenden......	2	—
= Bezirksauslagen....................	—	—
= neuangelegte Kapitalien...............	50	—
= Profeßionsarbeiten..................	3	—
= verschiedene Produkte................	15	—
= Naturalien als Schmalz... 4 Gul. — Brod..... 2 Gul. 30 Kr. Fleisch.... — — 30 Kr. Leinwand.. 3 Gul.	10	—
Summe der Ausgabe....	150	—
Wenn nun vom Empfange zu............	185	—
die Ausgabe zu....................	150	—
abgeschlagen wird; so zeiget sich mit Ende Dezember 1791. ein Kasserest von........	35	—

1792 den 31 Dezember.

N. N. Pfarrer.
N. N. Armenvater.
N. N. Rechnungsführer.

Erklärung der Rubriken.

Empfang.

An Kasserest: hier wird der mit dem verflossenen Jahre erübrigte bare Geldbetrag angesetzt; von dieser Rubrik werden daher die vorhandenen Kapitalien, Aktivrückstände ꝛc. ausgeschlossen; denn diese bestimmen nur das Vermögen, nicht aber die jährlichen Einkünfte.

An Interessen von Aktivkapitalien: Wenn das Armeninstitut einige Kapitalien (selbige mögen in öffentlichen Fund, oder bei Privaten angelegt seyn) besitzt; so wird der davon abfallende Zins bei dieser Rubrik eingebracht.

An Sammelbüchsen und Opferstöcken: Wenn Pfarrbezirks- Sammelbüchsen, oder Opferstöcke bestehen, haben die Institutsvorsteher diesen vorgefundenen Geldbetrag hier in Empfang zu stellen.

An Almosen-Beträgen: An verschiedenen Orten ist es gewöhnlich, daß von der Stadt- Markt- und Dorf- Gemeinde, wie auch herrschaftl. Kassen jährlich etwas entrichtet wird: In diesem Falle wird dieses jährlich bestimmte Almosen hier in Empfang genommen.

Vermächtnisse: Durch letztwillige Anordnungen wird gemeiniglich der Armeninstitutskasse etwas vermacht. Diese Vermächtnisse können nun in Absicht auf die Vertheilung, bestimmt, oder unbestimmt seyn. Bestimmt

sind selbige, wenn der Erblasser das Legat dem Armeninstitute mit der Bedingung vermacht, daß selbiges unter die Armen alsogleich bar vertheilt werde. In diesem Falle ist das Legat in Empfang zu stellen, aber, nach dem Sinne des Stifters, sogleich zu vertheilen, und dann mit den andern wöchentlichen Porzionen in der Rubrik „auf Vertheilung unter die Armen„ in Ausgabe zu bringen.

Unbestimmt ist das Legat, wenn es ohne Bedingung vermacht worden ist; dieses hat gleichfalls hier im Empfange zu erscheinen, jedoch, wenn es 5 Gul. übersteigt, muß es alsogleich fruchtbringend angelegt, und sonach in der Rubrik „auf neu angelegte Kapitalien„ in Ausgabe gestellet werden. Das davon jährlich abfallende Interesse hat bei der dazu bestimmten Rubrik in Empfang zu kommen. Wird das ganze hinterlassene Vermögen eines Erblassers dem Armeninstitute vermacht: so wird die ganze Verlassenschafts-Summe eingebracht, und nach der kurz berührten Weisung vorgegangen.

An Strafgeldern: Würde Jemand an Geld gestrafet, und der Betrag dem Armeninstitute zuerkannt; so ist das Geld hier in Empfang zu stellen. Würde aber Schmalz, Butter, Leinwand ꝛc. konfiszirt, und dieser Versorgungsanstalt zugesprochen; so hat das dafür eingelöste Geld in Empfang zu erscheinen, ausser, diese konfiszirte Waare würde nicht verkauft, und dann ist selbige nach dem marktgängigen Preise zu berechnen, und das Geld hier einzubringen, und wenn diese Waare unter die Armen sodann vertheilt wird, das Geld in der Rubrik

„auf

„ auf Vertheilung unter die Armen „ mit den übrigen wochentlichen Porzionen in Ausgabe zu stellen.

An Naturalien: Hieher gehören alle Gattungen, als: Flachs, Garn, Leinwand, Erbsen, Gerste, Haber, Mehl, Schmalz, Wein, Brod ꝛc. Diese Naturalien werden, wie kurz zuvor von konfiszirten Naturalien gehandelt wurde, nach dem marktgängigen Preise berechnet, und das Geld hier in Empfang gestellt, welches auch bei der Rubrik „ **an verschiedenen Produkten** „ zu geschehen hat.

Ausgabe.

Auf Vertheilung unter die Ortsarmen. Die Armen werden mit viertel, halben, dreiviertel, auch ganzen Porzionen bemessen, der davon ausfallende, und den Ortsarmen vertheilte Betrag wird hier in Ausgabe gestellt.

Auf Unterstützung der Reisenden: Hieher gehören die Beträge, welche Reisenden gegeben werden, die entweder so mühselig sind, daß sie Mitleiden verdienen, oder in eine beträchtlichere Krankheit verfallen sind, und sich während der Zeit nichts verdienen konnten, mithin ganz zur Gattung der Nothleidenden gehören.

Auf Bezirksauslagen: Was immer solche Auslagen betrifft, welche aber auf das Möglichste vermieden werden sollen, gehört hierher.

Auf neu angelegte Kapitalien: Wenn ein Legat bei dem Armeninstitut einkommt, welches zur verzinslichen

at II.

ariu

Klagenfurter Kr aterstehenden Pfarreien.

An verschiedenen Produkten.		Zusammen.		Auf Naturalien zu Geld geschlagen.		Zusammen.		Nach Abschlag der Ausgaben vom Empfange, verbleibet Rest.	
Gul.	K.	Gul.	K.	ul.	K.	Gul.	K.	Gul.	K.
15	—	185	—	10	—	150	—	35	—
—	—	30	—	—	—	30	—	—	—
—	—	50	—	—	—	46	—	—	—
15	-	265	—	10	—	226	-	35	-

chen Anlegung geeignet ist, oder, wenn von dem Kasse-rest ein Betrag zu Kapital kann geschlagen werden, so wird diese Summe hier in Ausgabe gebracht, jedoch sind die davon abfallenden Interessen mit den übrigen seitheit bestehenden Interessen dem Empfange einzuschalten, wie schon vorher gesagt worden ist.

Auf Professionsarbeiten, wie auch auf verschiedene Produkten. Diese Rubrike ist von sich selbst einleuchtend, und bedarf keiner fernern Weisung.

Auf Naturalien zu Geld geschlagen: Hierher gehören alle jene Gattungen, als: Flachs, Speck, Brod, Wein, Holz rc. von welchen schon vorher Meldung geschehen. Werden nun dergleichen Naturalien an die Armen abgereicht, so sind diese Gattungen, wie es in dem Ausweise zu ersehen ist, anzusetzen, und das nach dem marktgängigen Preise berechnete Geld in Ausgabe zu bringen.

Formular III.

Klagenfurter Kreis. **Spital St. Veit.**

A u s w e i s

über den Stand des Armenspitals zu St. Veit vom 1 bis letzten Dezember 1793.

Stand der Versorgten.	Zahl der Versorgten unent-geltliche	Zahl der Versorgten zahlende	Zusammen.
Bei Anfang des Monaths Jan. 1792. war die Zahl	10	2	12
Zugewachsen sind durch dieses Jahr . .	8	3	11
Summa	18	5	23
Die Zahl derselben hat sich durch dieses Jahr vermindert um	2	1	3
Der wirkliche Stand der Armen bestehet daher mit Ende Dez. 1792. in	16	4	20

Empfang.		Gul	Kr.
An Kasserest mit Ende Dez. 1791		30	—
„ Vermächtnissen		30	—
„ bestimmten Almosen		50	—
„ eingegangenen Interessen von Aktivkapitalien		20	—
An Realitäten-Nutzung, und zwar			
Von Unterthansgiebigkeiten	15 Gul.		
„ verkauften Naturalien	5 „		
„ Laudemien	3 „		
„ Zins von der verpachteten Wiese ꝛc.	18 „		
ferner an Realitätennutzung von Hauszins	6 „		
„ Bienennutzung	2 „		
„ Waldgefällen	111 „	160	
An erlegten Kapitalien von Jakob Lindenegger . .		100	—
„ Extraordinarien		10	—
Summa des Empfangs		400	—

Ausgabe.		Gul	K.
Auf Unterhaltung der Kranken, Siechen und Pfründner		40	—
= Stiftungen und fromme Auslagen		2	—
= neu angelegte Kapitalien im öffentlich Fund . .		100	—
= Interessen von Passivkapitalien		8	—
= Holz, Licht, Medizin und Kleidung der Versorgten		30	—
= Besoldung rc. der Dienstbothen		20	—
= vorjähriger Kassedefekt		—	—
Wegen den diesem Spitale zugehörigen Realitäten, als:			
Auf Kontribuzion an die Landschaft	16 Gul.		
= Giebigkeiten zu andern Herrschaften	4 —		
= erkauftes Vieh und Getreide . .	100 —		
= Taglöhner zu Anbauung der Felder	20 —		
= Besoldung des Spitalaufsehers	40 —		
Summe		180	—
Auf Extraordinarien		10	—
Summe der Ausgabe		390	—
Wenn nun vom Empfange zu		400	—
die Ausgabe zu		390	—
abgeschlagen wird, so zeiget sich ein Ueberschuß von		10	—
den letzten Dezember 1792.			

N. N. Spitalsvorsteher.
N. N.
N. N.

Erklärung der Rubriken.

Empfang.

An Kasserest, an Vermächtnissen, an bestimmten, an eingegangenen Interessen von Aktivkapitalien. Ueber diese Rubriken dient die Erklärung des Formulars I. zur Richtschnur.

An Realitätsnutzung. Da einige Spitäler Unterthanen, auch viele Wiesen, Aecker, Mauth- und Jahrmarkts-Gefälle, Obst, Krautgärten, ferner die Robath, wenn selbige in Gelde entrichtet wird, Laudemien ꝛc. besitzen, so ist dieses alles hier summarisch anzusetzen, wie es aus dem Formulare zu entnehmen ist.

An erlegten Kapitalien: Wenn ein bei Privaten ꝛc. anliegendes zurückgezahlet wird, so muß selbiges bei dieser Rubrik in Empfang, wenn es aber wieder anderswo angelegt würde, bei der Rubrik „auf angelegte Kapitalien„ in Ausgabe gestellt werden.

An Extraordinarien; Hierher gehört alles, was unter vorberührte Rubriken füglich nicht kann gebracht werden. Wenn z. B. die bei den verstorbenen Spitalleuten vorgefundenen Kleidungsstücke zum Besten des Spitals verkauft würden, so hätte das dafür eingelöste Geld hier in Empfang zu erscheinen, und so weiter.

Aus-

Ausgabe.

Auf Unterhaltung der Kranken, Siechen und Pfründner: Was immer auf Speise, Trank ꝛc. für diese Leute ausgegeben wird, oder, wenn die Pfründner ihre ausgemessenen Porzionen in barem Gelde erhalten, alle Beträge der Art müssen bei dieser Rubrik eingebracht werden.

Auf Stiftungen und fromme Auslagen. Hier und da ist gewöhnlich, daß auf Messen, Kirchenerfordernisse ꝛc. ein gewisser Betrag geleistet wird; dergleichen Beträge müssen hier aufgerechnet werden.

Auf Interessen von Paßivkapitalien. Wenn das Spital mit Schulden beladen ist, so müssen die Interessen, welche jährlich zu entrichten sind, hier erscheinen.

Auf Holz, Licht und Medizin der Kranken Das zu Beheitzung und Beleuchtung des Spitals, wie auch auf Medikamente verwendete Geld, und alle hier einschlagenden Ausgaben, müssen bei dieser Rubrik in Ausgabe gestellt werden.

Auf Besoldung der Dienstbothen. Zu Bedienung der im Spitale befindlichen Armen werden meistentheils Leute aufgenommen, deren Unterhalt und Liedlohn hier einzubringen ist, wenn keine gesunden Pfründner ihre Stelle vertreten können.

An vorjährigen Kassedefekt. Wenn in dem vorhergehenden Jahre mehr ausgegeben, als eingenommen worden wäre, mithin der Spitalsvorsteher den Ueber-

schuß

schuß aus Eigenem vorgeschossen hätte, so wäre dieser vorjährige Kassedefekt hier aufzunehmen.

Wegen den Unterhaltungskosten der Spitals-realitäten. Besitzt das Spital, wie schon vorne berührt worden, Realitäten mit Unterthanen ꝛc. so sind diese die wesentlichsten Rubriken, als: Giebigkeiten zu andern Herrschaften, nebst der zu entrichtenden Kontribuzion, auf erkauftes Vieh, Getreid und Baumaterialien, wie auch die Unterhaltung, und andere zum Wirthschafts-betriebe gehörigen Kosten ꝛc. Diese sind, wie es das Formular enthält, summarisch in ihrer Kathegorie aufzuführen, und bei dieser Rubrik anzusetzen.

51.

Ordnung für die Schuldensteuer-Fassionen und Zahlungen in Krain.

Um den häufigen Irrungen, welche bei dem Schuldensteuer-Fassions- und Zahlungs-Geschäfte bisher vorgekommen sind, für die Hinkunft zur Sicherheit des Gefälls, und zur Erleichterung der Parteien vorbeugen zu können, wird hiermit verordnet, daß

Erstens, die Kreisämter die Ausstände an Fassionen und Zahlungen, worüber ihnen die Ausweise künftig von der Provinzial-Staatsbuchhaltung unmittelbar zukommen werden, unnachsichtlich eintreiben, und

Zweitens, allen Grundobrigkeiten die Einlegung der Fassionen sowohl für ihre Person, als auch für ihre Angehörigen, Dienstleute, Insassen und Unterthanen,

nach den in dem Patente festgesetzten Zeiten und Rücksichten, bei Patentalstrafe nachdrücklich einbinden, in Ansehung der Einwohner von Städten und Märkten aber

Drittens, noch besonders einschärfen sollen, daß die Ortsobrigkeiten unausbleiblich darauf zu sehen haben, damit die Eigenthümer der ihrer Jurisdiction unterworfenen Häuser sich angelegen halten, von jedem ihrer Einwohner sowohl die Fassion, als den Steuerbetrag zur bestimmten Zeit gegen eine ungestempelte Quittung einzubringen, und die Fatirenden und Zahlenden sowohl, als die der Fatirung und Zahlung sich Entziehenden in ihrer Hausbeschreibung mit deutlicher Anzeige des Vor- und Zunahmens, ihres Amts oder Gewerbs anzuführen, auch über die vom Armeninstitute, und aus den Armenversorgungshäusern ernährten Parteien das pfarrliche Zeugniß beizulegen. Eben dasselbe haben

Viertens, auch die Eigenthümer der einer privilegirten Jurisdiction unterstehenden Häuser in Ansehung ihrer Einwohner zu beobachten, diese letztern aber

Fünftens, sie mögen ihre Fassionen und die Schuldensteuer dem Eigenthümer des Hauses, oder dem landschaftlichen Generaleinnehmeramte, nach vorausgegangener Liquidirung, unmittelbar übergeben, nebst ihrer Nahmensfertigung und Anzeige ihres Karakters, auch den Aufenthaltsort in der Fassion zu bemerken, nie aber sie in mehrern Orten zugleich einzulegen, damit die bei Vormerkung der Ausstände daraus erfolgenden Irrungen beseitiget werden.

Für

Für die genaue Erfüllung dieser Vorschriften haben die Kreisämter und Obrigkeiten auf das sorgfältigste, und ununterbrochen zu wachen.

Verordnung der Krainerischen Landesstelle vom 13 April.

52.

Erbfolge in die Bauerngüter in Steiermark.

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Vielfältige und dringende Beschwerden, welche bereits weiland Sr. Maj. Unserem in Gott selig ruhenden Herrn Vater, Kaiser Leopold II., gegen die seit dem 3 April des Jahrs 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge in die Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben Uns bewogen, auch in dem Herzogthume Steiermark, so wie es schon in anderen Unseren Erbländern geschehen ist, sowohl das über diesen Gegenstand unter dem 3 April des Jahrs 1787 erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5 Novemb. 1787, vom 31 März, 19 Mai, 30 September und 30 Oktober 1788, vom 25 Junius 1789, und 8 Februar 1790 hiermit aufzuheben, und die vormahlige Verfassung zurückzuführen. Demnach verordnen Wir

§. 1. Daß in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes auch bei dem Bauernstande die allgemeine, unter dem 11 Mai des Jahres 1786 festgesetzte Erbfolge-Ordnung einzutreten habe.

§. 2. Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder bei dem, was in

dem

dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (im fünften Hauptstücke des ersten Theiles) vorgeschrieben ist, dermassen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein anderes von der Vormundschaft ausschliessen, und auf die Verwaltung oder Veräusserung des Pupillarguts wirken können.

§. 3. Doch kann Niemand zwei mit Rustikalpfunden belegte Bauerngüter besitzen.

§. 4. Eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder sogenannten Haus-Gründe jemahls zerstücket werden.

§. 5. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihn, und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilet werden.

§. 6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem, wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut, an sich zu lösen.

§. 7. Wer das Bauerngut auf die in beiden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Guts, wie er entweder durch gütliches Einverständniß, oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§. 8. Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, so bleibet der Willkuhr der Erben, jedoch

mit

mit Beistimmung der Grundobrigkeit überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräussern wollen.

Gegeben ꝛc. Wien den 19 April.

53.

Befreiung von Entrichtung der Mauthgebühr, für die zu demselben Ort gehörigen Einwohner.

*

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet: daß, wenn Wegmauthschranken in einem Orte zwischen den zu diesem Orte gehörigen Häusern stehen, alle zu demselben Orte und derselben Gemeinde gehörigen Einwohner in der Hin- und Herfahrt von der Entrichtung dieser in dem Orte selbst befindlichen Wegmaut, in Ansehung ihrer eigenthümlichen und mit ihren landwirthschaftlichen oder Industrial-Erzeugnissen befrachteten Fuhren befreit seyn sollen.

Hofdekret vom 19 April, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Nied. Oesterr. Regierung, unter dem 3, die Regierung ob der Ens, unter dem 20, das Tirolische Gubernium, unter dem 24, das Böhmische, unter dem 25, die Landesstelle in Kärnten, unter dem 29, das Galizische Gubernium, unter dem 31 Mai, und die Vorderösterr. Regierung, unter dem 3 Junius.

*

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung, ist unter dem 23 Jul. ergangen, und folgt im nächsten Bande.

54.

Welche Arbeiter von Hammer- und Rechen-Werken von der Soldatenstellung frei seyn sollen.

Um durch die Aushebung unentbehrlicher Hammer- und Rechen-Arbeiter, wie auch der Sensenschmid-Knechte zum Militär-Stande, die Werke nicht in Verlegenheit zu setzen, und keine Stockung in der Erzeugung zu verursachen, wird hiermit verordnet, von den Sensenschmiden weder einen Gesellen, noch einen schon ein Jahr lang in der Lehre stehenden Jungen zum Militare abzugeben, von den Bergarbeitern aber alle diejenigen bei ihren Geschäften zu belassen, die wirkliche Bergleute sind, von Bergarbeitern abstammen, und als Exemte in dem Matrikelbuche aufgeführet werden. Auch haben unter den Hammer- und Holz-Arbeitern die Meisterschaften, als Hammerschmid, Zerrenn- Stahl- Eisenschmid- und Blechschmid-Meister, wie auch ihre Vorschmide, welche die Verrichtung des Feuers verstehen, ferner die Holz- und Kohl-Meister, die eigenen Hammer- Zimmermeister, endlich vorzüglich geschickte Balgmacher und Meister, bei ihrer Beschäftigung unangefochten, und von aller Stellung zum Militare frei zu verbleiben.

Die übrigen Arbeiter aber können sich dem Wehrstande nicht entziehen, so fern sie dazu geeignet sind, und nicht wegen ihrer ganz besonderen Geschicklichkeit eine Rücksicht verdienen.

Je-

Jedoch muß jederzeit, wenn einige von diesen Arbeitern ausgehoben werden, die Einleitung mit der klugen Vorsicht geschehen, daß nicht ein oder das andere Werk ganz in Stecken gerathe, und vorzüglich jene Werker geschonet werden, welche Bestellungen für das Hauptzeugamt übernommen haben.

Hofdekret vom 19 April, an die ob der Ensische Regierung, das Steirische Gubernium, und die Kärntnerische Landesstelle.

*

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung ist unter dem 10 Mai ergangen, und folgt unten.

55.

Vorsicht gegen heimliche Einbringung verbothener Bücher.

*

Der Landesstelle wird beiliegend eine Abschrift von der in Rücksicht auf die transitirenden und die ausser Land zu schickenden verbothenen Bücher an die Niederösterr. Zoll-Gefällen-Admistrazion ergangenen Verordnung mit dem Auftrage zugefertiget, das Bücherrevisoriat und die Zollämter zu Beobachtung der darin vorgeschriebenen Vorsichten anzuweisen, und nicht zu gestatten, daß Päcke (Colli) mit Büchern, unter was immer für Gestalt solche eintreffen, den Buchhändlern oder andern Parteien verabfolget werden, ohne daß solche vorher von den Revisoraten ordnungsmässig untersucht worden sind.

Hofdekret vom 24 April, an sämmtliche Länderstellen.

Bei-

Beilage.

Es ist die Anzeige vorgekommen, daß die Buchhändler öfters die Bücher=Colli, welche für Transito=Gut angeben, von dem Hauptzollamte unter dem Vorwande, daß sie noch ein und anderes von eigenem Verlage dazu packen, und dann die Colli erst später abschicken wollen, nach Hause begehren, dieses auch wirklich erhalten, dadurch aber zugleich Gelegenheit finden, eine Menge verbothener Werke, mit Umgehung der Revidirung, welche bisher hier für trasitirende Bücher nicht vorgeschrieben ist, in die Hände und ihre Gewölber zu bekommen. Um für die Zukunft diesem Unterschleife und den daraus entspringenden übeln Folgen Abhülfe zu verschaffen; ist dem Hauptzollamte, mit Einschärfung der hierüber schon bestehenden Verordnungen, aufgetragen, den Buchhändlern oder andern Eigenthümern und Komissionaren keinen Ballen, Verschlag oder Pack mit Büchern, die als Transito=Waare angegeben werden, ohne vorhergegangene Revision des dazu bestellten Amtes, unter keinem Vorwande erfolgen zu lassen, sondern alle dergleichen Colli, welche bei dem hiesigen Revisionsamte der Revision nicht unterzogen werden, zu versiegeln und in einem Magazine aufzubewahren, bis der Eigenthümer dieselben von da aus weiter abfertiget, und an den bestimmten Ort sendet. Die kleineren Pakete aber, welche den an hiesige Parteien einlangenden grösseren Ballen beigeschlossen, und zur weiteren Versendung bestimmt sind, werden künftig ohne Ausnahme gleich hier revidiret werden, und hat daher das Hauptzollamt solche zu diesem Ende jedesmahl gleich an das Revisionsamt abzuschicken.

Da auf gleiche Weise in der Zukunft auch die Zurücksendung der Bücher, welche hier Buchhändler für eigene Rechnung erhalten, die aber von der Censur verbothen werden, und deswegen in Folge der bestehenden Vorschrift, wieder ausser Landes geschickt werden müssen, den Buchhändlern keines=

neswegs nach eigener Willkühr so überlassen werden kann, daß sie solche Bücher mit sich nach Hause nehmen, und nur zur Zurücksendung derselben angewiesen werden, so erhält das Bücherrevisionsamt den Befehl, diese Bücher mit einem darüber verfaßten Verzeichnisse, allda in den eigens in dieser Absicht vorhandenen Schränken aufzubewahren, bis der Buchhändler sein Vorhaben solche, nachdem mehr oder weniger zusammen gekommen ist, abzusenden, angezeiget, da er dann das Einpacken derselben auf dem Revisionsamte zu veranstalten hat, der Ballen oder das Packet selbst aber mit dem Censurs- und mit dem mauthämtlichen Siegel zu bezeichnen, und allda von den Fuhr- oder Schiffleuten zu übernehmen ist; weiters aber der Buchhändler sich in bestimmter Zeit durch ein von den Austrittsstationen gefertigtes Responsale oder Zeugniß, bei dem Revisionsamte über die wirklich erfolgte Abschickung dieser verbothenen Artikel ausser Landes, auszuweisen, und das Revisionsamt solches auf dem bei ihm zurückbleibenden Verzeichnisse, sammt dem Datum anzumerken hat. Diese getroffene Verfügung wird der Administrazion zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie das Nöthige an das Hauptzollamt erlasse, und solches zum wechselseitigen Einverständnisse mit dem Bücherrevisionsamte anweise.

Hofdekret vom 24 April, an die N. Oe. Zollgefällen-Administration.

56.

Ueber die Anwendung der Juden zu Kriegsbedürfnissen.

Die Freilassung der Juden von der Pflicht Kriegsdienste zu leisten, gegen einen Beitrag von 30 Gulden, hatte die nach mehrmahligen Versuchen durch die Erfahrung

rung bestätigte, fast allgemeine Untauglichkeit dieser Nation zum Soldatenstande, und den Umstand des bei dem eben damahls geschlossenen Frieden verminderten Staatsbedürfnisses zum Beweggrunde; nachdem aber in dem Sr. Maj. abgedrungenen gegenwärtigen Kriege die Unterthanen aller übrigen Religionen und in allen Ländern, in grösserer Zahl zu Kriegsdiensten verwendet werden müssen; so sind Se. Maj. bedacht gewesen, Mittel zu finden, wie auch die zum wirklichen Kriegsdienste vor dem Feinde untauglichen Juden, zur Erleichterung der übrigen Staatsbürger, in Beziehung auf die Rekrutenstellung, zur Theilnehmung an dieser Staatslast angehalten werden könnten.

Dieses war nur dadurch zu erreichen, wenn die Juden, nach dem Verhältnisse ihrer dem körperlichen Zustande nach, dienstauglichen Mannschaft, solche Beiträge im Gelde leisten, daß eine doppelte Zahl freiwilliger Rekruten angeworben, die Aushebung der christlichen Unterthanen hingegen um eben diese Zahl vermindert würde, wodurch sodann die Untauglichkeit der Juden zu dem wirklichen Kriegsdienste auf eine sehr vortheilhafte Weise für die christlichen Staatsbürger genützet würde. Se. Maj. haben daher folgende Maßregeln vorzuschreiben geruhet:

Erstens, sollen die Juden, nach der Zahl der Diensttauglichen, in der Hauptstadt und auf dem Lande zur Konkurenz gezogen werden;

Zweitens: Da sie aber zu den wirklichen Kriegsdiensten im Allgemeinen genommen, unbrauchbar sind, so soll jeder Kopf mit 140 Gul., als dem Betrag, der zur Stellung zweier auswärtigen Rekruten erforderlich ist, reluirt werden.

Drit-

Drittens. Für diesen Betrag sollen 2 ausländische oder sonst freiwillige Rekruten dem Werbbezirke, welchen die Stellung trifft, zu Guten gerechnet, und durch freiwillige Werbung ersetzt werden.

Viertens. Wenn die Juden wirklich so, wie die Christen, genau konscribiret, und bei folgenden Rekruten=Ausschreibungen, die in der Hauptstadt und in den Kreisen befindlichen, als anwendbar verzeichneten Juden wirklich gemessen sind, ist Gemeinden= oder Dominienweise, nach einer zu bestimmenden Eintheilung, durch das Loos zu entscheiden, welches Individuum eigentlich gestellet werden soll.

Fünftens. Dieser bestimmte Rekrut muß sodann, wenn er zur wirklichen Dienstleistung sich nicht aus eigenem Antriebe entschließt, und hinreichenden Muth und Geschicklichkeit zum Dienste zeiget, sich, im Fall er eigenes Vermögen hat, loskaufen; wenn er aber nicht vermöglich ist, muß er von der Gemeinde oder der Kreisjudenschaft gemeinschaftlich losgekauft werden. Der gesammte Betrag aller dieser Loskaufungen ist sodann zu verwenden, um für einen jeden Juden zwei christliche Rekruten dem Werbbezirke insgesammt abzuschreiben, und entweder von den inländischen Exemten oder vom Auslande durch Werbung herbeizuschaffen. Auf diese Art wird eine verhältnißmäßige Zahl christlicher Rekruten dem Ganzen eines jeden Kreises und Werbbezirkes zu Guten gerechnet, und zugleich in Evidenz gesetzt, wie das Loskaufen der Juden, welches bloß wegen ihrer Untauglichkeit zum Kriegsdienste gestattet wird, den christlichen Kreisunterthanen zu Guten komme.

Hier=

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß bei der nächst bevorstehenden Konscriptions-Revision die diensttauglichen Juden unter der Rubrik: zu andern Staatsnothdurften anwendbar, so wie die Christen, genau verzeichnet werden müssen.

Die Landesstelle hat hiernach die nöthige Verfügung zu treffen, und wegen eines und des andern mit dem General-Militarkommando, welches von Seite des k. k. Hofkriegsraths hierüber die erforderliche Weisung erhält, sich in das Vernehmen zu setzen.

Hofdekret vom 27 April, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Nied. Oesterreich.

57.

Abführung des aus veräusserten Kammeralgütern gelößten Geldes.

*

Alle Kaufschillings-Gelder für veräusserte Kammeral-Realitäten sind an die Provinzial-Kammeral-Zahlungskasse abzuführen, und daselbst gleich den eigentlichen Gefällen verrechnen zu lassen.

Hofdekret vom 27 April, an sämmtliche Länderstellen, und die N. Oe. Staats-Güter-Verwaltung.

*

Eine Verordnung ähnlichen Inhalts ist unter dem 16 März und dem 6 Julius ergangen. Erstere steht vorne N. 38 S. 56, und letztere folgt im nächsten Bande.

58.

Vorsicht zur Versicherung des Postfelleisens gegen Feuers-Gefahr.

*

Um den widrigen Ereignungen, die sich durch unvorsichtiges Tobackrauchen der die sogenannte Ordinare führenden Postreiter schon ergeben haben, und wodurch erst letzthin das von **Wien** nach **Prag** abgegangene Postpaket in Brand gerathen ist, Einhalt zu thun, ist das Tobackschmauchen bei Verführung des Ordinare-Felleisens, den Postknechten unter Bedrohung ernstlicher Bestrafung verbothen. Die Landesstelle oder die Oberste-Postamts-Verwaltung hat den Postämtern dieses Verboth bekannt zu machen, und gehörig einzuschärfen, denselben auch zu erinnern, daß sie bei Einpackung und Versieglung der Pakete behutsam zu seyn, und Sorge zu tragen hätten, damit nicht etwann ein Funke des dabei gebrauchten Lichts unter die Briefschaften, oder in das Futter des Felleisens gerathe, und dadurch ein ähnlicher Zufall entstehe.

Hofdekret vom 27 April, an sämmtliche Länderstellen und die Oberste-Hof-Post-Verwaltung.

59.

Was, wenn jemand von einem tollen Hunde gebissen worden, zu beobachten ist. (Für Vorder-Oesterreich.)

*

Nachdem bemerket worden ist, daß der von einem wüthigen Hunde Gebissene das meistemahl zu Grunde ge-

het,

het, weil er gleich Anfangs nicht gehörig besorget worden ist; so wird zur künftigen genauesten Nachachtung hiermit folgendes allgemein bekannt gemacht, und nachdrücklichst anbefohlen, und zwar:

Erstens, daß jeder von einem was immer für einem zornigen oder wüthenden Hund gebissene Mensch oder Vieh, auf der Stelle bei der Orts = oder Bezirks = Obrigkeit angezeiget werden soll.

Es soll Niemand aber als der Arzt entscheiden, ob der Hund, welcher gebissen hat, wüthig war oder nicht.

Zweitens, daß die Orts = oder Bezirks = Obrigkeit, nach der geschehenen Anzeige, auf der Stelle den nächsten geprüften Chirurgus zu dem gebissenen Menschen oder Vieh rufen, und herbei hohlen lassen soll.

Drittens, daß der gerufene Chirurgus oder Medikus, mit Hindansetzung aller anderen Geschäfte, herbeizueilen verbunden sei, und den Gebissenen nach Vorschrift der Kunst behandeln, sodann einen Beschau = und Verbandsbericht der Orts = Obrigkeit zurücklassen soll.

Uebrigens müssen die Heilungs = und andere Unkosten von dem Herrn des beissenden Hundes oder im Fall dieser keinen Herrn hätte, von der Gemeinde, in welcher er gebissen hat, getragen werden.

Viertens, daß die Ortsobrigkeit zugleich auch an die herrschaftliche Obrigkeit den Fall berichten soll.

Fünftens, daß die herrschaftliche Obrigkeit unverzüglich auf den Platz, wo das Unglück geschehen ist, sich verfügen, da ein förmliches Species Facti aufnehmen, und solches sammt dem Wundberichte des Chirurgus an das Ober = oder Kreisamt einschicken soll.

Sechstens, daß das Ober = oder Kreisamt das eingeschickte Species Facti, sammt dem chirurgischen Berichte, auf der Stelle dem Ober = oder Kreisamts = Physikus oder Chirurgus zustellen, und diese in kurzer Frist ihr Gutachten darüber abgeben sollen, aus welchem sodann erhellen wird, ob alles Nöthige und Mögliche geschehen ist, widrigenfalls sie alsogleich zur Verbesserung abgeschicket werden sollen.

Siebentens, daß das Ober = oder Kreisamt das medizinische Gutachten ihres Physikus oder Chirurgus sammt den übrigen Akten der Sache, so schleunig als nur möglich, an diese Landesstelle einsenden soll, wo sodann weiter das Nöthige von da aus ungesäumt erfolgen wird.

Uibrigens ist in Folge höchsten Hofdekrets vom 15 Mai 1788, wenn der Fall, daß ein Hund für wüthig ausgegeben wird, eintritt, solcher alsdann in das dazu geeignete Behältniß, nähmlich in einen mit Eisenblech ausgefütterten viereckigten Kasten, einzusperren, und wenn Jemand von ihm gebissen worden ist, mit dem bereits durch den Druck bekannt gemachten Heilungsmittel des Professors an der hohen Schule zu Freyburg, von Mederer, der Versuch zu machen; auch sind zur Erhebung, ob ein für wüthig ausgegebener Hund auch wirklich wüthig sei, ein oder mehrere Hunde aufzufangen, von dem wüthigen Hund beissen zu lassen, und ihnen sodann das ebengesagte Heilungsmittel anzuwenden, wodurch man dießfalls zu einer vollständigen Probe wird gelangen können.

Verordnung der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer, vom 29 April.

60.

Wegen öffentlicher Sammlungen für Verunglückte.

*

Se. k. k. Maj. unser allergnädigster Landesvater, gerührt durch die Schilderungen von dem Elende, in welches manchmahl durch Wasserergiessungen, Feuersbrünste, feindliche Verheerungen oder andere Unglücksfälle ganze Gemeinden gestürzt werden, erlauben und befehlen selbst, daß für solchermassen verunglückte Unterthanen in den sämmtlichen Erbländern und in der Haupt- und Residenz-Stadt Wien, wie auch derselben Vorstädten, öffentliche Sammlungen milder Beiträge, vorgenommen werden.

Diese wohlthätigen Sammlungen, zur Unterstützung der leidenden Mitmenschen und verunglückten Mitbürger, werden in Wien Bürgern aufgetragen, aber sind bisher nicht selten entweder sehr verzögert, oder unter mancherlei Entschuldigungen ganz abgelehnt worden. Man findet daher für nothwendig den Vorstehern sämmtlicher Innungen, Bruderschaften und Gremien hiermit aufzutragen, bei ihren Versammlungen bekannt zu machen, man erwarte von den rechtschaffenen und christlichen Gesinnungen sämmtlicher Bürger, daß diejenigen, welche zu einem so frommen Werke werden bestimmet werden, sich dabei mit gutem Willen und wirksamen Eifer verwenden werden.

Sollten einige jedoch Alters oder Krankheits halber dergleichen Sammlungen selbst vorzunehmen ausser Stand seyn; so ist ihnen bewilliget, sich dabei durch eine getreue Person aus ihren Hausgenossen ersetzen zulas-

lassen, damit nur das Geschäft nicht verzögert und dadurch dessen wohlthätiger Zweck nicht verfehlet werde.

Uebrigens wird der Bürgerschaft die Last dieses Geschäftes durch öftern Wechsel der hierzu bestimmten Personen auf das thunlichste erleichtert werden.

Im Falle einige Bürger sich zu diesem frommen Geschäfte für allzeit anzubiethen gesinnet sind, haben sich dieselben deswegen bei dem Magistrate, oder auch bei dem Steueramte, zur weitern Anweisung, nahmhaft zu machen.

Wenn jedoch wider alles Vermuthen, ein oder anderer diesem der höchsten Gesinnung entsprechenden, und den verunglückten um baldige Unterstützung flehenden Nebenmenschen so nützlichen Sammlungs-Geschäfte sich zu unterziehen weigerte, oder geflissentliche Saumseligkeit sich zu Schulden kommen ließe, hat es sich ein solcher selbst zuzuschreiben, wenn er deswegen mit einer angemessenen Ahndung angesehen werden muß.

Im Gegentheile sollen diejenigen Innungen, welche sich bei dem Sammlungs-Geschäfte wirksam haben gebrauchen lassen, von Zeit zu Zeit den hiesigen Zeitungsblättern, nebst den gesammelten Beiträgen, eingeschaltet werden.

Um endlich auch den Sammlern eine anständige Behandlungsart bei den Privathäusern, und vorzüglich von Seite des Dienstgesindes zu verschaffen, wird deswegen eine besondere Verordnung an die Hausinhaber und Hausbesorger erlassen.

Verordnung des Wiener Magistrats, vom 30 April.

61.

Die für Verunglückte sammelnden Bürger anständig zu behandeln

*

Von der hiesigen Bürgerschaft, welche für die durch Feuer, Wasser oder andere Plagen verunglückten k. k. Unterthanen, auf allerhöchstes Geheiß, und aus wohlthätigen, preiswürdigen Absichten, in den Häusern der Haupt- und Residenz-Stadt Wien, milde Sammlungen vornehmen, sind wiederhohlte Klagen vorgekommen, daß sie oft von den Haus- und Dienst-Leuten der Einwohner, unanständig behandelt und wie ungestimme Bettler abgewiesen werden. Daher ist für nöthig befunden worden, durch die Haus-Eigenthümer und Haus-Verwalter sämmtlichen Einwohnern, vermittelst gegenwärtiger Verordnung aufzutragen, daß sie ihren Haus- und Dienstleuten an das Herz legen und zur Pflicht machen sollen, den würdigen Bürgern, welche aus den rühmlichsten Absichten, mit Aufopferung ihrer Zeit, Gemächlichkeit und anderer Vortheile, bloß zum Besten ihrer leidenden Mitmenschen, sich dem mühevollen Geschäfte, für dieselben milde Beiträge zu sammeln, unterziehen, und dazu auf allerhöchsten Befehl durch den Magistrat angewiesen sind, mit dem Anstande zu begegnen, worauf ihnen ihr achtungswürdiger Stand, ihre höhere Sendung und ihr edles Geschäft einen so vollgiltigen Anspruch gibt.

Sollten sie dessen ungeachtet, noch ferner irgend einer unanständigen Behandlung sich ausgesetzet sehen, so wird

man

man die Personen, welche sich solche zu Schulden kommen lassen, mit gehöriger Ahndung anzusehen wissen.

Verordnung des Wiener Magistrats, vom 30 April.

62.

Ueber die zur Aufhebung der Landstreicher von den Steierischen Werbbezirken vorzunehmenden Untersuchungen.

*

Da die zu Ausrottung müssiger und schädlicher Personen bisher von den Landgerichten vorgenommenen Untersuchungen, wegen zu grossen Umfangs mehrerer Landgerichte, der Absicht nicht genugsam entsprechen konnten, dem Staate aber daran gelegen ist, daß diese nützliche Anstalt auf eine zweckmässige Art in Ausübung gebracht werde; so haben Se. Maj. angeordnet, daß die Landes-Visitationen künftig nicht mehr von den Landgerichten, sondern von den Werbbezirken vorgenommen, und dabei folgende Vorschriften beobachtet werden sollen:

1) Haben die Visitationen in jedem Werbbezirke monathlich, und jährlich zwei Hauptvisitationen zu geschehen.

2) Die monathlichen Visitationen oder Streifungen sind von dem Werbbezirks-Kommissare an einem willkührlichen Tage des Monaths, von den Hauptvisitationen aber eine im Winter, und die andere im Sommer, wozu die Tage allzeit durch die k. k. Kreisämter werden ausgeschrieben werden, zu gleicher Zeit im ganzen Lande, in den Nachtstunden vorzunehmen; damit aber solche nicht

schon

schon in voraus dem verdächtigen Gesinde bekannt werden, und selbiges sich zu verbergen Zeit gewinne, so haben

3) Die Werbbezirks = Kommissare die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß sie die Gemeinrichter, um ihnen die Visitationsstunde zu eröffnen, zu Vermeidung des Aufsehens einzeln, und nicht alle auf einmahl einberufen. In dieser Absicht ist auch den Gemeinrichtern über die vorstehende Visitations = Zeit die strengste Verschwiegenheit, unter Bedrohung eines vier und zwanzigstündigen Arrests bei Wasser und Brod, einzubinden.

4) In der demnach bestimmten Stunde hat jeder Gemeinrichter mit seinen Knechten und einigen vertrauten Männern aus der Gemeinde, zu dem ersten Hause seines Orts oder der Gegend sich in aller Stille zu verfügen, zuerst die Scheunen, Stallungen und andern Nebengebäude mit gehöriger Behutsamkeit wegen des Lichts, sonach das Wohnhaus nach leiser Erweckung der Bewohner, zu durchsuchen, und so von Haus zu Haus besonders bei jenen Häusern fortzufahren, die wegen Aufenthalt des müssigen Gesindels auch nur den mindesten Verdacht erwecken.

5) Aus den schon durchsuchten Häusern hat der Gemeinrichter zur Verstärkung seiner Wache einige Leute, so viel er nöthig findet, mit sich zu nehmen, und mit solchen, und durch geschickte Austheilung derselben, die zur Gemeinde gehörigen Waldungen, Gestrippe und Felder durchzustreifen, auch dabei kein einsam liegendes Haus unbesucht zu lassen. Doch hat immer die Vorsicht einzutreten, daß nach geendigter Streifung, der Ort wenigstens durch eine halbe Stunde, wegen der in dem nächsten Dorf etwann noch nicht vollendeten Untersuchung,

ohne

ohne allen Lärm beobachtet werde, damit auch die etwann aus dem benachbarten Bezirke oder Dorfe entwichenen Personen angehalten werden können.

6) Haben die Werbbezirks = Kommissare die Eintheilung unter den Gemeinrichtern mit solcher Vorsicht zu treffen, daß die streifenden Visitazionen nicht zusammestossen, und keine Gegend oder kein einsames Haus unbesucht bleibe.

7) Die Obliegenheit der Werbbezirks = Kommissare und derselben Beamten ist, sich in die grösseren und verdächtigeren Gegenden selbst zu verfügen, um dort die Visitation zu leiten.

8) Werden nun in einem Hause oder freien Felde im geringsten verdächtige oder unbekannte Personen, Betteleute, unbefugte Krämer, Afterärzte, oder sonst herrnloses Gesinde angetroffen, so sind solche in dem Hause, wo sie ergriffen wurden, bewachen zu lassen, dahin dann auch die in den übrigen Häusern oder im freien Feld aufgefundenen Personen zu bringen, und von vertrauten Männern abwechselnd zu bewachen.

9) Nach den von sämmtlichen Gemeinrichtern vollendeten Streifungen, sind die ergriffenen Personen Tags darauf mit gleicher Sicherheit in die Werbbezirks = Herrschaft zu überbringen, von wo die weitere Ablieferung an das Landgericht, wo der Werbbezirk nicht zugleich selbst Landgericht ist, zu weiterer Amtshandlung dergestalten zu geschehen hat, daß der Werbbezirks = Kommissar über jede abgelieferte Person eine Anweisung mit der Benennung des Hauses, wo sie angetroffen worden, mitzugeben hat. Diese Anweisungen oder Lieferungs = Scheine hat das Landgericht sodann mit seiner Unterfertigung zu bestäti=

stätigen, und dem Werbbezirks = Kommissariat zurückzusenden. Sind die Landgerichte weiter als einen halben Tag von dem Werbbezirke entfernt, so hat die Ueberlieferung nach dem 54 §. im vierten Hauptstücke der allgemeinen Kriminal = Gerichtsordnung, zu geschehen.

10) Sowohl über die monathlichen als halbjährigen Visitationen haben die Werbbezirke ihre Berichte mittels der den Werbbezirken ohnehin vorgeschriebenen vierteljährigen, in Rücksicht der Städte und Märkte aber monathlichen Polizei = Rapporte an das Kreisamt zu weiterer Begleitung abzugeben, und sowohl die Personen, die in den mit dem Werbbezirke vereinigten Landgericht zur Amtshandlung verbleiben, anzuzeigen, als auch über die an fremde Landgerichte Abgelieferten die Bescheinigungen den Rapporten beizulegen.

11) Desgleichen haben die Landgerichte über die zur Amtshandlung von den Werbbezirken übernommenen Personen ihre Rapporte an die Appellazions = Stelle zu erstatten, und, wenn sich solche darunter befinden, wegen denen schon eine Beschreibung oder ein Steckbrief vorausgegangen wäre, so haben die Landgerichte dieses der Polizei = Direction nach der schon bestehenden Vorschrift, sogleich unmittelbar anzuzeigen.

Man verspricht sich übrigens aus der eigenen Ueberzeugung der Werbbezirks = Kommissare, daß sie diese ihrer Leitung anvertrauten Visitationen nicht nur so viel es an ihnen liegt, jederzeit pflichtmässig besorgen, sondern auch die Gemeinrichter, und jene Unterthanen, die sie zur Mitwirkung gebrauchen, zur pünktlichsten Befolgung vermögen werde, indem es hauptsächlich darauf ankommt, ihnen zweckmässig vorzustellen, daß es jedes

Unterthans Pflicht sei, zu einer so gemeinnützigen Anstalt nach allen Kräften mitzuwirken, und daß es zu jedes einzelnen Unterthanen eigenem Besten gereiche, von Landstreichern und verdächtigem Gesinde, das auf eine oder andere Art immer zur Plage des Landmannes wird, befreiet zu werden; wie dann zu gewisserer Erreichung dieses Endzwecks auch auf den ausländischen Grenzen an die Mauthämter und Kordonisten der höchsten Hofstelle Befehl zu gleicher Zeit ergangen ist, alles herumirrende Gesinde der Art von den Grenzen mit stäts wacher Aufsicht, abzuhalten.

Hofdekret vom 3 Mai, an das Steirische Gubernium.

Kundgemacht von demselben, unter dem 19 Junius.

63.

Keine Beleuchtung ohne vorläufige Erlaubniß in Wien anzustellen.

*

Se. k. k. Maj. haben zwar die jüngsthin bei Gelegenheit der erfreulichen Geburt des Erzherzoges, von den Bewohnern der hiesigen Residenzstadt veranlaßte Beleuchtung als ein neues Merkmahl der getreuen Anhänglichkeit und Liebe derselben, mit innigem Wohlgefallen aufgenommen, zugleich aber aus wahrer landesväterlicher Zärtlichkeit die Besorgniß geheget, ob nicht einige der guten Bürger der Hauptstadt, welche diesen frohen Tag nur in der Stille feiern, und ihre Freude darüber bloß in ihren Herzen verschlossen halten wollten, durch das Beispiel ihrer Mitbür-

bürger, die mit Beleuchten den Anfang machten, sich zu einer öffentlichen Theilnahme gleichsam gezwungen gesehen hätten.

Um nun für künftige Fälle zu bewirken, daß nicht ein Theil der biederen Bewohner Wiens durch seinen wohlgemeinten Eifer den übrigen in eine Art von Verlegenheit setze; so haben allerhöchstdieselbe zu verordnen geruhet, daß künftig Niemand, welcher seine theilnehmende Freude an irgend einer für den Staat glücklichen Begebenheit durch Beleuchtung zu zeigen wünschet, eine solche Beleuchtung veranstalten soll, bis er nicht vorläufig, wie solches auch sonst beobachtet worden ist, sich bei der Polizei-Oberdirekzion deswegen angefraget, und von derselben die Erlaubniß dazu erhalten hat.

Im letzteren Falle versiehet man sich dann, daß die Bewohner dieser Residenzstadt von allen Klassen bei einer so feierlichen Gelegenheit sich anständig betragen, und in dem Genuße einer gemeinschaftlichen Freude einander nicht stöhren werden. Sollte dessen ungeachtet jemand durch Muthwillen den guten ruhigen Bürger belästigen, oder durch wirkliche Ausschweifungen demselben sogar Schaden zufügen; so wird auf die Entdeckung eines solchen ungezogenen oder boshaften Freudenstöhrers aller nur mögliche Fleiß angewendet, und derselbe im Betretungsfalle auf das schärfeste bestrafet werden.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung, vom 4 Mai.

64.

Bei Pensions = Gesuchen für Kinder derselben Taufscheine beizulegen.

*

Es ist zwar unter dem 9 Julius 1791 (*) durch die damahlige Hofkammer, die Vorschrift erlassen worden, daß in allen Fällen, wo es auf Pensionen für Kinder ankommt, die Taufscheine derselben beigelegt werden sollen; da jedoch dieser Vorschrift bisher beinahe niemahls Folge geleistet wurde, so wird dieselbe hiermit erneuert, und wird demnach in allen vorkommenden Fällen, die Beilegung der Taufscheine, zuversichtlich gewärtiget.

Hofdekret vom 10 Mai, an sämmtliche Länderstellen, Bankal = Administrationen und Gefälls = Direktionen; auch von der obersten Justizstelle unter dem 23 Mai an sämmtliche Appellations = Gerichte erlassen.

Kundgemacht durch die Landesstelle in Kärnten, unter dem 29 Mai, und das Böhmische Appellations-Gericht, unter dem 7 Junius.

65.

Daß die Schmelzer bei den Schmelzhütten nicht zum Soldatenstande ausgehoben werden sollen.

*

Zu der in Rücksicht auf die Hammer = und Rechen-Arbeiter, wie auch die Sensenschmid = Knechte unter dem

19

(*) Kais. Leopold II. Ges. und Verord. Thl. III. S. 11.

19 April erlassenen Verordnung (Vorne N. 54 S. 91) wird der Landesstelle hiermit nachträglich bedeutet, daß so, wie die Meisterschaften bei den Hammerwerkern, auch die Schmelzer bei den Schmelzhütten zu dem Soldatenstande nicht zu verwenden, sondern bei ihrer Beschäftigung zu belassen sind.

Hofdekret vom 10 Mai, an die Regierung ob der Ens, die Kärntnerische Landesstelle, das Steirische Gubernium, und die Krainerische Landeshauptmannschaft.

66.

Wegen Einsendung der Präliminar-Anträge.

*

Da die richtige Einsendung der Präliminar-Anträge zur vorgeschriebenen Zeit unumgänglich nothwendig ist, damit die Totalien gehörig verfasset werden können; so wird der Landesstelle hiermit bedeutet, daß künftighin im Falle einer Verzögerung, die daran Schuldtragenden zur strengsten Verantwortung werden gezogen werden.

Hofdekret vom 17 Mai, an sämmtliche Länderstellen.

67.

Abstellung des Gebrauchs trockener Wechsel ausser dem Handel, in Galizien.

*

Wir Franz ɛc.

Da die Erfahrung zeiget, wie sehr die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu

dem

dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und Arglist Anlaß gibt, der Privatkredit aber, und die zu Handhabung desselben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und jede Schuldverschreibung so abgefaßt werde, wie das Geschäft verabredet, und wirklich geschlossen worden ist: so finden Wir für nöthig, in Gemäßheit des für die gesammten übrigen Erbländer, unter dem 25 Februar 1791 erlassenen Patents (*) und des unter dem 24 Febr. 1792 erfolgten Nachtrages, (**) nunmehr auch für Unsere Erbkönigreiche Galizien und Lodomerien hiermit folgendes zu verordnen.

§. 1. Soll künftig nur jenen trockenen Wechselbriefen, das in der Wechselordnung eingeraumte Recht zustehen, welche von solchen galizischen Kaufleuten, Fabrikanten, Manufakturanten, Professionisten, Kleinhändlern, oder Krämern ausgestellt sind, die entweder über ihre Einverleibung in ein ordentliches Gremium, oder über die von dem Kreisamte zum Kleinhandel, oder zur Krämerei erhaltene Befugniß durch einen gedruckten Legitimazionsschein sich auszuweisen vermögen.

§. 2. So sollen auch die von Parteien aus anderen Erbländern ausgestellten trockenen Wechselbriefe nur so weit, als sie zu derselben Ausstellung in jenen Erbländern berechtiget sind, in Galizien ein ähnliches Recht haben.

§. 3. Ausländern hingegen bleibt unbenommen, trockene Wechselbriefe mit dem in der Wechselordnung eingeräumten Rechte ferner auszustellen.

§. 4.

(*) Kais. Leopold II. Ges. und Verord. Thl. II. S. 96.
(**) Daselbst Thl. IV. S. 56.

§. 4. Dagegen sollen sich andere Privatpersonen allein der gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben, was zwischen den Kontrahenten behandelt, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den ächten Betrag des Darleihens, alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen, endlich auch Zeit und Ort, wann und wo, das Darleihen geschehen ist, ohne alle Bemäntlung oder Verhehlung angeben.

Würde dennoch von jemanden, der vermöge dieses Gesetzes, dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechsel ausgestellt, so soll solcher, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beigerückt seyn, nicht nur das in der Wechselordnung zugestandene, und hiermit aufgehobene Recht nicht genießen, sondern ein solcher Wechselbrief soll für sich keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wenn der Kläger nicht rechtsgültige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

Gegeben Wien den 24 Mai ꝛc.

68.

Wegen Verleihung der Gewerbe in Steiermark.

*

Da das Befugniß neuer Gewerbsverleihungen auf dem Lande, vermöge Hofdekrets vom 11 Januar d. J. (*) aus-

(*) S. vorne S. 4.

ausdrücklich denjenigen Obrigkeiten, welche die politischen Geschäfte zu leiten haben, zugewiesen ist, und hier die Burgfriede und Landgerichte nicht auch in ihrem ganzen Bezirke die Werbbezirks = und andere politische Geschäfte besorgen, sondern diese größtentheils an eigne Werbbezirks-Kommissariate übertragen sind; so kann auch nur diesen, einer nachgetragenen höchsten Erläuterung zu Folge, das Recht, neue Gewerbe zu verleihen, zugestanden werden, und hat sich dieses Recht nicht allein auf Dörfer und Orte, wo Unterthanen von verschiedenen Dominien befindlich sind, sondern auch auf diejenigen zu erstrecken, wo alle Unterthanen zu einer und derselben Herrschaft gehören, diese mag zugleich Werbbezirks = Herrschaft seyn oder nicht.

Uebrigens hat es bei derjenigen Verordnung noch fernerв sein Verbleiben, Kraft welcher die Verleihung aller Eisen = und Stahlarbeit = Gewerbe oder Gerechtsame, denen auch die neu zu errichtenden Glashütten beizuzählen sind, nur unmittelbar bei dem Gubernium angesuchet werden muß: gleichwie auch künftig die schon vorher für jede Verleihung der übrigen Kommerzial = Gewerbe vorgeschriebene Vorsicht, daß vorläufig die Zünfte, Meisterschaften und die an eben demselben Orte befindlichen Gewerbstreiber einzuvernehmen sind, keineswegs für aufgehoben anzusehen, und daher eben so wenig von den Werbbezirks-Kommissariaten auf dem Lande, als von den Magistraten in den landesfürstlichen Städten und Märkten ausser Acht zu lassen ist, und so auch der weitere Rekurs wie bisher, jedem sich gekränkt achtenden Theile vorbehalten bleibt.

Hofdekret vom 24 Mai, an das Steirische Gubernium. Kundmachung desselben, vom 12 Junius.

69.

Wegen Vernehmung der Buchhaltereien.

*

Die Staats-Hauptbuchhaltung hat die Anzeige gemacht, daß die Provinzial-Buchhaltungen vielfältig mit Arbeiten und Berichtserstattungen über Dinge, die in ihre Wirksamkeit nicht einschlagen, und nach den vorhandenen Normalvorschriften, die jedem Referenten bekannt seyn müssen, oder bloß nach dem Urtheile der Dikasterien entschieden werden sollen, beladen werden, welches nur die Zahl der Referats-Nummern vermehret, die Schreibereien vervielfältiget, und den wesentlichen Buchhaltereidienst, nehmlich die Rechnungs-Censur und Comptirung, zum größten Nachtheile der Sache, verhindert: der Landesstelle wird daher aufgetragen, nicht nur selbst die Buchhaltereien mit allen Arbeiten, die in derselben Wirkungskreis nicht gehören, zu verschonen, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden hiernach anzuweisen, weil man auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift mit unnachsichtlichem Ernste halten wird.

Hofdekret vom 25 Mai, an sämmtliche Länderstellen.

*

Eine Verordnung ähnlichen Inhalts ist unter dem 1 Febr. ergangen, und steht vorne N. 11 S. 18.

70.

Wegen Bezahlung der Quiescenten-Gehalte.

*

Man hat bemerket, daß die Quiescenten-Gehalte nicht überall auf eine gleiche Art entrichtet werden, indem

für die Kassen eine bestimmte und allgemeine Vorschrift, ob die gedachten Quiescenten=Gehalte vierteljährig oder monathlich, und in wie weit sie bei Todfällen der Parteien bezahlet werden sollen, noch nicht besteht.

Es sind nun die Quiescenten=Gehalte in allen Fällen, wie Pensionen und Jubilationsgehalte, zu behandeln, und die im Jahre 1777 erfolgte allerhöchste Anordnung wegen monathlicher Zahlung der sich nicht auf 1000 Gul. belaufenden Besoldungen hat sich nur auf die Besoldungen der wirklich dienenden Beamten zu erstrecken. Um also aller Orten eine völlige Gleichheit herzustellen, werden vom 1 August 1793, wofern es nicht schon ohnedieß bisher beobachtet worden ist, die Gehalte solcher Quiescenten, welche gar nicht zu Staatsgeschäften angewendet werden, eben so, wie die Jubilations=Gehalte nur vierteljährig, und nicht monathlich, und bei vorkommenden Todesfällen, von nun an, bloß bis auf den Sterbtag, mit eingeschlossen, zu entrichten seyn.

Damit jedoch wegen dieser künftigen vierteljährigen Zahlung die Parteien vorläufig ihre häusliche Einrichtung machen und solche ordnen können; so müssen sie davon durch die Kassen bei erster Gelegenheit gehörig verständiget werden.

Hofdekret vom 31 Mai, an sämmtliche Länderstellen, Direktionen und Administrazionen.

71.

Unterricht für Wundarznei = Beflissene.

Da vermöge der bestehenden von Sr. Maj. bestätigten Universitäts=Ordnung jene chirurgische Candidaten, wel=

welche noch bei keinem ansässigen Wundarzte in Condizion stehen, folglich weder in der Anatomie noch Chirurgie einige Kenntnisse sich erworben haben, durch zwei Jahre, jene hingegen, welche schon bei einem Wundarzte in Condizion standen, und in ihrem Fache schon einigermassen unterrichtet sind, durch ein Jahr den öffentlichen Vorlesungen und Demonstrazionen an einer erbländischen Universität, oder einem Lizäum beiwohnen, und strenge geprüft werden müssen, wenn sie zur chirurgischen Praxis zugelassen werden wollen; so wird dieses hiermit zu jedermanns Wissenschaft, und zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sich zur Wundarzneikunde verwenden, sich darnach richten können.

Verordnung des Tirolischen Gubernii, vom 4 Junius.

72.

Gerichtsbarkeit der unadelichen Geistlichkeit in Tirol.

*

Seine Majestät haben in Absicht auf die von den Tirolischen Dinasten angebrachte Beschwerde, wegen geschehener Zutheilung der unadelichen Geistlichkeit zur Jurisdiction der organisirten Stadtmagistrate, gnädigst zu entschliessen geruhet, daß es in Ansehung der Gerichtsbarkeit der Dinasten in Tirol über die unadelichen Geistlichen, bei der bisherigen Verfassung derzeit belassen werden soll.

Hofdekret vom 7 Junius, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 25 Junius.

73.
Beobachtung der eingeführten Gottesdienst-Ordnung.

*

Da Sr. Maj. angezeigt worden ist, daß seit einiger Zeit hier und da von der für die deutschen Erbländer vorgeschriebenen Gottesdienst-Ordnung in mehreren Stücken abgewichen werde; so haben allerhöchstdieselben über den darüber erstatteten Vortrag, zu beschliessen geruhet, daß es bei der mit guten Erfolge seit 11 Jahren bestandenen Gottesdiest-Ordnung im Allgemeinen unabänderlich zu verbleiben habe, und die Länderstellen und Kreisämter, unter eigener Verantwortung, darauf sehen sollen, damit ausser den darin vorgeschriebenen, keine andere Andachten gestattet, und so auch nicht, wie es schon hin und wieder geschehen seyn soll, die alten Processionen und Wahlfahrten wieder eingeführet, und hierin nichts der Willkuhr der Bischöfe und Pfarrer überlassen werde. Nur wollen Se. Maj. gestatten:

1. daß, da das von der Geistlichkeit hier und da noch nicht hinlänglich unterrichtete Volk den Segen mit der Monstranze vorzieht, bei den Litaneien, Abbethung des Rosenkranzes, oder andern vorgeschriebenen Nachmittags-Andachten, wo diese nach der Andachts-Ordnung gehalten werden, der Segen mit der Monstranze, jedoch wie bisher nur einmahl und zwar zum Beschluße der Andacht gegeben.

2. daß in den Pfarrkirchen, wo mehrere Geistlichkeit vorhanden ist, höchstens 2 Messen zugleich, und zwar eine am hohen, und die andere auf einem Seiten-Altare, der-

dergestalt gelesen werden mögen, daß die zweite Messe um etwas später nach der ersten hinausgehe, damit diejenigen, welche vielleicht Geschäfte halber zum Anfange der ersten Messe zu spät kommen, nicht die ganze halbe Stunde, bis die folgende Messe wieder anfängt, abzuwarten gehalten seyn.

Den Landesstellen wird demnach aufgetragen, diese Verordnung den Ordinarien bekannt zu machen, und auf ihre genaueste Vollziehung streng zu wachen.

Hofdekret vom 13 Junius, an sämmtliche Länderstellen, wo die Gottesdienst=Ordnung eingeführt ist.

74.

Wegen Staffeten.

Da sich die Postillione, wenn sie mit eigenen Staffeten abgeschickt werden, nicht selten erlauben, die Staffeten=Depeschen unter Weges an leer zurückreitende Postknechte zur weiteren Beförderung, ohne die vorgeschriebenen Stundenbücheln abzugeben, und da hierdurch solche Depeschen manchmahl wohl gar in Verlust gerathen, oder doch öfters um mehrere Stunden verspätet werden; so wird dieser vorschriftswidrige Mißbrauch allgemein ernstlich verbothen, und zugleich bei unnachsichtlicher Strafe verordnet, daß jeder Postillion die ihm anvertraute Staffete unfehlbar an die bestimmte Station überbringe, und daselbst, sammt dem Stundenbüchel, ordentlich übergebe.

Hofdekret vom 14 Junius, an sämmtliche Länderstellen, und die Ober=Hofpostverwaltung.

75.

Vorschriften, welche zu beobachten sind, wenn Staats-Kapitalien bei Privatpersonen angelegt werden.

*

Vermöge des höchsten Patents vom 18 October 1792 (*) haben Seine Majestät zur Belebung des Privat-Kredites zu erlauben geruhet, daß die unter der Verwaltung des Staats stehenden Kapitalien der Kirchen, Stiftungen und Bruderschaften, wie auch des Religions- und Studien-Funds, gegen gesetzmässige Sicherheit bei Privat-Personen angelegt werden können.

Als gesetzmässige Sicherheit soll nur angesehen werden, wenn durch Hypothek des Kapitals, und der demselben etwann vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstuck aber, nicht über zwei Drittel seines wahren Werthes beschweret wird.

Es kommt daher bei der Untersuchung: ob die gesetzmässige Sicherheit vorhanden sei? darauf an, erstens, daß der wahre Werth der Realität, und zweitens, die Summe jener Posten, welche dem anzulegenden Kapitale vorgehen, zuverläßig erhoben, und in dem von der Gerichtsobrigkeit auszustellenden Zeugnisse deutlich angezeiget werde.

Die

(*) Kais. Franz II. Gesetze und Verordnung. Thl. I. S. 190. und vorläufig Kais. Leopold II. Ges. und Verordn. Thl. III. S. 113. Thl. IV. S. 1 und S. 23.

Die Belehrung, wie sich bei Ausstellung solcher Zeugnisse zu benehmen sei, ist in den nachstehenden Absätzen enthalten, und in den beigeschlossenen 3 Formularien A. B. C. werden über jeden am Rande bemerkten Absatz, die anpassenden Beispiele aufgestellet.

1. Die Realitäten sind zwar kurz, aber mit Anführung der Nummer, unter der sie im Steuerkadaster vorkommen, zu benennen. Vieh, Natural-Vorräthe, Geräthschaften und andere bewegliche Güter, können als Unterpfand niemahls angenommen werden.

2. Wenn eine ordentliche Schätzung weder von der Partei verlanget, noch von der Gerichtsobrigkeit aus besondern erheblichen Ursachen, für nöthig erachtet wird, kann jener Preis, für welchen der Schuldner die Realität durch einen Vertrag oder erbsweise erworben hat, als der wahre Werth angesetzt werden.

3. Der Werth der Häuser, Mühlen und übrigen Gebäude, ist immer besonders anzuzeigen; wenn selbiger bei Uebernehmung der Realitäten nicht besonders angesetzet worden ist, sind die Gebäude ordentlich zu schätzen, und von dem ganzen Uebernehmungspreise abzuziehen, da denn der Ueberrest den Anschlag der Grundstücke darstellet.

4. Es ist stäts der Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß bei Untersuchung der gesetzmässigen Sicherheit keinerdings zu erheben ist, wie viel schuldenfreies Vermögen der Darlehenswerber besitze, sondern daß blos die Summe derjenigen Posten, welche dem Kapitale des unter der Staatsverwaltung stehenden Vermögens vorgehen, sicher bestimmet werden muß.

Nun

Nun wird entweder ein ganz neues Darlehn, gegen Ausstellung einer bloßen Schuldobligazion, aufgenommen, oder eine auf das Gut bereits versicherte Schuld gegen Cession des derselben zukommenden Pfandrechts, hinausbezahlet und eingelöset:

Im ersten Falle bedarf es einer besondern Aufmerksamkeit, und genauen Registratur-Einrichtung, um die Summe der dem neuen Darlehn vorgehenden Posten zu erheben. Es muß (a) untersuchet werden: wie viel der Darlehnswerber bei Ankauf, oder bei Uebernehmung der Realität schuldig geblieben; (b) muß zuverläßig erhoben und bestätiget werden, wem, und wie viel selbiger vor und nach Erwerbung der Realität, vermöge der Gerichtsprotokolle, hypothekarisch schuldig geworden sei; (c) dort, wo die Grundherren das Befugniß ausgeübet haben, in Beziehung auf ihre Grundgüter Schuld-Verschreibungen auszufertigen, ist auch von ihnen hierüber das Zeugniß beizubringen. (d) Es ist der Bedacht auch darauf zu nehmen, ob nicht etwann der Darlehnswerber in Verhältnissen stehe, unter welchen sein Vermögen, den Gesetzen gemäß, mit einem stillschweigenden Pfandrechte behaftet ist, ohne daß der Gerichtsobrigkeit zuverlässig bekannt seyn kann, wie viel er z. B. an eheweiblichen Vermögen, an Rechnungsreste, u. d. g. zu ersetzen habe.

5. Im zweiten Falle, wenn nehmlich von dem unter der Statsverwaltung stehenden Vermögen, eine Schuld gegen Cession hinausbezahlet und eingelöset wird, muß vor allem das derselben zukommende ursprüngliche Pfandrecht erhoben, und nebst dem, wofern seit der Entstehung der Schuld die Person des Schuldners oder Gläubigers ge-

geändert worden ist, genau untersuchet werden, ob der Uebergang auf Schuldner oder Gläubiger richtig, und erweislich sei.

6. Um die Summe der dem einzulösenden Kapitale vorgehenden Posten bestimmen zu können, ist zu erheben, ob das einzulösende Kapital schon zur Zeit, da der Schuldner die Realität an sich brachte, darauf versichert gewesen, und ihm überbunden worden sei.

In diesem Falle läßt sich aus der Verlassenschafts-handlung, oder aus dem Vertrage, wodurch der Schuldner das Eigenthum der Realität erlanget hat, sogleich entnehmen, wem, und wie viel er über das einzulösende Kapital noch weiter an überbundenen Posten, oder an Erbgeldern schuldig geworden ist.

7. Wenn diese Posten mit Zurechnung des gegen Cession einzulösenden Kapitals, sich so hoch belaufen, daß für alle insgesammt die gesetzmässige Sicherheit nicht ausgewiesen werden kann, kommt es darauf an, ob nicht einige Posten dem einzulösenden Kapitale nachgehen.

Unter solchen Umständen muß gleichwohl der Schuldner sich bewerben, entweder die Abschriften der in den Händen seiner Gläubiger befindlichen Dokumente beizubringen, oder auf irgend eine andere Art die Gerichtsobrigkeit in den Stand zu setzen, damit sie das Alter und Pfandrecht jeder Post aus den Gerichtsprotokollen, und von Zeit zu Zeit erfolgten Schuldenüberbindungen erheben, und wie A. ein Beispiel enthält, mit Zuverläßigkeit bestätigen könne, was für Posten dem einzulösenden Kapitale vor- und nachgehen.

8.

8. Wenn aber der Schuldner das Kapitel, welches von dem unter der Staatsverwaltung stehenden Vermögen gegen Cession hinausbezahlet werden soll, nicht bei Erwerbung der Realität als eine überbundene Post, als Kaufschillingsrest, oder als Erbgeld schuldig geworden, sondern vor, oder nach derselben gegen Ausstellung einer Schuldobligazion aufgenommen hat, ist sich mit eben jener Vorsicht, wie §. 4 bei a b c und d gemeldet worden ist, zu benehmen.

9. Wenn der Schuldner angibt, daß er eine Post, welche einmahl auf die Realität versichert gewesen, und dem einzulösenden Kapitale vorgehen würde, getilget habe, muß er durch die beizubringende förmliche Quittung des Gläubigers erweisen, daß wirklich das Pfandrecht erloschen, und nicht etwann einem andern, der ihm das Geld zur Bezahlung vorgeschossen hat, übertragen worden ist.

10. Manchmahl kann der Schuldner, welcher nebst einem ganzen Gute auch ein einzelnes Grundstück besitzt, die Sicherheit, zwar nicht in Absicht auf das erstere, wohl aber in Ansehung des letzteren gehörig ausweisen, wie das Formular C. ein Beispiel enthält.

11. In der Cession ist der Ursprung und der Uebergang des Kapitals deutlich zu entwerfen, und es sind die hierauf sich beziehenden älteren Dokumente vollständig auszuhändigen; nebstdem muß von dem Schuldner ein gerichtliches Schuldbekenntniß abgegeben, und darin die in dem Eingangs erwähnten Patente vom 18 Oktober 1792 §. 4 erwähnte Bedingung beigesetzet werden.

12. Es versteht sich von selbst, daß die Gerichtsobrigkeiten in Ansehung derjenigen Unterthanen, welche die auf das Eigenthum des Grund und Bodens, und auf die darauf zu radizirenden Pfand- und Real-Rechte sich beziehenden Kontrakte aussergerichtlich unter ihrem eigenen Siegel zu errichten befugt, folglich an die in den Generalien vom 2 Junius 1790 und 7 April 1792 enthaltenen Vorschriften nicht gebunden sind, eben deswegen nicht erheben, und bestätigen können, ob diese siegelmässige Unterthanen die an sich gebrachten Realitäten noch besitzen, und mit was für Pfandschulden sie solche beschweret haben.

13. Wofern auch der Schuldner die gesetzmässige Sicherheit ausgewiesen hat, ist dennoch in dem Falle, daß sich bei ihm die Schulden häufen sollten, und die Gefahr eines Verlustes sich äußerte, oder die Zinsen nicht richtig abgeführet werden, zufolge der Hofdekrete vom 6 7 und 17 Januar 1792 (*) sogleich auf die Rückzahlung des Kapitals zu dringen.

Verordnung des Tirolischen Gubernii, vom 14 Junius.

A.

(*) Kais. Leopold II. Gesetze und Verordnungen Thl. IV, S. 1 und 23.

Absatz der Instrukt.

A.

Georg Schmid zu N. besitzt eigenthümlich

1 a) Eine Behausung nebst einem großen Baumgarten (Steuerkadaster Nro. 13)

b) Eine Mühle (Nro. 14.)

c) Eine halbe Hube, aus unterschiedlichen Grundstücken bestehend. (Nro. 15.)

2 Diese Realitäten hat selbiger, vermöge der väterlichen Jakob Schmidischen Erbshandlung vom 3 Februar 1780 ohne Zurechnung des Viehs und der Fahrnisse für 6000 Guld. übernommen.

3 Die bei a und b angezeigten Gebäude sind ohne den Garten, den 18 d. M. von N. N. angeschlagen worden zu .. .. 1800 Gul.

Es betragen also die Grundstücke 4200 —

Zusammen 6000 —

Absatz		Gul.	K.
	Wenn nun von der ersteren Summe die Hälfte mit	900	—
	Und von der letzteren zwei Drittel angesetzet werden mit	2800	—
	So ergibt sich die normalmässige Sicherheit für	3700	—
6	Nach der väterlichen Erbshandlung ist Georg Schmid, wegen Übernehmung der obenstehenden Realitäten, in allem 4500 Gulden schuldig geworden		
5	Darunter befinden sich 800 Gulden, welche Peter Rogger mit dem Pfandrechte vom 18 Julius 1768 zu fordern hat, und der aufgehobenen Bruderschaft N. cediren will	800	—
	Weiter hat mit einem älteren Pfandrechte zu fordern		
	Fürtrag	800	—

Absatz der Instrukt.		Gul.	Kr.
	Uebertrag	800	—
	Veit Egg	2000	—
	Simon Lang	850	—
7	Es haben zwar auch die Georg Schmidischen 2 Schwestern als ein våterliches Erb miteinander 850 Gul. zu fordern, welche aber erst bei der obengemeldten Erbshandlung vom 3 Februar 1780 das Pfandrecht erlangten		
	Summe des von der Bruderschaft zu N. einzulösenden Kapitals, und der demselben vorgehenden Posten ..	3650	—
	Zur Bestätigung des vorstehenden Sicherheitsausweises wird die obrigkeitlichen Fertigung beigesetzet.		
	(L. S.) N. N. Landrichter.		

Absatz der Instrukt.

B.

Johann Kofler zu N. besitzet eigenthümlich

a) Eine Behausung Nro. 10, welche er vermöge des gerichtlichen Kaufbriefes vom 18 März 1780 an sich gebracht hat für .. 800 Gul. — Kr.

2 b) Vier Grundstücke Nro. 30, 31, 32 und 33, welche er laut eben diesem Kontrakte zu 1800 Gul. den gekaufet hat. Weil aber der Acker Nro. 32 bei der letzten Ueberschwemmung größten Theils zu Grunde gegangen, so sind diese 4 Grundstücke auf obrigkeitliche Verfügung von N. N. den 3 d. M. ordentlich geschätzet worden, auf 1500 Guld. —

Absatz der Instrukt.		Gul.	Kr.
	Wenn nun von der ersteren Summe die Hälfte mit	400	—
	Und von der letzteren zwei Drittel angesetzet werden, mit . ..	1000	—
	So ergibt sich die normalmässige Sicherheit für	1400	—
4 u. 8	Vermöge des obengemeldten Kaufbriefes, und einer nachgefolgten gerichtlichen Quittung vom 2 Mai 1782 hat Johann Kofler dem Verkäufer Jacob Schmid, auf Abschlag des ganzen Kaufschillings zu 2600 Gul. bar 2400 Gul. bezahlet; er bleibt ihm also schuldig.	200	—
	Martin Jenewein hat zu fordern, laut eines gerichtlichen Schuldbriefs vom 28 April 1782	600	—
	Nicht minder Paul Weber mit dem Pfandrechte vom 2 Mai 1784, welche er der Pfarrkirche zu N. abtreten will	500	—
	Summe ..	1300	—

Absatz der Instrukt.

Nach aufmerksamer Durchgehung der Gerichtsprotokolle hat sich gezeiget, daß von Johann Kofler, außer vorstehenden Posten, keine andere mehr vor dem 2 Mai 1784 auf sein Vermögen versichert worden sind.

4 ad d. Wie viel ihm entgegen sein Eheweib N. N. seit der im Jahre 1781 geschlossenen Ehe an Vermögen zugebracht habe, kann der Gerichts-Obrigkeit nicht bekannt seyn.

Wenn sich daher das Eheweib mit Ordnung als Mitschuldnerinn verbindet, oder wenigstens erkläret, daß sie der Pfarrkirche zu N. in Ansehung des derselben von Paul Weber zu cedirenden Kapitals von 500 Guld. das Vorrecht überlassen wolle, ist für dieses Kapital die gesetzmässige Sicherheit ausgewiesen, und vorhanden.

Zur Bestätigung wird die obrigkeitliche Fertigung beigesetzet.

N. den 26 Julius 1792.

(L. S.) N. N. Landrichter.

Absatz der Instrukt.

C.

Michael Burgmann zu N. besitzet eigenthümlich nebst andern Realitäten, einen Acker zu N. Nro. 38, welchen er vermöge des grundherrlichen Kaufbriefes vom 3 Februar 1756, von Joseph Steinlechner für 700 Guld. gekaufet hat.

2 Auf sein Angeben, daß dieser Acker gegenwärtig weit mehr werth sei, ist den 10 d. M. die angesuchte Schätzung von N. N. vorgenommen, und der Anschlag auf 960 Guld. geschöpfet worden.

Es ist also die normalmässige Sicherheit für 640 Guld. vorhanden.

9 Nun hat Michael Burgmann, laut der gerichtlichen Quittung vom 28 Februar 1758, auf Abschlag des Kaufschillinges 200 Guld. abgeführet; die übrigen 500 Guld. will der Verkäufer Steinlechner dem Almosenamte zu N. in alten Rechten abtreten, wofür in Rücksicht des erhobenen jetzigen Werthes des Ackers, die gesetzmässige Sicherheit ausgewiesen, und vorhanden ist.

Zur Bestätigung wird die obrigkeitliche Fertigung beigesetzet.

N. den 26 Julius 1792.

(L. S.) N. N. Landrichter.

76.

Exreligiosen, wenn sie als Pfarrer von Privatpersonen angestellet werden, haben nur von der Zulage aus dem Religionsfunde, die Taxe zu bezahlen.

*

Da die Verordnung vom 19 Februar 1787, vermöge welcher der Religionsfund für Exreligiosen, welche als Pfarrer angestellet werden, die Taxen nicht von dem ganzen Gehalte, sondern nur von dem ihre ehemahlige Pension übersteigenden Betrage, zu bezahlen hat, sich nur auf die von dem Landesfürsten zu verleihenden Pfarren und Lokal-Kaplaneien beziehet; so folget von selbst, daß Exreligiosen, welche eine Pfarre oder Kaplanei von Privatpersonen, und etwann zur Ergänzung der Unterhaltsgebühr, (Kongrua,) einen Beitrag aus dem Religionsfunde erhalten, nicht von dem ganzen, ihre vorige Pension übersteigenden Betrage, sondern nur von der Zulage, die ihnen der Religionsfund gibt, der Taxe unterliegen.

Dieses wird der Landesstelle in der Absicht bekannt gemacht, um hiernach das dortige Taxamt zu belehren.

Hofdekret vom 22 Junius, an gesämmte Länderstellen, und an das General-Hof- und N. Oe. Regierungs-Taxamt.

77.

Nachträgliche Stoltaxe für Ausfertigung der Tauf- Trau- und Todten-Scheine in Mähren.

*

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß die wahrgenommene theils übermäßige, fast durchgängig aber ungleich geforderte Gebühr für Ausfertigung der Tauf-Scheine, in eine klassenmässige Gleichheit geordnet, diese Gebühr auch auf die Trau- und Todten-Scheine erstrecket, und als ein allgemein zu beobachtender Nachtrag zur Stoltaxordnung kundgemacht werde.

Dem zu Folge haben für eine dieser Urkunden, nebst dem patentmässigen Stempel, der Adel dem Seelsorger 1 Gulden, und dem Kirchendiener an Schreibgebühr, 12 Kr., der Bürger, dem Seelsorger 30 Kr. und dem Kirchendiener 9 Kr., der Landmann aber, dem Seelsorger 15 Kr., und dem Kirchendiener 6 Kr. zu entrichten; doch sollen die Seelsorger dergleichen Urkunden denjenigen, die solcher entweder zur Aufnahme in die Lehre eines Handwerks, oder zu anderem erlaubten Gebrauch bedürfen, und sich mit dem vorschriftmässigen Armuths-Zeugnisse auszuweisen vermögen, nach der schon bestehenden höchsten Vorschrift vom 5 Junius 1741, unentgeltlich ausfertigen.

Hofdekret vom 22 Junius, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 6 Julius.

78.

Wegen Kundmachung der Verordnungen.

*

In Absicht auf die Kundmachung der Verordnungen, ist man von Seite des Directorii mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, daß künftig die das Allgemeine betreffenden Verordnungen, nehmlich solcher Gesetze, Erläuterungen und Verfügungen, deren Kenntniß dem Publikum wichtig und nothwendig ist, durch die politischen Behörden geschehen soll, und es demnach von derselben Kundmachung durch die Appellations-Gerichte abzukommen habe.

Hofdekret vom 27 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

79.

Wegen der Präbenden der Stiftdamen.

*

Man hat wahrgenommen, daß einige untergeordnete Justizbehörden das höchste Hofdekret des Directorii vom 23 März (vorne N. 43. S. 63) und der obersten Justizstelle vom 11 April d. J. wegen Befreiung der Stiftungsbezüge von der Exekution, auf alle Stiftungsbezüge ausdehnen zu können glauben. Es wird daher zur Beseitigung dieses Mißverstandes, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, die Erläuterung ertheilet, daß zu Folge der vorangeführten höch-

sten

sten Entschliessung, nur die Präbenden der Stiftdamen in Zukunft nicht mit Verboth beleget werden können; zur Liquidirung der von einer oder der andern Stiftdame vielleicht schon kontrahirten Schulden aber eine Frist von drei Monathen, binnen welchen die Gläubiger aufzutreten haben, festgesetzt, nach deren Verlauf auf was immer für eine Stiftungspfründe kein Verboth mehr angenommen werden soll.

Hofdekret vom 27 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Niederösterr. Regierung, unter dem 20, das Böhmische Gubernium, unter dem 22, und die Landesstelle in Kärnten, unter dem 24 Julius.

80.

Aufhebung der Religionsfund = Steuer.

*

In Ansehung der Religionsfund = oder sogenannten geistlichen Aushülfs = Steuer, haben Se. Maj. zu beschliessen geruhet, daß solche den Domkapiteln und einfachen Pfründen (beneficiis simplicibus), welche diese Steuer für die ersten zwei Quartale des Militarjahrs 1793 schon entrichtet haben, für die übrigen zwei Quartale gleich jetzt, den Bisthümern aber vom 1 November des künftigen Militarjahres 1794, gänzlich nachgesehen werden soll, wobei Se. Maj. sich versehen, daß sie den Eifer in Erfüllung ihrer Pflichten verdoppeln, und bis zum Zeitpunkt des Nachlasses die Aushülf = Steuer genau entrichten werden.

So viel es aber die Bisthümer betrifft, so versteht sich diese Nachsicht nur von denjenigen Bischöfen, deren Dotazion nicht über 12000 Guld. und von denjenigen Erzbischöfen, deren Dotazion nicht über 18000 Guld. beträgt. Diejenigen Bischöfe und Erzbischöfe also, deren Dotazion die erwähnten Beträge übersteigt, haben die Religionsfunds-Steuer noch fernerhin zu entrichten.

Hiernach hat die Landesstelle das Nöthige zu verfügen.

Hofdekret vom 28 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

81.

Errichtung einer Polizei-Direction in Kärnten.

*

Se. k. k. ap. Majestät haben für **Kärnten** die Errichtung einer eigenen Polizeidirection in **Klagenfurt** zu bewilligen, und in dieser Absicht den k. k. Rath Leopold **Pausinger**, als Polizeidirector zu ernennen geruhet.

Da nun dadurch der unmittelbare Einfluß, den die vorher für ganz Inneröstterreich in Graz bestandene Polizeidirection auf die Kärntnerische Landgerichte, gehabt, und an welche dieselben durch die Verordnung vom 13 April 1791 von jeder Entweichung eines beinzichtigten, oder bereits in der Untersuchung stehenden, oder schon abgeurtheilten in der Strafe büssenden arrestirten Missethäters, die unverweilte Anzeige mit Beilegung dessen

genauer

genauer Personsbeschreibung zu machen angewiesen worden, aufhöret;

So werden die Landgerichte von der für Kärnten nun neu bestellten, am 15 Junius d. J. bereits in die Wirksamkeit getretenen Polizeidirection mit dem Auftrage verständiget, daß sie von nun an von jeder in ihrem Bezirke erfolgenden Entweichung eines beinzichtigten Kriminal-Verbrechers, oder eines in der Untersuchung, oder bereits in der Strafe bei ihnen arrestirten Missethäters, mit Beilegung dessen genauer Personsbeschreibung, jedesmahl die unverweilte Anzeige unter schwerester Verantwortung, anstatt der vorhin an die Innerösterreichische Polizeidirection zu Graz gemachten Anzeige, nunmehr an die Polizeidirection in Klagenfurt, und eben so von jedem so gearteten Kriminalverbrechen, dessen Thäter auch nicht beinzichtiget ist, wo aber die Umstände der That noch den Thäter auszuspüren, oder den Schaden zu vermindern die Wege eröffnen, an eben diese Polizeidirection die Anzeige machen, eine gleiche Anzeige in allen diesen Fällen auch an das Kriminalobergericht mit jedesmahliger ausdrücklichen Bemerkung, daß solche schon auch an die Polizeidirection geschehen, bewirken, und in Fällen, wo die Entweichung aus einem Arreste erfolget, auch die Anzeige in Gemäßheit der ihnen kundgemachten höchsten Entschliessung vom 12 Okt. an das jedem Landgerichte vorgesetzte Kreisamt unverweilt machen sollen.

Verordnung des Innerösterr. Appellations- und Kriminal-Obergerichts, vom 28 Junius.

82.

Errichtung einer Polizei = Direction in Krain.

*

Seine k. k. apost. Maj. haben für Krain die Errichtung einer eigenen Polizei = Direction in der Hauptstadt Laibach zu bewilligen, und den k. k. Rath Herrn Kajetan Grafen v. Auersperg, als Polizei = Director zu ernennen geruhet.

Da nun dadurch der unmittelbare Einfluß, den die vorher für ganz Innerösterreich in Graz bestandene Polizei=Direction auf die Krainerischen Landgerichte gehabt hat rc. (Die Fortsetzung ist ganz gleichlautend mit dem Inhalte der unter der vorigen Nummer angeführten Verordnung.)

Verordnung des Innerösterr. Appellations = und Kriminal= Obergerichts, vom 28 Junius.

83.

Daß bei den Weiber = Verzichten zwei Zeugen unterschrieben seyn sollen.

*

In der unter dem 15 März d. J. wegen der von den Ehfrauen der in Geld = und Material = Verrechnung stehenden Staatsbeamten, zur Erlangung der Pensions=Fähigkeit, einzulegenden Verzichts = Urkunden, oder sogenannten Weiber = Verzichte, erlassenen, erneuerten Verordnung, (Vorne N. 37 S. 54,) ist nicht ausdrücklich gemeldet worden, daß eine solche Urkunde nicht bloß

von

von der Ausstellerinn, sondern auch durch zwei von ihr erbethene Zeugen, unterschrieben seyn müsse, weil dieses schon in der vorigen, unter dem 9 Dezember 1788, in Ansehung der gemeldeten Weiber = Verzichte ergangenen allgemeinen Verordnung, nach dem Antrage der k. k. obersten Justizstelle, deutlich vorgeschrieben worden ist.

Da jedoch seit dem mehrere, lediglich von der Ausstellerinn unterfertigte dergleichen Verzichts = Urkunden vorgekommen sind, so wird hiermit ausdrücklich nachgetragen, daß die Mitunterfertigung zweier Zeugen bei allen Verzichts = Urkunden dieser Art unumgänglich erforderlich ist. Hiernach haben die Behörden sich zu richten, und die Parteien zu belehren.

Hofdekret vom 28 Junius, an sämmtliche Länderstellen, Administrationen, Directionen und Kassen.

Kundgemacht durch das Böhmische Gubernium, unter dem 30 Julius.

Verordnungen
in
Mauth = und Zoll = Sachen.

(Alle folgenden Hofdekrete, bei welchen nicht das Gegentheil besonders angemerket ist, sind an sämmtliche Länderstellen, wo das Zollpatent in Wirkung ist, erlassen, und von diesen durch den Druck bekannt gemacht worden.)

I.

Es ist nothwendig befunden worden, für den Fall, wenn deutsch = erbländische oder galizische Unterthanen einer Bevortheilung der ungar. Dreißigst = Gefälle sich schuldig machen, ohne mit dem Schwärzgute selbst betreten worden zu seyn, die von der vormahligen Bankal = Gefällen = Direction unter dem 2 Januar und 9 Februar 1789 erlassenen Verordnungen, da solche dem gegenwärtigen Zuge der Geschäfte nicht mehr anpassen, abzuändern, und hierüber nachfolgende Vorschrift festzusetzen:

Wenn ein böhmischer, galizischer oder deutscher Unterthan in Ungarn eine Schwärzung begehet, falls auch die Ware allda nicht ergriffen würde, so soll er bei den k. ung. Behörden eben so hierüber Rede und Antwort zu geben, gehalten seyn, und von diesen ung. Behörden nach den über=

übertretenen ung. Gesetzen die Notion wider ihn auf eben die Art geschöpfet werden, als wenn die Waare auf der That wäre ergriffen worden.

Wenn aber in dem ersteren Falle der beschuldigte böhmische, galizische oder deutsche Unterthan, auf Einberufung der ung. Dreißigst = Aemter sich dahin zur Verantwortung nicht stellet, so stehet dem ung. Dreißigst = Amt, welches der Fall betrifft, zu, in Ungarn vorläufig alle Mitwisser oder Mithelfer zu vernehmen, und alle übrigen Beweise zu erheben, und sodann die verhandleten Akten, nebst einer ausführlichen That = Beschreibung, an die Bankal = Administration jenes Landes zu übersenden, wo der Beschuldigte wohnhaft ist, mit dem Ersuchen ihn ordentlich vernehmen zu lassen. Die ersuchte Bankal-Administration hat diesem Ansinnen gemäß, die Untersuchung hülfsweise zu pflegen, und das Erhobene, sammt den mitgetheilten Akten, dem requirirenden Dreißigst-Amte zurückzusenden. Wenn nun hierüber in Ungarn, nach den dortigen Landes-Gesetzen, die Notion von der Behörde geschöpfet seyn wird, so ist von eben dieser Behörde gedachte Notion nur der hülfsweise gebrauchten Bankal-Administration zuzusenden, welche solche dem Verurtheilten auf die gewöhnliche Art zustellen lassen wird. Glaubet letzterer im Wege der Gnade, oder im Wege Rechtens rekurriren zu können, so hat er eines und das andere bei der ungarischen Behörde anzubringen. Ist aber einmahl die geschöpfte Notion zu Rechtskräften erwachsen, dann werden, wenn der Verurtheilte die schuldige Zahlung nicht leistet, auf Requisition der königl. ungar. Hofkammer gesammte verhandelte Akten, dem böhmischen

gali-

galizischen oder deutschen Fiskalamte, welches der Fall trifft, von dem Directorium mit dem Auftrage zugefertiget werden, wider den Verurtheilten den Strafbetrag bei den k. k. Landrechten einzutreiben.

Nach dieser Vorschrift hat sich die Administration für die Zukunft zu benehmen.

Hofdekret vom 2 Januar, an sämmtliche Bankal-Administrationen.

*

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung, ist unter dem 22 Februar ergangen, und folgt unter N. 6.

2.

Se. k. k. Maj. haben das im Jahre 1778 erlassene Gesetz, wodurch die Ausfuhr der Pferde nach Preußisch-Schlesien bei Strafe von hundert Dukaten verbothen war, bei dem Umstande, daß das gleiche Verboth in den königlich preußischen Ländern vom 2 Januar 1793 für aufgehoben erkläret worden, ebenfalls von diesem Tage an aufzuheben allergnädigst geruhet.

Hofdekret vom 4 Januar, an das Böhmische, Mährische und Galizische Gubernium.

3.

Zu Beförderung der inländischen Uhrfeder-Fabrikatur, sind von dem Gulden-Werthe der fremden

Uhr-

Uhrfedern, anstatt sechs, vom 1 März d. J. angefangen, neun Kreuzer, an Einfuhrszoll abzunehmen.

Hofdekret vom 11 Januar.

4.

Zur Sicherheit des Gefälls, wird die Administrazion die Verfügung treffen, daß in Zukunft von jenem Vieh, welches bei dem Eintreiben an der Gränze als Transit in ein anderes Erbland angegeben wird, der Verzehrungs = Aufschlag von den Parteien gleich erleget, und ihnen solcher dann erst wieder zurückgestellet werde, wenn sie die Eintriebspollete von der Austritts-Station, in Ansehung des richtigen Austriebs, certificirt zurückbringen; doch kann nach Beschaffenheit der Umstände, von den Parteien auch eine schriftliche Versicherung über die Verzehrungs = Auflage, anstatt der baren Geldes = Depositirung, angenommen werden.

Hofdekret vom 11 Januar, an die N. Oest. Bankal = Administrazion.

5.

Man fängt im Auslande an, Sesselüberzüge von geflochtenen Roßhaare zu verfertigen, und solche in die k. k. Erbländer einzuführen: da nun für dieses neue Fabrikat noch kein Zollsatz bestehet; so wird solcher auf zwanzig vom Hundert des Schätzungswerthes hiermit bestimmt.

Hofdekret vom 12 Januar.

6.

6.

In der unter dem 2 Januar d. J. ergangenen Vorschrift, (vorne N. 1) wie in Fällen, wenn ein deutscher, böhmischer oder galizischer Unterthan, in Ungarn eine Schwärzung begeht, vorzugehen sei, ist auch enthalten, daß, wenn ein solcher Schwärzer auf die erhaltene Notion, im Wege der Gnade oder im Wege Rechtens rekurriren zu können glaubte, derselbe seine Behelfe bei der ungarischen Behörde einzubringen habe; weil aber von der ungarischen Hofkammer seit dem angezeigt worden ist, daß in Dreißigst-Kontreband-Fällen das Erkenntniß nach den Gesetzen, der Kammer allein zusteht, und die Gerichtsbehörden lediglich den Spruch der Kammer, ohne sich in eine weitere Untersuchung desselben einzulassen, in Vollzug setzen müssen, folglich wider ein dergleichen Erkenntniß der Kammer ein weiterer Rekurs im Wege Rechtens nicht bestehen kann, so wird solches hiermit zur Wissenschaft der Behörden, und Belehrung der Parteien, nachträglich bedeutet.

Hofdekret vom 22 Februar.

7.

Se. Maj. haben, zur Beschränkung der übermässigen Ausfuhr des ungarischen Getreides zur See, zu beschliessen geruhet, daß von nun an, nachstehender erhöhter Ausfuhrs-Zoll von demjenigen ungarischen Getreide, so in die ungarischen Seehäfen, ohne Legitimation, daß es zum eigenen Consumo gehöre, geführet wird,

zu entrichten sei, nehmlich von Weitzen, Korn und Halbfrucht, für jeden Wiener = oder Presburger = Metzen, 2 Gulden, von allen übrigen Körnergattungen, vom Metzen 1 Gulden 30 Kr.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß es bei dem Verbothe der Ausfuhr Innerösterreichischen Getreides in die Seehäfen, sein Verbleiben habe.

Hofdekret vom 22 Febr. an die Innerösterreichische Bankal = Administration, und die Landesstelle in Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca und Triest; königl. Rescript an die hungarische Hofkammer.

8.

Wenn ein dem ständischen Aufschlage in Oesterreich ob der Ens unterliegendes Getränk, aus diesem Lande in ein anderes Erbland, wo ebenfalls ein Getreidaufschlag bestehet, geführet, und die dortige Bezahlung desselben erwiesen wird, ist der in Oesterreich ob der Ens entrichtete ständische Aufschlag gegen Quittung, zurückzustellen.

Hofdekret vom 1 März, an die N. Oe. Bankaladministration.

9.

Es sind zwar in Gemäßheit der höchsten Hofdekrete vom 28 April 1780 und 30 März 1790 die Verbothe ergangen, keine Mutterstutten und Follen ausser

Lan-

Landes zu führen; da selbige aber in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, so werden sie hiermit erneuert.

Hofdekret vom 9 März, an das Böhmische und Mährische Gubernium.

Kundmachung des ersten, vom 1 März.

10.

Da man bemerkt hat, daß in der den sämmtlichen Provinzen, in Rücksicht auf das Zollwesen vorgeschriebenen Schätzungs-Norm, zwar die rohe Pferdhaut auf 1 Gulden geschätzt, die Füllenhäute aber unberührt gelassen worden sind, so findet man für nöthig der Bankal-Gefällen-Administration, zur Richtschnur für vorkommende Fälle, hiermit die Anweisung zu ertheilen, daß der Ankaufspreis einer Haut von einem Füllen unter einem Jahre, mit 30 Krn. vom Stück, zur normalmässigen Schätzung allgemein anzunehmen, und für dergleichen aus der Türkei kommende rohe Füllenhäute der Zoll von jedem Gulden des Werthes, mit 5 v. H., für diejenigen aber, die aus anderen Ländern eingeführt werden, weil in dem Tariff für eine rohe Pferdehaut nur 1 Kr. bestimmt ist, mit ½ Kr. vom Stücke, und in der Ausfuhre in andere auswärtige Länder, das Stück mit 15 Krn. zu verzollen ist.

Hofdekret vom 16 März, an sämmtliche Bankal-Gefällen-Administrationen.

11.

Das seit dem 11 August 1780 bestehende Ausfuhrsverboth der über $14\frac{1}{2}$ Faust hohen Mutterstutten und Follen wird hiermit wiederhohlt kundgemacht.

Hofdekret vom 16 März, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 12 April.

*

Durch das spätere Hofdekret vom 15 Junius (N. 24.) ist die Ausfuhr der Mutterpferde überhaupt verbothen worden.

12.

Se. k. k. Maj. haben beschlossen, daß der vormahls für die nach Ungarn gehenden deutsch-erbländischen und galizischen Fabrikaten, Manufakten und Kunst-Erzeugnisse bestandene Ausfuhrs- (Esito) und Verzehrungs- (Consummo) Zoll, der mit 1 August 1786 aufgehoben worden ist, mit 1 Junius dieses Jahrs wieder eingeführet werden soll.

Hofdekret vom 12 April.

*

Eine nachträgliche Erläuterung erging unter dem 15 Mai, und folgt unten Nro. 20.

13.

Da bei dem in Tirol bestehenden Verbothe der Getreidausfuhr, auch noch weiter die Ausfuhr des Mehls, Brod und Greiselwerks, allgemein verbothen, dagegen allergnädigst bewilliget worden ist, daß die Einfuhr des Brod, Mehls, wie auch der Greißlerei allgemein frei gestattet seyn soll; so wird dieser Ausfuhrsverboth hiermit neuerdings wiederhohlet, und desselben strenge Handhabung den Konfiskazionen nachdrucksamst eingeschärfet, zugleich aber auch bekannt gemacht, daß es bei der zollfreien Einfuhr des Mehls, Brods, wie auch der Greißlerei, wie bisher, für die Zukunft allgemein zu verbleiben haben soll.

Kundmachung des Tirolischen Gubernii, vom 12 April.

14.

Da die Einbruchszollämter an den Gränzen zur Beurtheilung: ob die daselbst vorkommenden Bücher in die Klasse der erlaubten, oder der verbothenen gehören, nicht geeignet sind; so sollen von nun an dergleichen Bücher bei den Gränzstazionen eben so, wie andere Effekten der Reisenden, behandelt, somit im Falle, wo die Reisenden ohne sich aufzuhalten, lediglich durch die Erbländer passiren, mit dem gehörigen Aviso an die gehörige Gränz- oder Ausbruchs-Stazion versiegelt angewiesen werden; wenn aber die Reisenden in den Erbländern verweilen, so müssen die Bücher an das Hauptzollamt desjenigen Orts, wo sich gedachte Reisende aufhalten zu wollen erklären, ebenfalls versiegelt, angewiesen werden, endlich sind etli-

che wenige Bücher, so die Reisenden zu ihrem Gebrauch auf der Reise verlangen, genau zu verzeichnen, und zum Vorzeigen bei jenem Mauthamte, an welches die übrigen Bücher verwiesen worden, anzumerken, wo es sodann die Sorge der Eigenthümer seyn wird, sich in Ansehung der versiegelten, und an ein Hauptzollamt verwiesenen Bücher allda zu melden, und solche, je nachdem sie erlaubt, oder verbothen sind, entweder gleich, oder aber erst dann an sich zu bringen, wann sie die Erbländer verlassen.

Hofdekret vom 16 April, an sämmtliche Länderstellen.

15.

In der Zollordnung vom Jahre 1788. ist zwar in dem §. 154 vorgeschrieben, daß, wenn sich der Eigenthümer einer angehaltenen Waare binnen drei Monaten nicht selbst meldet, nach Verlauf dieser Frist darüber niemand mehr angehört, und die Waare als verfallen angesehen werden soll.

Um aber jedem Zweifel und allen Mißdeutungen, welche über die Frage: von welchem Tage diese gesetzliche Frist zu laufen anfange? erreget werden könnten, vorzukommen, hat die Landesstelle öffentlich bekannt zu machen: daß diese festgesetzte dreimonathliche Frist von dem Tage, an welchem die Waare angehalten worden, anzufangen habe, und zu berechnen sei.

Hofdekret vom 16 April, an sämmtliche Länderstellen und Bankaldirektionen.

16.

Obschon es sich von selbst versteht, daß durch die Verordnung vom 9 Julius 1792 das Einfuhrsverboth so, wie es vor dem 17 August 1791 bestanden hatte, nicht nur auf die ausländischen Weine, sondern auch auf die Liqueure erneuert worden ist; so wird doch solches zu Vermeidung aller möglichen Irrungen hiermit nachträglich zur weitern Kundmachung bedeutet.

Hofdekret vom 19 April.

17.

Das bisher auf den Austrieb des Borstenviehs bestandene Verboth ist von nun an aufgehoben, und der Verkehr mit dieser Viehgattung ist in und außer Lande, unter Beobachtung der sonst bestehenden Vorschriften, wieder frei zu lassen.

Hofdekret vom 27 April, an das Mährische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 11 Mai.

18.

Da in Tirol eine Tuchmanufaktur von den Brüdern Marosi, zu Arco errichtet worden ist, und mit einem guten Erfolge betrieben wird, so haben die in der besagten Marosischen Manufaktur verfertigten Tücher,

wenn

wenn sie bei ihrem Eintritte mit der in der Vorerinnerung des allgemeinen Zolltariffs vom Jahre 1788 für die Tiroler Schnittwaaren vorgeschriebenen Legitimation versehen sind, nur eben denselben Zoll, welcher für die meiländischen, niederländischen und toskanischen Tuchwaaren bestimmt ist, nehmlich Einen Gulden vom Pfunde, zu entrichten.

Hofdekret vom 3 Mai.

19.

Die Ausfuhr der Zinnschlacken und Zinnofenbrüche, welche die Zinnschmelzwerke selbst aufzubereiten, und zu guten zu bringen haben, wird von nun an ganz verbothen, die fernere Ausfuhre jener Eisenschlacken aber, die keine Eisenkörner, oder kein sogenanntes Wascheisen enthalten, mithin auch dem Lande keinen Nutzen gewähren, wird zwar frei gelassen, jedoch zu Hintanhaltung der Schwärzungen und des Unterschleifs, die jedesmahlige Ausfuhre solcher unnützer Eisenschlacken nur gegen Vorzeigung bergämtlicher oder berggerichtlicher Pässe gestattet, in welchen Pässen der Nahme der Orts, von dem die auszuführenden Eisenschlacken genommen worden, der Nahme des Ausführenden, die Menge und Qualität der Schlacken, endlich der Ort, an den sie ausgeführet werden, genau verzeichnet und ausgedrückt seyn muß.

Hofdekret vom 7 Mai, an das Böhmische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 20 Mai.

20.

Da der vormahls gegen Ungarn bestandene Ausfuhrs= (Essito) Zoll, welcher mit 1 August 1786 aufgehoben wurde, sich nicht bloß auf die nach Ungarn und Siebenbürgen gehenden deutscherbländischen, sondern auch auf jene fremden Kunsterzeugnisse erstreckte, welche, nachdem sie schon in deutschen oder galizischen Erblanden für die Verzehrung (pro consumo) verzollt waren, in die ungarischen Provinzen ausgeführet wurden; so versteht sich auch von selbst, daß dieser Essitozoll bei seiner gegenwärtigen Wiedereinführung, von beiden, folglich von den fremden sowohl als inländischen Manufakten und Fabrikaten, und zwar nach dem Tariffe vom Jahre 1788. weil kein anderes besteht, einzuheben ist.

Hofdekret vom 15 Mai.

21.

Es ist höchsten Orts für billig gefunden worden, den Konsumo= Zoll der gemeinen Hüte, welche in Ungarn verfertiget werden, bei deren Einfuhre in Galizien, nach dem Beispiel der siebenbürgischen gemeinen Hüte, von 6 Kr. auf 3 Kr. vom Stück, von nun an herabzusetzen.

Hofdekret vom 16 Mai, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 12 April.

22.

Da die Erfahrung lehret, daß durch die gestattete Einfuhre und Verzollung der Häringe über die kleinen Aemter, wo nur ein Beamter vorhanden ist, und keine Schalwage noch andere Prüfungs = Requisiten sich vorfinden, theils durch die nicht ordentlich zu bewirkende Abwägung, theils durch Verpackung ausser Handel gesetzter oder hoch impostirter Waaren, häufige Unterschleife zum grossen Schaden des Zollgefälls, geschehen; so findet man nöthig zu verordnen, daß vom 1 Julius anzufangen, auf diesen kleinen Aemtern zum täglichen Verkehr, nicht mehr als höchstens zwei Tonnen einzuführen und zu verzollen erlaubt, grösseren Quantitäten dieses Artikels aber der Eintritt nur bei den Haupt = Einbruchs = Aemtern gestattet werden soll.

Hofdekret vom 1 Junius.

23.

Unter dem Nahmen Junzen sind nur solche Stier= und geschnittene Kälber, die das zweite Jahr noch nicht erreicht haben, in die Verzollung zu nehmen, diejenigen aber, welche über zwei Jahre alt sind, als Terzen, oder in das dritte Jahr gehende Großkälber, mit 1 Guld. 36 Kr. pro consumo zu verzollen.

Hofdekret vom 1 Junius, an das Böhmische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 30 Junius.

24.

Die Ausfuhr der Mutterstutten wird, dem Mautpatente vom Jahre 1788 zu Folge, hiermit überhaupt verbothen.

Hofdekret vom 15 Junius, an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 12 Julius.

25.

Den an der Gränze von Ungarn gelegenen Zollämtern ist aufzutragen, daß sie bis auf weitere Verfügung, sich des aus Ungarn kommenden Geflügels und Wildprets, welches nach dem Werthe verzollet wird, bei Abnahme der Gebühr, nach dem in den mitkommenden hungarischen Dreissigst = Bolleten angesetzten Werthe benehmen sollen.

Hofdekret vom 27 Junius.

Verordnungen
in
Kommerzialstempel = Sachen.

I.

Vermöge des Stempelpatents sind von baumwollenen Waaren, nur die Musseline, Bambassin, Nankin und Kittai, sowohl im Ganzen, als in abgetheilten Stücken, ingleichen die halbbaumwollenen Zeuge in Stücken, der Stemplung unterworfen. In so fern nun Westen oder Gilets von Musselin, Bambassin, Nankin, oder Kittai vorkommen, sind selbige ebenfalls der Stemplung zuzuweisen; seidene Westen aber sind ausdrücklich in dem gedachten Patente enthalten, und hierunter gehören auch die Gilets, da sie eine Gattung von Westen sind.

Hofdekret vom 8 März, an die N. Oe. Bankalgefällen = Administration.

2.

Vermöge einer unter dem 16 Januar des J. 1790. von Seite der Bankalgefällen = Direktion ergangenen Anordnung, müssen alle ungarischen, zur Kommerzialstemplung geeigneten Fabrikate, welche in die deutschen Erbländer gehen, mit dem Fabriks = oder Zunftzeichen versehen, oder mit dem Magistratual = oder Innungs=

Zeug=

Zeugnisse begleitet, und überhaupt vor dem Austritte aus Ungarn, bei den Dreissigst = Aemtern mit dem Amtssiegel bezeichnet worden seyn: diese Waaren = Legitimations= Vorschrift besteht in Ungarn und Siebenbürgen noch gegenwärtig; man hält es daher für nöthig, die Bankal= Administration bei Gelegenheit der neu eingetretenen Kommerzialwaaren = Stemplung hierauf mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß besagte Waaren = Legitimations = Art auch gegenwärtig wieder bei der Einfuhre solcher Waaren als hinreichend anzusehen, und nur in Ermanglung des einen oder andern, die Anhaltung, Untersuchung und Aburtheilung nach der in oben berührter Bankal = Direktions = Verordnung enthaltenen Modalität, Platz zu greifen hat.

Hiernach wird also die Administrazion die ihr untergeordneten Inspektorate, Zoll = und Stemplungs=Aemter mit der Belehrung anzuweisen haben, daß sie sich sowohl die vorerwähnte Bankaldirektions = Vorschrift, als auch die in dem Dreissigst = Patente von 1788 §. 66 enthaltene Weisung in dergleichen Fällen um so mehr zur Richtschnur nehmen, da über diesen Gegenstand in dem wegen der Kommerzial = Bezeichnung aller in dem dießfälligen Verzeichnisse angedeuteten inländischen Waaren ergangenen Patente, keine Abänderung erfolget ist.

Hofdekret vom 4 Mai.

3.

Da vermöge des neuen Kommerzial = Waarenstemplungs = Patents, von den Musselinen in ganzen Stü-

cken 3 Kr. und von abgetheilten kleinen Stücken, Bombassin, Nankin oder Kittai nur 2 Pf. an Stempelgebühr zu bezahlen sind; so wird für die musselinen Westen und Gilets diese Gebühr auf einen Kreuzer, für jene vom Bombassin, Nankin oder Kittai aber, auf zwei Pfenninge vom Stück bestimmet.

Hofdekret vom 24 Mai.

4.

Zur Vermeidung aller falschen Auslegungen und Gesetzverdrehungen in vorkommenden Kontrebandfällen, wird verordnet, daß die zur neuen unter dem 8 Nov. 1792. wieder eingeführten Waren = Stemplung gewidmeten Siegel, mit allen ihren Kennzeichen, auf beiden Seiten vollkommen kennbar und deutlich, ausgedruckt werden müssen, weil nur der Stempel im Ganzen die unzweifelhafte Legitimation darstellen kann, weßwegen sich ein jeder, der Waaren stempeln läßt, zu Vermeidung seines eigenen Schadens, um so mehr vorzusehen habe, vollkommene Stempelabdrücke zu erhalten, als in dessen Ermanglung, oder bei wahrgenommener Undeutlichkeit des einen oder des andern Kennzeichens, der Buchstaben oder der Numern, die gestempelte Waare eben so, als wenn sie ganz ungestempelt wäre, nach dem Stempelpatente behandelt werden würde.

Hofdekret vom 1 Junius.

Alphabetisches Register

über

den Inhalt dieses zweiten Bandes.

Nach der Seitenzahl.

A.

Almosen=Sammlungen öffentliche, in Wien, für Verunglückte. 101. die sammelnden Bürger anständig zu behandeln, 103.
Amtsgeschäften, in, die Verschwiegenheit zu beobachten, 21.
Anlegung von Staats=Kapitalien bei Privatpersonen, 57, 120.
Arbeiter von Hammer= und Rechenwerken, welche von der Soldatenstellung frei seyn sollen, 91. ingleichen von Schmelzhütten, 110.
Armen=Institut, jährliche Ausweise über desselben Stand, 73.
Arrha=Abzug von dem Gehalte des Aufsichts=Personale, 3. von den Stipendien, 61.
Aufgabs=Ort auf den Briefen anzusetzen, 32.
Aufsichts=Personale, in wie weit dessen Gehalt der Arrha unterliegt, 3.
Ausfuhr der Pferde nach Preußisch=Schlesien, 141. der Mutterstutten und Follen, 145, 146, 153; des Getreides, 143; des Borstenviehs, 149, der Zinnschlacken und Zinn=Ofenbrüche, 150; der Eisenschlacken, 150. Vergl. Zoll.
Auswanderer, Französische, S. Franzosen.
Ausweise über die mit Pässen eingeführten fremden Waren, haben aufzuhören, 70; über den Stand des Armeninstituts und der Landesspitäler, 73.

B.

Bauerngüter in Steiermark, Erbfolge in dieselben, 88.

Be=

Beamte sollen in Amtsgeschäften verschwiegen seyn, 21; haben die Expeditstaxe zu entrichten, 39; welche in Verrechnung stehen, derselben Weiber haben Verzichten zu leisten, 54, 137; Bezahlung des Gehalts der Quiescenten, 115.
Beisitzer und Räthe sind bei den Berichten und Vorträgen zu nennen, 40.
Beleuchtung in Wien, ohne vorläufig eingehohlte Erlaubniß, ist verbothen 108.
Berichte, über die bei den Hofbehörden haftenden, die Anzeige vierteljährig einzusenden, 33; bei jedem die gegenwärtigen Räthe und Beisitzer zu nennen, 40.
Bischöfe, derselben Einfluß in die Verwaltung des Kirchenvermögens, 38.
Böhmen. Subrepartizion der Steuer, 5; die Festung Pleß erhält den Nahmen Joseph=Stadt, 59.
Borstenvieh, dessen Austrieb erlaubt, 149.
Briefe, auf denselben ist der Aufgabsort anzusetzen, 32.
Bücher, verbothene, einzuführen, ist keinem Reisenden erlaubt, 24; Vorsicht gegen derselben heimliche Einbringung, 92, 147.
Bücher=Censur. S. Censur.
Buchdrucker sollen keine Druckbuchstaben verkaufen, 16.
Buchhaltereien nicht mit unzukommenden Arbeiten zu beschweren, 18, 115.
Bürgerliche Ruhe und Ordnung, Maßregeln dieselbe zu erhalten, 23.

C.

Censur soll strenge auf Staatsverderbliche Bücher wachen, 23; ingleichen auf Zeitungen, 24; und auf Kupferstiche, 51.
Chirurgische Vorlesungen an der Universität zu Innsbruck, 116.

D.

Druckbuchstaben ist verbothen an andere als befugte Buchdrucker zu verkaufen, 16.
Druckereien von Privatpersonen zu vertilgen und zu beseitigen, 24.

E.

Einfuhre ausländischer Liqueure verbothen, 149; der Häringe, 152. Vergl. Zoll.
Einwohner, die zu demselben Orte gehören, wo die Mauth ist, sind davon frei, 90.
Eisenschlacken, derselben Ausfuhre, 150.
Emigrirte Französische, S. Franzosen.
Erbfolge in die Bauerngüter in Steiermark, 88.

Erb=

Erbsteuer, davon ist das den Kirchen zufallende Erbdrittel frei, 38.

Expedits-Taxe bei Anstellungen und Gehalts-Vermehrungen öffentlicher Beamter, 39.

F.

Ferlacher Armaturs-Fabrick-Zeichen, 22.

Fiscalamt, das, hat den in einer Rechtsklage erforderlichen Beweis durch Kunstverständige, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung, zu führen, 64.

Franzosen, wie sie in den k. k. Erbländern zu behandeln sind, 1, 34; ihr Betragen und ihr Briefwechsel zu beobachten, 23.

Füllenhäute, Zoll derselben, 145.

G.

Galizien. Errichtung eines öffentlichen Versatzamtes zu Lemberg, 5; die Besitzer von Staatsgütern sollen von 6 zu 6 Monathen Lebenszeugnisse einsenden, 19; Benehmen der Galizischen Unterthanen in Ansehung Pohlens, 31; den Juden wird der Ankauf und Erbpacht landschaftlicher Realitäten und Gülten eingestellt, 35; wegen Beschränkung der jüdischen Factoren, 60; Abstellung des Gebrauchs trockener Wechsel, 111.

Geistliche und Kirchen-Sachen. Angehende Priester sollen in der Katechetick wohl unterrichtet seyn, 13; das den Pfarrkirchen von den Pfarrern gesetzmässig zufallende Vermögens-Drittel unterliegt keiner Erbsteuer, 38; Einfluß der Bischöfe auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, 38; Gerichtsbarkeit der unadelichen Geistlichkeit in Tirol, 117; Beobachtung der eingeführten Gottesdienst-Ordnung, 118; Exreligiosen, wenn sie als Pfarrer von Privatpersonen angestellt werden, haben nur von der Zulage aus dem Religiosfunde die Taxe zu entrichten, 131; Aufhebung der Religionsfund-Steuer, 134.

Gemeinden in Innerösterreich sollen sich ohne Bewilligung der Landesstelle in keine Rechtsstreitigkeiten einlassen, 70.

Getränke-Durchfuhr und Aufschlag in Oesterreich, 144.

Getreide-Ausfuhr, 143.

Gewehrfabrick zu Ferlach, derselben Armaturs-Zeichen, 22.

Gewerbe, wer solche in Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen zu verleihen hat, 4, 113.

Ge-

Gewicht = Verfälscher, derselben Strafe, 29.

H.

Hammerwerke, welche Arbeiter derselben von der Soldatenstellung frei seyn sollen, 91, 110.
Häringe, derselben Einfuhr, 152.
Holzschwemmen, des Joseph Edlen v. Tobenz Privilegium über die Oesterreichischen, 41.
Hungarn. S. Ungarn.
Hüthe, ungarische, derselben Konsumo = Zoll in Galizien, 151.

J.

Josephs = Stadt, nunmehriger Nahme der Festung Pleß, 59.
Italiänische Hofkanzlei, derselben Errichtung, 64.
Juden. In Galizien wird ihnen der Ankauf und Erbpacht landschäftlicher Realitäten und Gülten eingestellt, 35; wegen der jüdischen Factoren in Galizien, 60; der Juden Anwendung zum Kriegsdienste, 94.

K.

Kälber = Zoll, 152.
Kammeralgüter. S. Staatsgüter.
Kapitalien. S. Staatskapitalien.
Kärnten. Das nebst dem Mortuarium bestandene Sterbrecht, hört auf, 17; Fabrick = Zeichen der Ferlacher Armaturs = Meisterschaft, 22; daß die Gemeinden sich ohne Bewilligung der Landesstelle, in keine Rechtsstreitigkeiten einlassen können, 70; Vorschrift wegen Einrichtung der jährlichen Ausweise über den Stand des Armen = Instituts und der Landspitäler, 73; Errichtung der Polizei = Direction zu Klagenfurt, 135.
Katechetick, angehende Priester sollen darin wohl unterrichtet seyn, 13.
Kaufschillings = Gelder, S. Staatsgüter.
Kobenzl, Graf, wird italiänischer Hofkanzler, 64.
Krain. Vorschrift über das Rekrutirungsgeschäft, 66; Behandlung derjenigen, welche aus Furcht vor dem Militarstande flüchtig werden, oder taugliche Pursche entziehen, 71; Ordnung für die Schuldensteuer = Fassionen und Zahlungen, 86; Errichtung einer Polizei = Direction zu Laibach, 137.
Kriegsdienste. Anwendung der Juden zu denselben, 94.
Kundmachung der Verordnungen durch die politischen Behörden, 133.
Kupferstiche, Censur derselben, 51.

L.

L.

Landesstellen, haben die Anzeige der bei den Hofbehörden haftenden Berichte vierteljährig einzusenden, 33; die Trauungs- Geburts- und Sterbe-Listen, genau mit Ende Januars zu überschicken, 24; in jedem Berichte sind die gegenwärtigen Beisitzer und Räthe zu nennen, 40; haben die Ausweise über die mit Pässen eingeführten fremden Waren zu unterlassen, 70; die Preliminar-Anträge richtig einzusenden, 111; wegen Kundmachung der Verordnungen, 133.

Landstreicher, Untersuchungen zu derselben Aufhebung, 104.

Lehenspflichten der steirischen Lehensbesitzer, 26.

Lemberg. S. Galizien.

Liqueure, ausländischer, derselben Einfuhre ist verbothen, 149.

M.

Mähren und Schlesien. Der Mühlzwang bei den Oehlpressen wird aufgehoben, 37; Stoltaxe für Ausfertigung der Tauf- Trau- und Todten-Scheine, 132.

Markt-Ordnung für die am Wasser in Wien ankommenden Feilschaften, 43.

Marosische Tuchmanufaktur zu Arco, derselben Begünstigung, 149.

Mauthgebühr, die zu demselben Orte gehörigen Einwohner sind von derselben Entrichtung frei, 90.

Militarstand. Behandlung derjenigen, die sich demselben entziehen, 71. Vergl. Soldaten.

Mortuarium in Kärnten. S. Kärnten.

Mühlzwang bei den Oehlmühlen hat aufzuhören, 37.

Mutterstutten. S. Pferde.

N.

Niederländische Hofkanzlei, derselben Errichtung, 51.

O.

Oehlmühlen, bei denselben soll kein Mühlzwang Statt finden, 37.

Oesterreich (Nieder-) des Joseph Edlen v. Tobenz Privilegium über die Oesterreichischen Holzschwemmen, 41. Vergl. Wien.

Oesterreich (Vorder-) Was, wenn jemand von einem tollen Hunde gebissen worden ist, zu beobachten sei, 98.

P.

Pensionsgesuchen für Kinder, derselben Taufscheine beizulegen, 110.
Pergen, Graf v. wird Polizei = Staats = Minister, 1.
Pfandamt. S. Versatzamt.
Pfarrer. S. Geistliche.
Pferde. Derselben Ausfuhr nach Preussisch = Schlesien, 141, der Mutterstutten und Follen, 144. 146. 153.
Pleß, erhält den Nahmen Josephs = Stadt, 59.
Polizei = Leitung, oberste, in sämmtlichen Erbländern, 1; derselben Leitung in den Provinzen, 25; Polizei = Directoren in Wien, deren Einfluß in die Rechtssachen wird beschränkt, 14; Polizei = Direction in Kärnten, 135, und in Krain, 137.
Postsachen. Postverspätungs = Strafen, 53; Versicherung des Postfelleisens gegen Feuersgefahr, 98; wegen Stafeten, 119.
Preliminar = Anträge richtig einzusenden, 111.
Priester. S. Geistliche.
Privilegium für Joseph Edlen v. Tobenz, über die Oesterreichischen Holzschwemmen, 41.

Q.

Quiescenten = Gehalte, deren Bezahlung, 115.

R.

Räthe und Beisitzer, die gegenwärtigen, in jedem Berichte und Vortrage zu nennen, 40.
Rechenwerke, welche Arbeiter derselben von der Soldaten = Stellung frei seyn sollen, 91.
Religions = Fund = Steuer, derselben Aufhebung, 134.
Rekrutirungs = Geschäft, wie es zu führen, in Krain, 66.

S.

Sammlungen öffentliche in Wien, für Verunglückte, 101.
Schlesien. S. Mähren.
Schmelzer, bei Schmelzhütten, von der Soldaten = Stellung frei zu halten, 110.
Schuldensteuer = Fassionen und Zahlungen, wie einzurichten, 86.
Sesselüberzüge, roßharene, Zollsatz derselben, 142.
Soldaten = Stellung, welche Arbeiter von Hammer = und Rechenwerken davon frei seyn sollen, 91; die Schmelzer bei Schmelzhütten davon frei zu halten, 110; Anwendung der Juden, 94.
Spitäler, jährliche Ausweise über derselben Stand. 73.
Staatsgüter. Wie derselben Erträgnisse zu vermehren, ab=

abzuführen, und nutzbringend anzulegen sind, 56; wie die Kaufschillings-Gelder abzuführen sind, 97, die Staatsgut-Besitzer in Galizien haben von 6 zu 6 Monathen Lebenszeugnisse einzusenden, 19.
Staats-Kapitalien, was bei derselben Ausleihung an Privatpersonen zu beobachten ist, 57, 120.
Staffeten, wegen derselben Beförderung, 119.
Steiermark wegen Verleihung der Gewerbe in Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen, 4, 113, Erneuerung der Lehenspflichten der Steirischen Lehensbesitzer, 26; Erbfolge in die Bauerngüter, 88; Untersuchungen zur Aufhebung der Landstreicher, 104.
Stemplung der Westen und Gilets von Mousselin, Bambassin, Nankin und Kittai, 154, 155; der ungrischen zur Kommerzial-Stemplung geeigneten Fabrikate, 154; die Siegel der Waaren-Stemplung sind deutlich auszudrücken, 156.
Sterbochs oder Sterbrecht. S. Kärnten.
Steuer-Subrepartition in Böhmen, 5.
Stiftdamen. Ihre Präbenden sollen mit Verboth nicht belegt werden, 63, 133.
Stipendien. Von welchen die Arrha abzuziehen ist, 61.
Stipendisten, ungarische, an einer deutschen Lehranstalt, sollen ihre Studienzeugnisse an die ungarische Statthalterei senden, 62.
Stoltaxe für Ausfertigung von Tauf- Trau- und Todten-Scheinen, 132.
Stockschlägen, mit, die Unterthanen eigenmächtig zu bestrafen, verbothen, 33.

T.

Taufscheine der Kinder beizubringen, für welche Pensionen angesucht werden, 110.
Taxe, welche Exreligiosen zu bezahlen haben, welche als Pfarrer von Privatpersonen angestellt werden, 131.
Thugut, Baron, wird General-Director der auswärtigen Angelegenheiten, 64.
Tirol. Chirurgische Vorlesungen an der Universität zu Innsbruck. 116; Gerichtsbarkeit der unadeligen Geistlichkeit, 117; Vorschrift wegen Ausleihung der Staatskapitalien, 120; Ausfuhr des Mehls und Brodes verbothen, die Einfuhr erlaubt, 147; Begünstigung der Marosischen Tuchmanufactur zu Arco, 149.
Tobenz, des Edlen v., Privilegium über die Oesterreichischen Holzschwemmen, 41.

Tollen Hundes Biß, was dabei zu beobachten ist, 98.

U.

Uhrfedern, fremder, Zollsatz, 141.
Ungarn. Ungarische Stipendisten in deutschen Provinzen sollen ihre Studien-Zeugnisse an die Statthalterei senden, 62; Ungarische Dreissigst-Gefälle, wie von denselben deutscherbländische Uebertreter zur Strafe zu ziehen sind, 139, 143; Ungarischen Getreides Ausfuhr, 143; Einfuhrzoll der nach Ungarn gehenden erbländischen Manufacte, 146, 151; Konsumo-Zoll der aus Ungarn nach Galizien eingeführten Hüthe, 151; Verzollung des Ungarischen Geflügels und Wildprets, 153; Stemplung der ungarischen Fabrikate, 154.
Unterthanen, eigenmächtig mit Stockschlägen zu bestrafen, verbothen, 33; wie zu behandeln, wenn sie sich dem Militarstande entziehen, 71; deutscherbländische, welche die Ungarischen Dreissigstgefälle bevortheilen, wie zur Strafe zu ziehen, 139, 143.

V.

Verordnungen, derselben Kundmachung durch die politischen Behörden, 133.
Versatzamt, wird in Lemberg eröffnet, 5.
Verschwiegenheit in Amtsgeschäften, 21.
Verzichte von den Gemahlinnen in Verrechnung stehender Beamter, 54, 137.
Vieh, von, Durchtriebszoll, Abnahme, 142.
Vorder-Oesterrich S. Oesterreich.

W.

Waaren, über fremde mit Pässen eingeführte, haben die Ausweise aufzuhören, 70; wann die Verfalls-Zeit angehaltener Waaren anfängt, 148; Waaren-Stemplung. S. Stemplung.
Wälsche Hofkanzlei, derselben Errichtung, 64.
Wechsel, trockener, derselben Gebrauch wird in Galizien abgestellt, 111.
Weiber-Verzichte von in Verrechnung stehenden Beamten, 54, 137.
Werbbezirke in Steiermark, wie derselben Untersuchungen, zur Aufhebung der Landstreicher, zu veranstalten sind, 104.
Wien. Der Polizei-Directoren Einfluß in Rechtssachen

chen

chen wird gemindert, 14; Strafe für Gewichtverfälscher, 29; Markt-Ordnung für die am Wasser ankommenden Feilschaften, 43; öffentliche Sammlungen für Verunglückte, 101; die sammelnden Bürger anständig zu behandeln, 103; Beleuchtungen ohne vorläufig erhaltene Erlaubniß, verbothen, 108.
Wundarznei-Beflissene, Vorlesungen für dieselben an der Innsbrucker-Universität, 116.

Z.

Zeitungen. Aufsicht auf dieselben, 24.
Zinnschlacken und Zinn-Ofenbrüche, Ausfuhr, 150.
Zollsatz von fremden Uhrfedern, 141; von roßharenen Sesselüberzügen, 142; von Füllenhäuten, 145; für die erbländischen nach Ungarn gehenden Manufacten, 146, 151; für die Tuchmanufactur der Brüder Marosi zu Arco, 149; von Kälbern, 152; des aus Ungarn kommenden Geflügels und Wildprets, 153.
Zusammenkünfte, heimliche, nicht zu dulden, 23.

H. V.
Gesetze
2

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer

Bd.: 2.

Wien 1793

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253714-5
VD18 80267025-001